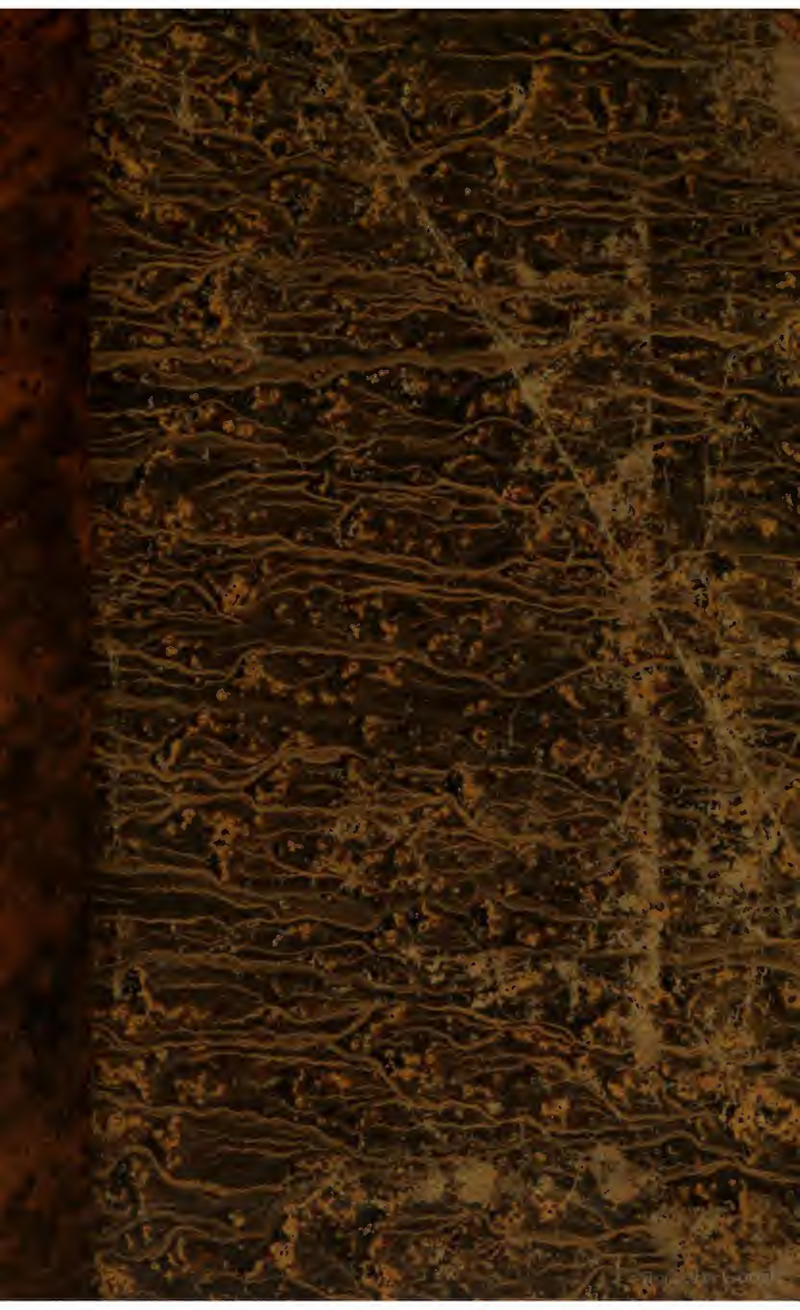
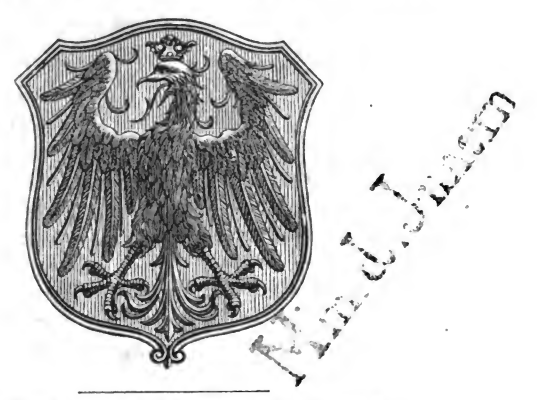




# Gesetz-
und
# Statuten-Sammlung
der
## Freien Stadt Frankfurt.

---

**Vierzehnter Band:**
November 1856 bis 19. Februar 1861.



---

Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegium.

---

**Frankfurt am Main,**
Verlag von J. G. Holtzwart.

---

**1861.**

# Inhalts-Verzeichniß

in chronologischer Folge der Publication.

---

Seite

Seite



## B. Briefpost.

## C. Fahrpost.



## D. Allgemeine Bestimmungen.

Seite

## Uebereinkommen betreffend.

Seite



# Gesetz-

und

# Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

---

Vierzehnter Band.



# Gesetz,

## die Bestimmung der Gehalte der Mitglieder des Appellations-Gerichts, des Stadt-Gerichts und der Mitglieder des Senates betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

### der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. October 1856, in Ausführung des Art. 29 des organischen Gesetzes vom 16. September 1856 wie folgt:

§ 1.

Der jährliche Gehalt eines Mitgliedes des Stadt-Ge-

richts beträgt in den ersten fünf Jahren 2400 fl., vom Beginn des sechsten bis zum Ablauf des zehnten Jahres 2600 fl., vom Beginn des eilften Jahres an 2800 fl.

§ 2.

Der jährliche Gehalt eines Mitgliedes des Appellations-Gerichtes beträgt in den ersten fünf Jahren 3000 fl., vom Beginn des sechsten bis zum Ablauf des zehnten Jahres 3200 fl., vom Beginn des eilften Jahres an 3400 fl.

§ 3.

Der Direktor des Stadt-Gerichts und der Präsident des Appellations-Gerichts erhalten eine jährliche Gehaltszulage von 300 fl.

§ 4.

Der jährliche Gehalt der eilf dem Dienstalter nach jüngsten Senatoren beträgt 3600 fl., für die zehn dem Dienstalter nach ältesten Senatoren 4000 fl.

§ 5.

Es erhalten eine jährliche Gehaltszulage die beiden Bürgermeister von je 600 fl.

§ 6.

Ist bei einem Mitgliede des Senates, des Appellations-Gerichtes oder des Stadt-Gerichtes eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht zuläßt, so findet eine Versetzung in den Ruhestand durch Beschluß des Senates statt.

§ 7.

Ein aus den Gründen des § 6 in Ruhestand versetztes Mitglied des Senates, des Appelations-Gerichtes oder des Stadt-Gerichtes hat Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt, und zwar während der ersten fünfzehn Jahre der Amtsführung von zwei Drittheilen und nach fünfzehn Jahren von dem ganzen zuletzt bezogenen Gehalt.

§ 8.

Nach vollendetem siebenzigsten Lebensjahre ist ein Mitglied des Senates, des Appellations-Gerichtes und des Stadt-Gerichtes berechtigt, die bekleidete Stelle mit Beibehaltung seines Ranges, Titels und zuletzt bezogenen Gehalts niederzulegen, auch wenn der Fall des § 6 nicht vorliegt.

§ 9.

**Uebergangs-Bestimmung.**

Die dermaligen rechtsgelehrten Mitglieder des Senates, welche nach dem ihnen nach § 27 des organischen Gesetzes vom 16. September zustehenden Wahlrecht vorziehen werden, in den Gerichten zu verbleiben oder in dieselben überzugehen, behalten gleichwohl vom Tage der Einführung dieses Gesetzes an den Anspruch auf Bezug desjenigen Gehalts, welchen sie zu beziehen haben würden, wenn sie im Senat verblieben wären. Beim Vorrücken in die höhere Besoldungsklasse des Senates werden diejenigen welche im Vorbehalte dieses Paragraphen stehen, mitgezählt, so daß jedenfalls nur 10 Jahresgehalte von 4000 fl. ausgezahlt werden.

Der Gehalt der Rathsglieder dritter Ordnung, welche nicht zu Senatoren gewählt werden, bleibt auf 1200 fl. festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 27 und 31 des organischen Gesetzes vom 16. September 1856 auf die dermaligen Mitglieder des Senates Anwendung.

**Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 4. November 1856.**



(Publicirt im Amtsblatt den 6. November 1856.)

# Gesetz,

über

# gezwungene Abtretung

von

# unbeweglichem Eigenthum.

---

(Expropriations-Gesetz).

---

# Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 20. October 1856:

An die Stelle des hierdurch aufgehobenen Entäußerungs-Gesetzes vom 22. Juni 1847 treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Alle für einzelne bestimmte Fälle, namentlich für Nothfälle, bis jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über gezwungene Abtretungen bleiben in voller Kraft und Wirkung.

§ 2.

Außerdem kann die Abtretung von unbeweglichem Eigenthum und von darauf haftenden dinglichen Rechten wider den Willen des Eigenthümers oder der Berechtigten nur gegen volle vorgängige Entschädigung und nur in dem

Falle stattfinden, wenn diese Abtretung für nothwendige oder gemeinnützige öffentliche Zwecke erfordert wird.

§ 3.

Eine solche gezwungene Abtretung kann nur durch gerichtliches Erkenntniß in Folge eines auf Antrag des Senats erlassenen besonderen Gesetzes verfügt werden, welches, wenn die Abtretung zur Ausführung eines Unternehmens nöthig wird, das einen nothwendigen oder gemeinnützigen öffentlichen Zweck zum Gegenstand hat, das Expropriations-Gesetz anwendbar erklärt hat auf alle bei diesem Unternehmen vorkommende Entäußerungen.

§ 4.

Der Senat wird die einzelnen in Gemäßheit eines solchen besonderen Gesetzes zur Entäußerung kommenden Objecte auf Grund eines aufzustellenden Verzeichnisses derselben bestimmen, auch einen Auszug dieses Verzeichnisses im Amtsblatt bekannt machen lassen. Dieses Verzeichniß muß die aus den Lager-, Flur-, Transscriptions- und Hypothekenbüchern erhobene genaue Bezeichnung der abzutretenden Objecte und der darauf haftenden Lasten und dinglichen Rechte, sowie die Namen der Eigenthümer und Berechtigten enthalten. In den Abdruck des Verzeichnisses braucht die Angabe der Lasten und dinglichen Rechte nicht aufgenommen zu werden.

§ 5.

Der Senat kann Vergleichs-Commissionen ernennen, mit dem Auftrage, zwischen den Betheiligten eine gütliche Einigung über die Abtretungen und über die zu bezahlenden Entschädigungen zu versuchen oder herbeizuführen.

Jeder Betheiligte muß ihren Vorladungen, mit welchen nöthigenfalls eine Strafandrohung verbunden werden kann, Folge leisten, kann sich jedoch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vor diesen Vermittlungsbehörden finden nur mündliche Erörterungen statt. Der Ausgang des Versuchs wird kurz aufgezeichnet.

§ 6.

Durch das besondere Gesetz und durch den Senatsbeschluß erlangen die Behörden oder Privatpersonen, welche den letzteren erwirkten, wider die Eigenthümer oder sonstigen Berechtigten einen Anspruch auf Abtretung der in dem Senatsbeschlusse bezeichneten Objecte gegen gesetzliche Entschädigung.

§ 7.

Alle Veräußerungsverbote, alle Vorkaufsrechte, alle Näherrechte treten in Betreff solcher Liegenschaften, die zur Entäußerung bezeichnet worden sind, außer Wirksamkeit. Wegen der Entäußerung von Gütern der Minderjährigen oder Pflegebefohlenen ist keine obervormundschaftliche Bewilligung einzuholen; nur ein Vergleich über den Entschädigungsbetrag ist durch eine solche bedingt.

§ 8.

Die Pfandgläubiger müssen sich gefallen lassen, daß der Entäußerer ihre Hypothekar-Forderungen durch Bezahlung mit dem Zusatz einer Vergütung, welche so viel beträgt, wie die Conventionalzinsen für drei Monate, ohne Rücksicht auf die stipulirten Zieler, auf vorbehaltene Kündigung oder auf bedungene Unablegbarkeit, tilge.

Wird nur ein Theil des verpfändeten Grundstücks

entäußert, so muß der Pfandgläubiger diesen Theil von dem Unterpfandrechte gegen Empfang des gerichtlich erkannten Entschädigungswerthes befreien, auch wenn er durch diesen für die Hypothekarschuld nicht eine vollständige Befriedigung erhält.

Ebenso muß, wenn eine Hypothek sich auf mehrere Grundstücke erstreckt, der Pfandgläubiger das in der Hypothek befindliche, zur Entäußerung kommende Grundstück oder den zur Entäußerung kommenden Theil des Grundstücks gegen Bezahlung des gerichtlich anerkannten Entschädigungswerthes aus dem Hypothekenverbande frei geben.

§ 9.

Alle beständigen Lasten und Passiv-Servituten hat der Entäußerer mit dem Grundstücke zu übernehmen und auf sich als Verpflichteten eintragen zu lassen oder wegen derselben den Berechtigten zu entschädigen und wegen der Ablösung, wenn eine solche nöthig wird, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

§ 10.

Wenn ein Theil einer Behausung oder einer Hofraithe oder eines Gartens entäußert werden soll, ist der Eigenthümer berechtigt, zu verlangen, daß auch der übrige Theil von dem Entäußerer mit übernommen werde.

Das Nämliche gilt von Liegenschaften anderer Art, wenn der Theil, der dem Eigenthümer bliebe, entweder allein oder mit Zurechnung eines oder mehrerer anliegenden, ihm gleichfalls gehörenden Grundstücke nicht einen Flächenraum von einem Morgen bildet.

## § 11.

Die Entschädigung muß mindestens dem Betrage des von dem jetzigen Eigenthümer oder dessen nächstem Erblasser für den zu entäußernden Gegenstand bezahlten Kaufpreises und der von demselben darin gemachten, noch vorhandenen Verwendungen oder mindestens dem Betrage der darauf haftenden Special-Hypothek, wenn darin dieser Gegenstand allein verpfändet ist, gleich sein.

Jedoch werden solche Kaufpreise, Verwendungen oder Special-Hypotheken, die nicht wenigstens ein Jahr vor Verkündigung des Senatsbeschlusses (§ 4) entstanden sind, nicht in Betracht gezogen.

## § 12.

Die Entschädigung soll nicht allein den vollen Werth des Grundes und Bodens und der darauf befindlichen Gebäude, Anpflanzungen, Bäume und Gewächse umfassen, sondern es sind dabei auch alle besonderen Werthverhältnisse, als Lage, Cultur des Bodens, Erträgniß, Geschäftsbetrieb und andere dergleichen Umstände, in Anschlag zu bringen, so daß dem Eigenthümer sein wirkliches Interesse vollständig ersetzt werde.

Werthherhöhungen, welche dem abzutretenden Gegenstande erst in Folge des Unternehmens des Entäußerers zu Theil werden oder werden könnten, kommen bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

## § 13.

Der Werth der dem Grundstücke zustehenden Realberechtigungen und Activ-Servituten ist in die Entschädigung aufzunehmen.

§ 14.

Der Werthanschlag der auf dem Grundstücke haftenden Reallasten und Passiv-Servituten ist an dem Entschädigungsbetrage abzuziehen.

§ 15.

Der Schaden, welcher den verbleibenden Gütertheilen durch die Entäußerung und durch die beabsichtigte neue Anlage zugefügt wird, ist gleichfalls zu vergüten.

Der Mehrwerth, welcher den verbleibenden Gütertheilen durch die Entäußerung und durch die beabsichtigte neue Anlage zugeht, wird bei Feststellung der Entschädigung mit in Betracht und Rechnung gebracht.

§ 16.

Wenn eine gütliche Vereinigung nicht versucht oder nicht zu Stande gebracht worden ist, hat ohne Unterschied des Werthes des Streitgegenstandes das Stadtgericht über die Entschädigung zu erkennen und die Abtretung zu verordnen.

Das Verfahren bis zu dem Entäußerungs-Erkenntniß mit Einschluß der Vollziehung desselben ist ein abgekürztes (summarisches), in welchem die Beweisführung nur durch Urkunden gestattet ist.

§ 17.

Der Entäußerer muß seine Klage bei der Stadtgerichts-Commission anbringen, einen beglaubigten Auszug aus dem Grundverzeichnisse (§ 4) beilegen und die Entschädigungssumme angeben, welche er bietet.

§ 18.

Ist der Eigenthümer eines Grundstücks oder dinglicher

Rechte unbekannt, oder kann ihm, weil er abwesend ist und keinen Bevollmächtigten aufgestellt hat, die Ladung in der Stadt oder deren Gebiet nicht behändigt werden, so ernennt das Stadtgericht auf Antrag des Klägers und auf dessen Kosten einen besonderen Curator zur Vertretung des Beklagten.

§ 19.

Der Beklagte muß in seiner Vernehmlassung die Entschädigungssumme angeben, die er verlangt, widrigenfalls das Gebot des Klägers für angenommen erachtet wird; er muß ferner, wenn er auch die Mitübernahme anderer Theile seiner Liegenschaft in Gemäßheit § 10 anzusprechen befugt ist, diese Mitübernahme unter Bezeichnung der dafür angesprochenen Entschädigungssumme zugleich beantragen, die auf den Objecten haftenden Lasten und dinglichen Rechte bemerken und die Berechtigten nennen, auch alle zur Begründung seiner Forderung dienenden Umstände und Beweisurkunden namhaft machen und vorlegen.

§ 20.

Der Entäußerer hat in einer Replik sich über die Forderungen und Angaben des Beklagten und über die von demselben angezeigten oder vorgelegten Beweisurkunden bestimmt zu erklären, auch seine Entgegnungen (Replicationen) beizubringen und seine Beweisurkunden vorzulegen.

Auf die Entgegnungen des Entäußerers kann sich der Beklagte schließlich erklären.

§ 21.

Das Entäußerungs-Erkenntniß wird von dem Plenum

des Stadtgerichts erlassen. Der Betrag der von dem Entäußerer zu leistenden Entschädigung wird durch Geschworne festgestellt.

## § 22.

Von drei zu drei Jahren wird durch einen Wahlausschuß von 15 Personen, zu welchem der Senat, die ständige Bürger-Repräsentation und die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung aus Stadt und Land, welche der ständigen Bürger-Repräsentation nicht angehören, je 5 aus ihrer eigenen Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählende Mitglieder abordnen, eine Zahl von 88 Personen — 77 aus den Bürgern der Stadt und 11 aus den Bürgern der Landgemeinden — durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen in Entäußerungsfällen die Geschwornen genommen werden, welche den Betrag der von dem Entäußerer zu leistenden Entschädigung festzustellen haben.

## § 23.

Wählbar ist jeder hiesige Staatsbürger, der das Alter von 30 Jahren erreicht hat.

Wählbar sind nicht: die Mitglieder des Senats, des Stadtgerichts und des Appellationsgerichts.

Zur Annahme der Wahl ist nicht verbunden, wer das 70. Lebensjahr überschritten hat.

## § 24.

Die Amtsverpflichtung der Gewählten dauert drei Jahre.

Die Wahlen finden im Monat November, der Anfang des Amtes mit dem auf die Wahl folgenden Januar statt.

Wenn im Laufe der drei Jahre die große Liste durch Tod

oder aus sonstigen Ursachen eine Verminderung bis zur Zahl 80 erleidet, dann finden durch einen neu zu bildenden Wahlausschuß (§ 22) Ergänzungswahlen bis zur Zahl 88 statt.

Solche Ergänzungswahlen verpflichten den Gewählten nur bis zum Ende der Amtsperiode, in welcher die Ergänzung erfolgt ist.

Wer drei Jahre auf der großen Liste der Geschwornen gestanden hat und als solcher in Thätigkeit war, kann zwar von Neuem wieder gewählt werden, ist jedoch berechtigt, für die nächsten drei Jahre eine Wiedererwählung abzulehnen.

§ 25.

Die von dem Wahlausschuß (§ 22) vollzogene Wahl wird von demselben dem Senat mitgetheilt, welcher sie öffentlich bekannt machen und dem Stadtgericht in glaubhafter Ausfertigung zustellen läßt.

§ 26.

Ist in einem Entäußerungsprozesse das erste Verfahren vor der Commission geschlossen (§ 20) und kann dem Eigenthümer oder Berechtigten nicht sogleich auf Grund der gepflogenen Verhandlungen die Entschädigung zugesprochen werden, so trifft das Stadtgericht, abgesehen von sonstigen der Sachlage entsprechenden Verfügungen, durch einen Zwischenbescheid Einleitung zur Feststellung des Betrags der Entschädigung durch die Geschwornen. Zu dem Ende werden in einer von der Commission des Stadtgerichts anzuordnenden Tagfahrt, zu welcher die Parteien vorzuladen sind, aus der großen Liste der Geschwornen 18 Namen durch den Commissar des Stadtgerichts ausgeloost.

Jeder der streitenden Theile hat das Recht, in derselben Tagfahrt zwei der ausgeloosten Namen zu recusiren.

Mehrere Betheiligte haben sich über die Ausübung des Recusationsrechtes zu verständigen; im Entstehungsfalle entscheidet zwischen denselben das Loos.

Finden keine Recusationen statt, — was rücksichtlich derjenigen Partei angenommen wird, welche zu der Auslosungstagfahrt vorgeladen, aber nicht erschienen ist, — oder werden dieselben nur in geringerer Zahl vorgenommen, so werden durch den Commissar des Stadtgerichts von der Zahl der Ausgeloosten, von dem zuletzt gezogenen anfangend, so viel Ausstreichungen vorgenommen, daß die Zahl von 14 Geschwornen übrig bleibt.

§ 27.

Ausgeschlossen aus dieser Zahl 14 und durch anderweite Ausloosung aus der großen Liste zu ersetzen sind Alle, welche an dem in Frage stehenden Objecte oder an einem der weiteren, durch denselben Beschluß des Senats (§ 4) zur Entäußerung bezeichneten Objecte als Eigenthümer, der sonst dinglich Berechtigte, als Miether oder Pachter betheiligt sind.

§ 28.

Die ersten zwölf sind die Geschwornen, die beiden letzten Ersatzmänner für den gegebenen Fall. Ein Ersatzmann wird eingerufen, so bald und so oft einer der Geschwornen gesetzlich verhindert ist.

Der Geschworne oder der Ersatzmann, welcher, ohne gesetzlich verhindert zu sein, desfalls bei dem Commissar des Stadtgerichts Anzeige gemacht und die Einberufung eines Ersatzmannes veranlaßt zu haben, eine Sitzung versäumt,

oder welcher die Abstimmung verweigert, verfällt in eine von dem Stadtgericht zu erkennende Strafe von 50 bis 100 fl., welche auf Ansuchen des Verurtheilten von diesem Gericht nach Befund auch wieder ganz oder theilweise erlassen werden kann. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Geschwornen über den Entschädigungsbetrag ist erforderlich, daß alle Geschwornen dabei anwesend sind.

§ 29.

Die Geschwornen versammeln sich auf Einladung und unter dem Vorsitze des Commissars des Stadtgerichts und werden von diesem auf treue und unparteiliche Erfüllung ihres Amtes eidlich verpflichtet. Die bis dahin verhandelten Akten werden ihnen von demselben vorgelegt.

§ 30.

Die Geschwornen sind berechtigt, sowohl die Betheiligten, als auch andere Personen, von welchen sie glauben, Aufschluß erhalten zu können, zu hören, Augenschein vorzunehmen oder durch einen oder mehrere aus ihrer Mitte vornehmen zu lassen.

§ 31.

Die bereits durch die Ausloosung (§ 26, 28) für einen Fall berufenen Geschwornen haben in dieser Sache über die Entschädigung zu entscheiden, auch wenn die Verhandlungen zur Zeit der Erneuerung der großen Liste (§ 22, 24) noch nicht beendigt sein sollten.

§ 32.

Sobald das eingeleitete Instructionsverfahren (§ 30)

es zuläßt, wird im Einverständniß mit den Geschwornen von dem vorsitzenden Commissar Tagfahrt zu einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung über die Schätzungsfrage vorberaumt, hinsichtlich welcher die Vorschriften der §§ 12, 17 — 25 einschließlich des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 7. November 1848 zur Anwendung kommen. Hierauf wird unter Einvernehmen mit den Geschwornen der Schluß der Instruction von dem Commissar des Gerichts verfügt und die Geschwornen begeben sich ohne Letzteren in ihr Berathungszimmer, wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte und verlassen das Berathungszimmer nicht eher, als bis sie ihre Aufgabe durch Feststellung der Entschädigungssumme gelöst haben.

Die Geschwornen entscheiden nach absoluter Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Vorsitzer den Ausschlag. Die Stimmenmehrheit, welche weder an sich erzielt, noch durch den Ausschlag des Vorsitzers erreicht worden ist, soll mittelst Hinzurechnung der Stimmen der höher Taxirenden zu den Stimmen der nächst niedriger Taxirenden gefunden werden. Im letzten Fall ist die Zahl der Stimmen, welche für die einzelnen Schätzungswerthe sich ausgesprochen haben, ausdrücklich anzugeben.

§ 33.

Die zuerkannte Entschädigung darf niemals geringer sein, als der in der Klage angebotene, und niemals höher als der in der Vernehmlassung geforderte Betrag, vorausgesetzt, daß in jenem Angebote und in dieser Forderung die in dem § 11 erwähnten Beträge inbegriffen sind.

§ 34.

Sind thatsächliche Verhältnisse streitig, welchen von der

einen oder von der anderen Seite ein Einfluß auf den Mehr- oder Minderbetrag der Entschädigungssumme beigelegt wird, so hat die Schätzung auch diese behaupteten Verhältnisse in eventuellen Betracht zu ziehen und besonders zu veranschlagen.

§ 35.

Der Ausspruch der Geschwornen, von allen unterzeichnet, wird von dem Vorsitzenden dem Commissar des Gerichts zugestellt, in öffentlicher Sitzung verkündigt und mit den Acten an das Plenum des Stadtgerichts zum Erkenntniß (§ 21) abgegeben.

Sollte der Ausspruch der Geschwornen undeutlich oder unvollständig sein, so hat das Gericht mittelst seines Commissars eine Vervollständigung desselben durch die Geschwornen zu veranlassen.

§ 36.

Der § 42 des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 7. November 1848 ist aufgehoben.

§ 37.

Das Entäußerungs-Erkenntniß des Stadtgerichts muß, unter Anführung des besonderen Gesetzes (§ 3), des Senatsbeschlusses (§ 4) und des Ausspruchs der Geschwornen (§ 35) die dem Entäußerer abzutretenden Gegenstände, deren von ihm zu übernehmenden Lasten und die von ihm, nach dem Ausspruche der Geschwornen zu entrichtenden Entschädigungsbeträge genau bezeichnen und dem Entäußerer gegen Bezahlung des festgestellten Entschädigungsbetrags und einer vierteljährigen Zinsenvergütung nach dem Verhältnisse von 5 für 100 jährlich, und zwar:

a) durch Befriedigung der Insatzgläubiger nach Vorschrift des § 8 und

b) durch Entrichtung des hiernach verbleibenden Restes an den Eigenthümer oder an sonstige Realberechtigte,

das abzutretende Gut zuerkennen, auch eventuell die Transscription auf den Entäußerer ohne Währschaftsleistung, jedoch gegen Entrichtung der Währschaftsabgaben und Transscriptionsgebühren, auf dessen Kosten verordnen und dem Entäußerten die Räumung, dem Fiskal die Exmission aufzutragen.

Bei Feststellung des Entschädigungsbetrags ist jedenfalls die Vorschrift der §§ 11 und 33, auch wenn solche in dem Ausspruch der Geschwornen übersehen sein sollte, von dem Gerichte zu beobachten.

Sind thatsächliche Verhältnisse, denen ein Einfluß auf die Entschädigungssumme beizumessen ist, unter den Parteien streitig, so wird das abzutretende Object nur gegen Entrichtung des liquiden Entschädigungsbetrags und gerichtliche Hinterlegung des eventuell festgestellten Mehrwerths (§ 34) zuerkannt und wegen Aushandlung der streitigen Punkte im ordentlichen Verfahren das Geeignete verfügt.

## § 38.

Die Kosten des Verfahrens bis zum Entäußerungserkenntnisse sind:

1) von dem Beklagten zu tragen, wenn die zuerkannte Entschädigung nach dem Ausspruche der Geschwornen das Anerbieten des Klägers (§ 17) nicht übersteigt,

2) von dem Kläger zu übernehmen, wenn die Entschädigung sofort auf den Grund der Verhandlungen vor der Commission zuerkannt wird, oder wenn der Ausspruch der Geschwornen nicht unter der Forderung des Beklagten geblieben ist,

3) wenn der Ausspruch der Geschwornen zwar das Anerbieten des Klägers übersteigt, jedoch die Forderung des Beklagten nicht erreicht, nach dem Verhältniß zu vertheilen, in welchem die Schätzung dem Angebote oder der Forderung näher oder ferner steht,

4) hinsichtlich der übrigen Kosten, namentlich in so weit die Sache in das ordentliche Verfahren übergeht, entscheiden die in letzterem geltenden Grundsätze.

Bei der Entscheidung des Kostenpunkts kommen nur die nach der Klage entstandenen Kosten in Betracht; die Kosten vor der Klage fallen stets dem Kläger zur Last.

§ 39.

So weit das Entäußerungs-Erkenntniß des Stadtgerichts auf dem Ausspruche der Geschwornen beruht, ist dasselbe nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar, und letztere, bei welcher die Fatalien der Appellation gelten, nur in dem Falle zulässig, wenn:

1) die Parteien zur Ausloosung der Geschwornen nicht geladen worden sind (§ 26), oder

2) wenn der Commissar des Stadtgerichts bei den ihm übertragenen Streichungen (§ 26 a. E.) nicht nach Vorschrift dieses Gesetzes verfahren hat, oder

3) wenn bei einem der 12 Geschwornen einer der

Ausschließungsgründe des § 27 obgewaltet hat, oder

4) wenn die Geschwornen nicht eidlich verpflichtet worden sind (§ 29), oder

5) wenn bei dem Ausspruche der Geschwornen nicht alle Geschwornen mitgewirkt haben (§ 28 a. E.).

Wird das Entäußerungs-Erkenntniß vernichtet, so kommt die Sache vor andere Geschworne, wegen deren Wahl die §§ 26—28 einschließlich Anwendung finden.

## § 40.

Gegen Zwischenbescheide ist kein Rechtsmittel zulässig, vielmehr sind alle Beschwerden, die zu einer Appellation oder einem andern Rechtsmittel sich eignen würden, nur bei Berufung gegen das Entäußerungs-Erkenntniß, so weit solches nicht auf dem Ausspruch der Geschwornen beruht (§ 38), geltend zu machen.

## § 41.

Ohne Rücksicht auf ein von dem Beklagten angezeigtes Rechtsmittel ist das Entäußerungs-Erkenntniß zum Vollzug zu bringen, wenn der Kläger die Entschädigungssumme gerichtlich hinterlegt und darüber sich ausgewiesen hat.

Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn die Annahme der zuerkannten Entschädigungsgelder von dem zu deren Empfang Berechtigten verweigert wird, oder falls derselbe abwesend und nicht vertreten, oder das Eigenthum selbst streitig ist, oder die zuerkannte Entschädigung ganz oder theilweise streitig gemacht wird, oder aus irgend einem anderen Grunde die urtheilsgemäße Zahlung gehindert wird.

§ 42.

Die bereits anhängigen Entäußerungssachen sind nach dem Gesetze vom 22. Juni 1847 auch ferner zu behandeln.

**Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 11. November 1856.**



(Publicirt im Amtsblatt den 22. November 1856.)

# Verordnung

die Zahl und Dauer der strafgerichtlichen Sitzungen betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit in Ausführung des Art. 11 des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856:

Art. 1.

Das Rügegericht hält seine Sitzungen täglich Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

Art. 2.

Das Zuchtpolizei-Gericht hält seine regelmäßigen Sitzungen Dienstag und Donnerstag Vormittags.

Art. 3.

Das Appellationsgericht hält, abgesehen von der Vorschrift im Schlußsatze des Art. 11, für Strafsachen in der

Regel Eine Sitzung wöchentlich. Es ist demselben überlassen, Tag und Stunde derselben je nach Bedürfniß zu bestimmen.

Art. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1857 in Kraft.

**Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung am 25. November 1856.**



(Publicirt im Amtsblatt den 27. November 1856.)

# Gesetz,

die Prolongation des Accis-Gesetzes auf die Dauer des Jahres 1857 betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. Januar 1857 wie folgt:

Das Accisgesetz vom 24. December 1850 mit der im Gesetz vom 7. August 1855 enthaltenen Abänderung Gesetz- und Stat.-Sammlung B. 12, S. 120 wird für die Dauer des Jahres 1857 beibehalten.

Beschlossen im Senat den 8. Januar 1857.



(Publicirt im Amtsblatt den 10. Januar 1857.)

# Gesetz,

## die Finanzperiode der Jahre 1857, 1858 u. 1859 und die in dieser Periode zu erhebenden außerordentlichen Abgaben betr.

---

# Wir Bürgermeister und Rath

## der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. Januar wie folgt:

Als außerordentliche Abgaben sind für den Zeitraum vom 1. Januar 1857 bis 31. December 1859 zu erheben:

1) Eine Einkommensteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. December 1853
   Gesetz- und Statuten-Sammlung Band XI. Seite 353.
2) Eine Wohn- und Miethsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. April 1840 und der durch Gesetz vom 23. December 1841 daran getroffenen Abänderungen und Zusätze
   Statuten-Sammlung Band VII. Seite 193 und 330.

3) Die Abgabe von Steinkohlen, Lohkuchen und dergl. Torf und Braunkohlen, nach Inhalt des Accisgesetzes vom 24. December 1850 und Tarifs
Statuten-Sammlung Band X. Seite 361 fgg.
4) Die Abgabe von Brennholz und Holzkohlen nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. März 1820
Statuten-Sammlung Band II. Seite 216.
5) Die Pferdetaxe nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. December 1853
Statuten-Sammlung Band XI. Seite 347.

**Beschlossen im Senat den 13. Januar 1857.**



(Publicirt im Amtsblatt den 15. Januar 1857).

# Bekanntmachung,

den

# Bundesbeschluß vom 6. Novbr. 1856

betreffend.

Der Beschluß Hoher Bundesversammlung vom 6. November 1856, welcher also lautet:

„Der durch den Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt.

Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind."

wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. M. den 27. Januar 1857.

In Auftrag Hohen Senats
**Stadt-Kanzlei.**



(Publicirt im Amtsblatt den 29. Januar 1857.)

# Gesetz,

den Ausschlag der Staatssteuern in den Frankfurtischen Landgemeinden für die Jahre 1857; 1858 und 1859 betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaßungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 26. Januar 1857 wie folgt:

Art. 1.

In den drei Jahren 1857; 1858 und 1859 sollen in den zur hiesigen Stadt gehörenden Landgemeinden, nach Maßgabe des unter dem 14. August 1832 erlassenen, das Steuerwesen in den Frankfurtischen Landgemeinden betreffenden Gesetzes und des Nachtrages dazu vom 16. Juli 1839, in jedem Jahre anderthalb Simpeln der darin genannten Steuern zur Staatskasse erhoben werden.

Art. 2.

Das Landverwaltungsamt wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 3. Februar 1857.**



(Publicirt im Amtsblatt den 5. Februar 1857.)

# Wir Bürgermeister und Rath

## der freien Stadt Frankfurt

verkünden hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. Januar 1857 und löbl. Bürgerschaft vom 2. und 3. d. Mts. nachstehende, die Abänderung einiger die evangelisch-lutherische Kirchenverfassung berührende Bestimmungen der Constitutions-Ergänzungs-Akte als

# organisches Gesetz.

---

Art. 1.

Die in dem Art. 36 der Konstitutions-Ergänzungs-Acte vom 19. Juli 1816 enthaltene Vorschrift über die Zusammensetzung des evangelisch-lutherischen Konsistoriums ist aufgehoben.

Art. 2.

Das evangelisch-lutherische Konsistorium besteht aus:

1) zwei lutherischen Senatoren, von welchen der nach dem Amtsalter im Senat ältere, das Direktorium führt,
2) einem auf Lebenszeit gewählten geistlichen Konsistorialrath,
3) zwei auf drei Jahre gewählten und nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbaren geistlichen Konsistorialräthen,
4) einem auf Lebenszeit gewählten rechtsgelehrten Konsistorialrath,
5) zwei auf drei Jahre gewählten und nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbaren weltlichen Assessoren.

Die Führung des Protocolls und der Registratur und die Besorgung der Ausfertigungen ist einem rechtsgelehrten Aktuar übertragen, welcher auf Vorschlag des Konsistoriums von dem Senate ernannt wird.

Art. 3.

Die Senatoren werden von dem Senate zum Konsistorium deputirt.

Der ständige geistliche Konsistorialrath wird von dem Konsistorium aus einem Vorschlag von drei Personen erwählt, welcher von sämmtlichen Pfarrern in Stadt und Land aus den Pfarrern der Stadt gemacht wird.

Die zwei anderen geistlichen Konsistorialräthe werden von sämmtlichen Pfarrern in Stadt und Land aus den Pfarrern der Stadt gewählt.

Der rechtsgelehrte Konsistorialrath wird von dem Konsistorium aus einem Vorschlag von drei Personen erwählt, welcher von dem Kirchenvorstand gemacht wird.

Die Assessoren werden von dem Kirchenvorstand gewählt, dürfen jedoch in keinem dem Konsistorium untergeordneten Amtsverhältnisse stehen.

Bei der Wahl des rechtsgelehrten Konsistorialrathes und der Assessoren wirken die geistlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes nicht mit.

Art. 4.

Die Konsistorialräthe und Assessoren werden dem Senate zur Verpflichtung präsentirt und von diesem, sofern kein Anstand obwaltet, in Pflicht genommen.

Art. 5.

Zu den Berathungen über kirchliche Angelegenheiten der Landgemeinden wird aus der Zahl der Landpfarrer Einer als deren Vertreter zugezogen.

Die Wahl dieses Vertreters geschieht durch die Landpfarrer von drei zu drei Jahren.

Art. 6.

Die Wahl zweier Konsistorial-Assessoren ist unverzüglich vorzunehmen.

Die dermaligen geistlichen Konsistorialräthe verbleiben, wie der rechtsgelehrte Konsistorialrath, lebenslänglich in ihrer Stellung.

Nach der nächsten Erledigung einer geistlichen Stelle wird dieselbe durch Wahl für drei Jahre besetzt und so fort von drei zu drei Jahren.

Das Gleiche geschieht nach Erledigung einer weiteren geistlichen Stelle.

Die dritte wird nach eingetretener Erledigung durch Wahl auf Lebenszeit besetzt.

Art. 7.

Die Vorschrift des Art. 42 der Konstitutions-Ergänzungs-Acte, daß zu den evangelisch-lutherischen Pfarrstellen keine Candidaten der Theologie befördert werden können, welche nicht entweder eingeborene Bürger sind, oder seit zehn Jahren im hiesigen Bürgerrechte stehen, ist aufgehoben.

Art. 8.

Die Wahl der Pfarrer an den evangelisch-lutherischen Kirchen zu Frankfurt geschieht unter Mitwirkung des Konsistoriums und des Gemeinde-Vorstandes, vorbehältlich der Bestätigung des Senats, durch die Gemeinde oder den betreffenden Wahlsprengel.

Das Nähere bestimmt das Gesetz und die Gemeinde-Ordnung.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 5. Februar 1857.**

---

(Publicirt im Amtsblatt den 7. Februar 1857.)

# Gesetz,

über den Geschäftskreis des evangelisch-lutherischen Konsistoriums.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt,

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. Januar 1857 wie folgt:

### Art. 1.

Das evangelisch-lutherische Konsistorium führt das Kirchenregiment nach Maßgabe der Kirchenverfassung und der Gesetze.

### Art. 2.

Zu seinem Geschäftskreis gehört namentlich:

1) die Ueberwachung des äußeren Verbandes und der inneren Ordnung der Kirche.
2) die Aufsicht über Lehre und Gottesdienst.
3) die Anordnung der Prüfungen und die Ordination der Kandidaten.

4) Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen.
5) die Verpflichtung, Einführung und Anweisung der Pfarrer und die Aufsicht auf deren Amtsführung und Wandel.
6) die Beaufsichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung, ausschließlich jedoch der Gemeindekasse und des Almosenkastens der städtischen Kirchengemeinde.
7) die Vermittelung der Geschäftsverbindung der Kirche mit den Staatsbehörden und mit den Kirchenbehörden anderer Staaten und Confessionen.
8) die Beaufsichtigung und obere Leitung der evangelisch-lutherischen Schulen und des Gymnasiums.

Art. 3.

Die Pfarrer der Landgemeinden werden auf Antrag des Consistoriums, welches zu jeder Stelle nach Vernehmung des betreffenden Kirchenvorstandes drei geeignete Personen zur Auswahl vorschlägt, von dem Senate ernannt.

Art. 4.

Wenn ein Pfarramt an einer Stadtkirche erledigt ist, so hat das Konsistorium nach dem Vorschlag des Gemeindevorstandes und im Einverständniß mit demselben diejenigen wahlfähigen Bewerber zu bestimmen, welche zu Probepredigten in der betreffenden Kirche zu veranlassen sind.

Nachdem diese Predigten gehalten worden sind, theilt das Konsistorium dem Gemeindevorstand seine Ansicht über die Befähigung der Bewerber mit.

Art. 5.

Ist die Pfarrwahl in dem betreffenden Wahlsprengel nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften er-

folgt, so wird der Gewählte dem Senate durch das Konsistorium zur Bestätigung präsentirt.

Nach geschehener Bestätigung beruft das Konsistorium den Gewählten und führt denselben nach vorgenommener Verpflichtung und Ordination, falls diese nicht schon früher stattgefunden, in der betreffenden Kirche feierlich in sein Amt ein.

### Art. 6.

Die Pfarrer müssen das hiesige Bürgerrecht auswirken und die damit verbundenen Obliegenheiten erfüllen.

Erst nachdem dies geschehen ist, wird der Amtseid vor dem Konsistorium geleistet.

### Art. 7.

Klagen und Beschwerden über die Amtsführung der Pfarrer hat das Konsistorium zu erledigen, und zwar, wenn sie gegen einen bei dem Konsistorium sitzenden Pfarrer gerichtet wären, in dessen Abwesenheit.

Sollten solche Klagen und Beschwerden eine größere Bestrafung als Zurechtweisung und Verweise zur Folge haben, so ist die Sache dem Senate zur Verfügung vorzulegen.

### Art. 8.

Werden von dem Gemeindevorstand Veränderungen in der Liturgie rathsam befunden, so hat das Konsistorium diese zu prüfen, und wenn nichts dabei zu erinnern gefunden wird, vor der Einführung zu genehmigen.

### Art. 9.

Das Konsistorium hat für die Ausführung der von dem Senate angeordneten außerordentlichen Kirchenfeier-

lichkeiten, worüber die Weisungen an dasselbe ergehen, Sorge zu tragen. (Art. 44 der Constitutions-Ergänzungs-Acte.)

Art. 10.

Die Gestattung der Trauungen in dem Hause des Geistlichen oder der Brautleute bleibt dem Ermessen des Konsistoriums überlassen.

Art. 11.

An der durch Art. 41 der Constitutions-Ergänzungs-Acte angeordneten gemischten Commission nimmt das evangelisch-lutherische Konsistorium in demselben Verhältniß Theil, wie das evangelisch-reformirte Konsistorium und die katholische Kirchen- und Schul-Commission.

Art. 12.

Dem evangelisch-lutherischen Konsistorium steht in Gemeinschaft mit dem evangelisch-reformirten Konsistorium die obere Leitung und Beaufsichtigung der protestantischen Stadtschulen zu.

An den Geschäften der vereinten evangelischen Konsistorien nehmen jedoch nur sechs Mitglieder des lutherischen Konsistoriums Theil, nämlich die Senatsdeputirten, der ständige geistliche Konsistorialrath, der älteste der nicht ständigen geistlichen Konsistorialräthe, der rechtsgelehrte Konsistorialrath und der älteste Konsistorial-Assessor. Die zwei übrigen Mitglieder haben in Verhinderungsfällen als Stellvertreter einzutreten.

Art. 13.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

### Art. 14.

So lange die dermaligen geistlichen Konsistorialräthe in ihrer Stelle bleiben, nehmen sie wie bisher an den Geschäften der vereinten evangelischen Konsistorien Theil.

Nachdem Einer derselben ausgeschieden ist, wird seine Stelle in diesen durch den jeweiligen ältesten der Consistorial-Assessoren eingenommen.

### Art. 15.

Alle früheren Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehen, sind aufgehoben.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 5 Februar 1857.**

---

(Publicirt im Amtsblatt den 7. Februar 1857.)

# Gesetz,

## die Zusammensetzung und den Geschäftskreis des evangelisch-lutherischen Gemeinde-Vorstandes betr.

---

# Wir Bürgermeister und Rath

## der freien Stadt Frankfurt,

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. Januar 1857 wie folgt:

### Art. 1.

Der evangelisch-lutherische Gemeindevorstand besteht aus sämmtlichen Pfarrern der Gemeinde, mit Ausnahme derjenigen, welche Mitglieder des Konsistoriums sind, und aus 36 Gemeindegliedern nicht geistlichen Standes.

Von diesen 36 Mitgliedern sind 18 Aelteste und 18 Diakonen.

### Art. 2.

Zum Gemeindevorstand können Mitglieder des Senats und des Konsistoriums nicht erwählt werden.

Art. 3.

Außer den gedachten Ausnahmen kann in der Regel Niemand die auf ihn fallende Wahl ausschlagen.

Art. 4.

Gänzlich ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind:

1) wer nicht Bürger ist,
2) wer eines Verbrechens wegen bestraft worden ist,
3) alle Falliten, so lange sie ihre Gläubiger nicht vollständig befriedigt haben.

Art. 5.

Abgehende Aelteste oder Diakonen können in der nämlichen Eigenschaft nach einer Zwischenzeit von einem Jahre wieder gewählt werden, haben jedoch nicht die Verbindlichkeit, diese Wahl anzunehmen.

Art. 6.

Ein abgegangener Diakon muß sich der Wahl zum Aeltesten unterwerfen, kann jedoch verlangen, daß zwischen seinem Austritt und seinem Wiedereintritt ein Zeitraum von drei Jahren liege.

Art. 7.

Aelteste können nur aus ehemaligen Diakonen gewählt werden.

Art. 8.

Die Gemeinde, welche nach wie vor ein Ganzes bildet, welches der Gemeindevorstand vertritt, gliedert sich zum Behuf der Wahlen für den Gemeindevorstand und für die Pfarrstellen in sechs Sprengel ohne Pfarrzwang, deren jedem eine der sechs Kirchen zugewiesen ist.

Art. 9.

Die Begränzung der Sprengel wird durch die Gemeindeordnung bestimmt.

Art. 10.

Aus dem Gemeindevorstand treten jedes Jahr die 6 Aeltesten und 6 Diakonen aus, welche drei Jahre Mitglieder des Gemeindevorstandes gewesen sind. Die Abgehenden werden dadurch ersetzt, daß jeder Sprengel, d. h. die stimmberechtigten Gemeindeglieder, welche in dessen Bezirk wohnen, aus seiner Mitte auf einen in doppelter Anzahl gemachten, jedoch nicht bindenden Vorschlag des Gemeindevorstandes einen Aeltesten und einen Diakonen erwählt.

Bei der Aufstellung des Vorschlags im Gemeindevorstand haben dessen geistliche Mitglieder nur berathende Stimmen.

Das Nähere in Betreff der Wahl wird die Gemeindeordnung bestimmen.

Art. 11.

Der Zeitpunkt des Aemterwechsels ist der Anfang des Kirchenjahrs (der erste Adventsonntag).

Wird im Laufe des Kirchenjahrs eine Stelle im Gemeindevorstand erledigt, so entscheidet dieser, ob eine Ersatzwahl für die Dienstzeit des Ausgetretenen sofort, oder erst bei der nächsten regelmäßigen Ergänzungswahl vorgenommen werden soll.

Art. 12.

Sollte unter den Gewählten sich Jemand befinden, der aus sehr wichtigen Gründen die Wahl abzulehnen sich genöthigt sähe, so hat sich derselbe deßhalb an den Gemeinde-

vorstand zu wenden, welchem es überlassen bleibt, ihn nach pflichtmäßiger Erwägung der vorgebrachten Entschuldigung zu dispensiren.

In diesem Fall rückt für den Nichteintretenden derjenige ein, der nach ihm die meisten Stimmen hatte, vorausgesetzt, daß er wenigstens ¼ der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

## Art. 13.

Der Gemeindevorstand bestimmt die Form seiner Berathungen und der Beschlußfassung durch seine Geschäftsordnung.

## Art. 14.

Zum Vorsitzer erwählt der Gemeindevorstand aus seinen nicht geistlichen Gliedern je auf die Dauer des Kirchenjahres einen Senior und einen Stellvertreter desselben.

## Art. 15.

Zur besondern Fürsorge und Aufsicht für jede einzelne Kirche, die darin stattfindenden kirchlichen Handlungen, das der Kirche zugehörige bewegliche Eigenthum und die dabei angestellten Diener bilden die von dem betreffenden Sprengel gewählten drei Aeltesten und drei Diakonen in Verbindung mit den an der betreffenden Kirche angestellten Pfarrern (die geistlichen Konsistorialräthe nicht ausgeschlossen) je einen besondern Sprengelvorstand, in welchem der älteste Geistliche den Vorsitz führt.

Durch eine Wohnungsveränderung während der Amtsdauer erleidet das Amtsverhältniß der Mitglieder keine Aenderung.

Art. 16.

Zu den Betsälen sind der jedesmalige Senior und Vicesenior deputirt.

Art. 17.

Der Gemeindevorstand kann sowohl zur Unterstützung der Sprengelvorstände, als zu den Zwecken der kirchlichen Armenpflege auch seinem Kreise nicht angehörige Gemeindeglieder zuziehen.

Art. 18.

Der Gemeindevorstand hat in kirchlichen Angelegenheiten die Gemeinde bei der einschlagenden Behörde zu vertreten, über die äußere Disciplin zu wachen, das Kirchengut zu verwalten, für die Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser zu sorgen, die niederen Kirchenbedienstete zu ernennen und zu beaufsichtigen.

Art. 19.

Ohne vorherige Zustimmung des Gemeindevorstandes können Veränderungen des Gottesdienstes nicht vorgenommen und besondere Kirchenfeierlichkeiten nicht angeordnet werden, unbeschadet jedoch der Vorschrift des Art. 44 der Constitutions-Ergänzungs-Acte.

Auch zur Verwendung von Kirchen oder sonstigen Gebäulichkeiten zu andern als Gemeindezwecken bedarf es seiner Genehmigung.

Art. 20.

Rücksichtlich der Verwaltung und Verwendung der Dotation für den Religionskultus behält es bei den Bestimmungen der Dotationsurkunde vom 2. Februar 1830 sein Verbleiben.

Art. 21.

Der Gemeindevorstand hat die Oberleitung und Oberaufsicht über die kirchliche Armenpflege. Sein Verhältniß zu dem lutherischen Almosenkasten bleibt das bisherige. Es bleibt ihm überlassen, die Armenpflege mit der Einrichtung der Sprengelvorstände in Verbindung zu setzen.

Art. 22.

Die Gemeindeordnung hat der Gemeindevorstand im Einverständniß mit dem Konsistorium vorzubereiten und der Gemeinde zur Annahme vorzulegen.

Art. 23.

Ueber die Mitwirkung des Gemeindevorstandes bei der Besetzung des Konsistoriums bestimmt das organische Gesetz vom heutigen Tage.

Art. 24.

Wenn ein Pfarramt erledigt ist, so hat der Gemeindevorstand im Einverständniß mit dem Konsistorium die wahlfähigen Bewerber zu Probepredigten in der betreffenden Kirche zu veranlassen.

Nachdem hierauf das Konsistorium seine Ansicht über die Befähigung der Bewerber ausgesprochen hat, trifft der Gemeindevorstand, jedoch ohne entscheidende Stimme seiner geistlichen Mitglieder, nachdem er zuvor dem betreffenden Sprengelvorstand Gelegenheit gegeben hat, über die in Frage kommenden Theologen, sowie über die Wünsche und Bedürfnisse der den Sprengel bildenden Gemeindeglieder einen gutächtlichen Bericht an den Gesammtvorstand zu erstatten, eine Vorwahl von drei geeigneten Bewerbern.

Aus diesen drei Vorgeschlagenen wählen die stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Sprengels unter der Leitung des Sprengelvorstandes Einen zum Pfarrer.

Stimmberechtigt sind bei diesen Wahlen nur solche Gemeindeglieder, welche in den zwei der Wahl vorausgegangenen Jahren sowohl an die Gemeindekasse als an den Gemeinde-Almosenkasten Beiträge von mindestens 30 kr. jährlich oder an eine jener Anstalten Beiträge von mindestens 1 fl. jährlich entrichtet haben. Für die nächsten beiden Jahre nach der Einführung dieses Gesetzes genügt der Nachweis, daß überhaupt ein solcher Beitrag von mindestens 1 fl. jährlich bezahlt worden ist.

Das Nähere über die Einrichtung der Pfarrwahlen bestimmt die Gemeindeordnung.

### Art. 25.

Den dermaligen Pfarrern an der Dreikönigskirche wird das Recht vorbehalten, bei den nächsten Erledigungen von Pfarrstellen des diesseitigen Stadttheils in diesen überzuziehen.

Die gegenwärtigen Pfarrer werden als die Geistlichen der Sprengel angesehen, bei deren Kirchen sie am Tage der Einführung dieses Gesetzes angestellt sind.

### Art. 26.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

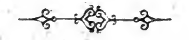
Die dermaligen Mitglieder des Gemeindevorstandes verbleiben aber bis zu den regelmäßigen Zeitpunkten ihres Austritts in demselben und werden dann nach und nach durch Sprengelwahlen ersetzt.

So lange noch nicht alle weltlichen Mitglieder durch die Sprengel gewählt sind, werden die Sprengelvorstände dadurch ergänzt, daß der Gemeindevorstand die erforderliche Anzahl seiner älteren Mitglieder in dieselbe deputirt.

Art. 27.

Alle früheren gesetzlichen Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehen, sind aufgehoben. Das gegenwärtige Gesetz kann nur mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes abgeändert werden.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 5. Februar 1857.**



(Publicirt im Amtsblatt den 7. Februar 1857).

# Gesetz,

## die Anwendung des Expropriations-Gesetzes zum Behuf der Erweiterung des Frankfurter Friedhofs betreffend.

---

# Wir Bürgermeister und Rath

## der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. März 1857 wie folgt:

Die Vorschriften des Gesetzes vom 11. November 1856, die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum betreffend finden kraft gegenwärtigen Gesetzes auf die zur Erweiterung des Frankfurter Friedhofs erforderlichen Entäußerungen Anwendung.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 17. März 1857.**



(Publicirt im Amtsblatt den 21. März 1857).

# Gesetz,

## die Erhebung des Laternengeldes pro 1857 betreffend.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**

**der freien Stadt Frankfurt**

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 17. April 1857 wie folgt:

Das Laternengeld für das Jahr 1857 ist nach der Verordnung vom 15. December 1761 und nach dem seitherigen vor Erlaß des Gesetzes vom 11. April 1854 bestandenen Ausschlage von den Hauseigenthümern zu erheben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 23. April 1857.



(Publicirt im Amtsblatt den 25. April 1857.)

# Bekanntmachung.

Nachstehender Beschluß der Hohen deutschen Bundesversammlung wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dessen Bestimmungen mit dem 1. Juli 1857 in Wirksamkeit zu treten haben.

Frankfurt a. M. den 5. Mai 1857.

Aus Auftrag Hohen Senats

**Stadt-Kanzlei.**

# Bundesbeschluß

vom 12. März 1857,

**den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend.**

Die durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841,
(Gesetz- und Stat. Sammlung Bd. XII. S. 77 u. 78)
zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.
2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen

Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter Ziffer 2 erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden.

5) Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen ꝛc. sein Bewenden behält.



(Publicirt im Amtsblatt den 9. Mai 1857.)

# Gesetz,

## die Anwendung des Expropriations-Gesetzes auf die in die Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen im östlichen und westlichen Theile hiesiger Stadt fallenden Grundstücke.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**

der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 17. Juni 1857 wie folgt:

Die Vorschriften des Gesetzes vom 11. November 1856 über gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum finden kraft gegenwärtigen Gesetzes auf die in die Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen im östlichen und westlichen Theile hiesiger Stadt fallenden Grundstücke Anwendung.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den den 23. Juni 1857.



(Publicirt im Amtsblatt den 25. Juni 1857.)

# Publication

## des am 24. Januar 1857 zu Wien abgeschlossenen Münzvertrags.

---

Nachdem Hoher Senat dieser freien Stadt den zwischen der freien Stadt Frankfurt und dem Kaiserthum Oesterreich, den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum Hessen, den Großherzogthümern Hessen, Sachsen und Oldenburg, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold und der Landgrafschaft Hessen-Homburg am 24. Januar 1857 abgeschlossenen Münzvertrag ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden durch Vermittlung des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeußern zu Wien ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr der gedachte Münzvertrag zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 16. Juni 1857.

In Auftrag Hohen Senats:

**Stadt-Kanzlei.**

# Münzvertrag.

---

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen die im Art. 19 des Handels- und Zoll-Vertrags vom 19. Februar 1853 vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen, so haben zu solchem Ende zu Bevollmächtigten ernannt:

**Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:**

Allerhöchstihren Ministerialrath im Finanzministerium Johann Anton Brentano, Ritter des österreichisch kaiserlichen Leopoldordens;

**Seine Majestät der König von Preußen:**

Allerhöchstihren geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel, Ritter des rothen Adler-Ordens IV. Classe;

**Seine Majestät der König von Bayern:**

Allerhöchstihren Ober-Münzmeister Franz Xaver von Haindl, Ritter der königl. bayerischen Verdienst-Orden der bayerischen Krone und vom heiligen Michael u. s. w.;

### Seine Majestät der König von **Sachsen**:

Allerhöchstihren Director der Oberrechnungskammer und Finanzministerial-Director, geheimen Rath Adolph Freiherrn v. Weissenbach, Comthur II. Classe des königl. sächsischen Verdienst-Ordens u. s. w.;

### Seine Majestät der König von **Hannover**:

Allerhöchstihren Finanzrath, Münzmeister Wilhelm Brüel, Mitglied der vierten Classe des königl. Guelphenordens;

### Seine Majestät der König von **Würtemberg**:

Allerhöchstihren Regierungsrath im Ministerium des Innern Adolph Müller;

### Seine königl. Hoheit der Großherzog von **Baden**:

Allerhöchstihren geheimen Referendär Dr. Vollrath Vogelmann, Commandeur des großherzogl. Ordens vom Zähringer Löwen u. s. w;

### Seine königl. Hoheit der Kurfürst von **Hessen**:

Allerhöchstihren Ober-Bergrath Johann Rudolf Siegmund Fulda;

### Seine königl. Hoheit der Großherzog von **Hessen**:

Allerhöchstihren Oberbaurath Hector Rößler, Ritter des Ordens Philipps des Großmüthigen u. s. w.;

### Seine königl. Hoheit der Großherzog zu **Sachsen**:

Allerhöchstihren Staatsrath Gottfried Theodor Stichling, Comthur II. Classe des großherzogl. sächsischen Hausordens vom weißen Falken u. s. w.;

Seine königl. Hoheit der Großherzog von **Oldenburg:**

den königl. hannover'schen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Hoheit der Herzog von **Sachsen-Meiningen:**

den königl. bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von **Sachsen-Coburg** und **Gotha:**

den königl. sächsischen geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn v. Weissenbach;

Seine Hoheit der Herzog von **Sachsen-Altenburg:**

den großherzogl. sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;

Seine Hoheit der Herzog von **Braunschweig:**

den königl. preußischen geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Hoheit der Herzog von **Nassau:**

den königl. bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von **Anhalt-Dessau-Cöthen,**
Ihre Hoheiten der Herzog und die Herzogin-Mitregentin von **Anhalt-Bernburg** und
Seine Durchlaucht der Fürst von **Schwarzburg-Sondershausen:**

den königl. preußischen geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

**Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:**

den königl. bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl;

**Seine Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein:**

den kaiserl. österreichischen Ministerialrath im Ministerium des Innern, J. U. Dr. Cajetan Edlen von Mayer, Ritter der österreichisch kaiserlichen Leopolds- und Franz-Josephs-Orden u. s. w.;

**Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:**

den königl. preußischen geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

**Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:**

den großherzogl. sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;

**Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:**

den königl. sächsischen geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn von Weissenbach;

**Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe:**

den königl. hannover'schen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

**Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:**

den königl. preußischen geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf von Hessen:

den großherzogl. hessischen Ober-Baurath Hector Rößler;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Franz Alfred Jakob Bernus u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Artikel 2.

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Gulden-Rechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

entweder der Dreißig-Thaler-Fuß (an Stelle des bisherigen 14 Thaler-Fußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß (an Stelle des bisherigen 24½ fl.-Fußes) zu 52½ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers, als Landesmünzfuß zu gelten hat.

## Artikel 3.

Insbesondere soll

a. im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß ä. L. und Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und Lippe:

**der Dreißig-Thaler-Fuß;**

b. im Kaiserthume Oesterreich, sowie im Fürstenthume Liechtenstein:

**der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß;**

c. in den Königreichen Bayern und Würtemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Coburg, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:

**der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß**

als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:

der **„Thaler-Währung“: die des 30 Thlr.-Fußes bez. des 14 Thlr.-Fußes,**
**„österreichischer Währung“: die des 45 fl.-Fußes,**
**„süddeutscher Währung“: die des 52½ fl.-Fußes bez. des 24½ fl.-Fußes**

verstanden werden.

## Artikel 4.

Die Münzstücke des 30 Thlr.- und 52½ fl.-Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bez. 14 Thlr.- und 24½ fl.-Fuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am Schlusse des Art. 8 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14 Thlr.- und 24½ fl.-Fußes und den neuen Münzen des 30 Thlr.- und 52½ fl.-Fußes nicht gemacht werden darf.

## Artikel 5.

Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 u. 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner Thaler“ mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

das 1/6 Thlr.=Stück im 30 Thlr.=Fuße,
das 1/4 fl.=Stück im 45 fl.=Fuße,
das 1/4 fl.=Stück im 52 1/2 fl.=Fuße.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken.

### Artikel 6.

Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

### Artikel 7.

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

### Artikel 8.

Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung **Vereinsthaler** ausgeprägt werden, nämlich:

1. das Ein-Vereinsthaler-Stück zu 1/30 des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1 Thlr. in Thaler-Währung, 1 1/2 fl. österreichischer Währung und 1 3/4 fl. süddeutscher Währung;
2. das Zwei-Vereinsthaler-Stück zu 1/15 des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thlr. in Thaler-Währung, 3 fl. österreichischer Währung und 3 1/2 fl. süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

### Artikel 9.

Die von den durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (bez. 3 1/2 fl.-) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Art. 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 gemäß, sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14 Thlr.-Fuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

7*

### Artikel 10.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $13^1/_4$ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthaler-Stück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthaler-Stück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinsthaler bez. als Zwei-Vereinsthaler, ingleichen die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

### Artikel 11.

Die Höhe der in Zwei-Vereinsthaler-Stücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Ein-Vereinsthaler-Stücken

1. in der Zeit von 1857 bis zum 31. December 1862 von jedem der vertragenden Staaten minde-

stens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung,

2. in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

### Artikel 12.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

### Artikel 13.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des

ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

### Artikel 14.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuß als dem Landesmünzfuß (Art. 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber, als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze" zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, beim Kupfer hingegen nicht über bez. 6 und 5 Pfenning- (Pfennig-), sowie über bez. 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzer-Stücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höhern Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfenninge (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silber-Scheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichtern Münzfuße, als zu 34½ Thlr. in Thaler-Währung, 51¾ fl. österreichischer Währung oder 60⅜ fl. süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupfer-Scheidemünze ist das Nennwerthverhältniß von 112 Thlr. in Thaler-Währung, 168 fl. österreichischer Währung und 196 fl. süddeutscher Währung für 1 Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zu-

gleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maaß zurückführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Art. 5), in Scheidemünze anzunehmen.

## Artikel 15.

Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

a. seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b. dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen;

c. auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter bez. 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter bez. 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

### Artikel 16.

Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45 fl.-Fußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Art. 19 des Handels- und Zoll-Vertrags vom 19. Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

### Artikel 17.

Die in den Art. 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

### Artikel 18.

Zur weitern Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der Benennung **Krone** und **Halbe Krone** ausprägen lassen, und zwar:

1. die Krone zu 1/50 des Pfundes feinen Goldes;
2. die Halbe Krone zu 1/100 des Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Ducaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des An-

gebots zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

## Artikel 19.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 2 Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl, als auch der Halben Krone, nicht mehr als 2½ Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von 1/45 bez. 1/90 des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsab-

weichung von 2½ Tausendtheilen haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

### Artikel 20.

Die Bestimmungen der Art. 6 und 12 finden ebenmäßig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Circulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Kassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufs dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatskassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Art. 19) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewicht entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen für jedes an dem Normalgewicht von 1/45 bez. 1/90

Pfund fehlende 1/10 Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von 1/2 Procent des Kassencurses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

## Artikel 21.

Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuße festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

a. zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Art. 18) bei seinen Kassen nach einem im Voraus bestimmten Curs an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Kassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Kassencurs-Periode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Kassencurs darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencurse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Curs innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.

b. Die Bestimmung eines Kassencurses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.

c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassencurs bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn

eine Aenderung des Kassencurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letztern erlassen werden und haben zu enthalten:

aa. die Angabe des durchschnittlichen Handelscurses auf den maaßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;

bb. den hiernach bestimmten Kassencurs;

cc. die Zeitdauer der Geltung desselben;

dd. den Vorbehalt, diesen Kassencurs nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern bez. herabzusetzen;

ee. die Erklärung, daß dieser Kassencurs nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt.

d) In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

## Artikel 22.

Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches

jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

### Artikel 23.

Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münz-Convention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für erstern festgesetzte Dauer (Art. 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14 Thlr.-Fußes, theils zwischen denen des bisherigen 24½ fl.-Fußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münz-Convention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze ddo. München den 25. August 1837, die besondere protokollarische Uebereinkunft ddo. Dresden am 30. Juli 1838, und die Convention ddo. München den 27. März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrags als abgeändert zu betrachten sind oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

## Artikel 24.

Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrags ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander mitzutheilen, sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesammtwerthsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

## Artikel 25.

Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV angereihte Münzcartel bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münzcartels der zum deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten ddo. Karlsruhe den 21. October 1845 auch zwischen den Letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

## Artikel 26.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deßhalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

## Artikel 27.

Die Dauer des Vertrags wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

## Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratificirt werden und am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen Wien, am 24. Januar 1857.

(LS) **Johann Anton Brentano.**
(LS) **Karl Theodor Seydel.**
(LS) **Franz Xaver v. Haindl.**
(LS) **Adolph Freiherr v. Weissenbach.**
(LS) **Wilhelm Brüel.**
(LS) **Adolph Müller.**

(LS) **Dr. Vollrath Vogelmann.**
(LS) **Johann Rudolph Sigmund Fulda.**
(LS) **Hector Rößler.**
(LS) **Gottfried Theodor Stichling.**
(LS) **Dr. Cajetan Edler v. Mayer.**
(LS) **Franz Alfred Jakob Bernus.**



(Publicirt im Amtsblatt den 27. Juni 1857.)

# G e s e tz,

## den Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1857 betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

### der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 25. Mai 1857 wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1857 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansätzen genehmigt:

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| I. | Dienst der Recheneikasse. | | |
| A. | Gefälle von städtischem Grundeigenthum . . . . . . . | 120,500 | — |
| B. | Regierungs-Polizei-Jurisdictions-Gefälle, Strafen-Stempel, Concessionen und Admodiationen . . . . . . . . | 207,600 | — |
| | Transport | 328,100 | — |

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | Transport | 328,100 | — |
| C. | Accise u. Consumtionsabgaben | 220,700 | — |
| D. | Handelsabgaben, Meßabgaben, Lagergeld, Staatstelegraph . | 497,500 | — |
| E. | Stadtbeleuchtungs- u. Chaussee-Einnahme . . . . . . . | 43,000 | — |
| F. | Dorfschaften . . . . . . . | 10,000 | — |
| G. | Verschiedene Einnahmen . . | 10,500 | — |
| | | 1,109,800 | — |
| II. | Dienst der Schuldentilgungs-Casse. | | |
| A. | Reinertrag der Eisenbahnen . | 250,000 | — |
| B. | Einkommen- Wohn- u. Mieth-steuer, Additional-Accise, extra Kriegsauflagen, Antheil am Permissionsstempel u. Lotterie | 550,000 | — |
| | | 800,000 | — |
| III. | Dienst der Pfandamts-Casse . | 8,000 | — |

Art. 2.

Das Rechenei-Amt wird, insofern demselben nicht im Laufe des Jahres hinlänglich weitere feste Einnahmen zugewiesen und die regelmäßigen Einnahmen der Recheneicasse und sonstige verfügbare in anderen städtischen Cassen jeweilig vorhandene Geldmittel nicht ausreichen werden, ermächtigt zur Ergänzung des Bedürfnisses für den laufenden Dienst die erforderlichen Gelder verzinslich aufzunehmen.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 2. Juli 1857.**



# Gesetz,

## den Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1857 betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 25. Mai 1857 wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1857 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansätzen genehmigt:

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| I. | Dienst der Recheneicasse: | | |
| A. | Obere Staatsbehörden und Canzleien | 144,548 | 7 |
| B. | Justiz-Behörden . . . . . . . . | 111,447 | — |
| C. | Verwaltungs-Aemter . . . . . . | 354,662 | 22 |
| D. | Militair und Polizei . . . . . . | 440,101 | 40 |
| E. | Kirchen- Schul- und Studienwesen . | 92,216 | 29 |
| F. | Armenwesen und Unterstützungen . . | 62,740 | — |
| G. | Verschiedene u. unvorhergeseh. Ausgaben | 45,271 | — |
| H. | Pensionen, Sustentationen u. ewige Rente | 108,705 | 48 |
| | | 1,359,692 | 26 |
| II. | Dienst der Schuldentilgungs-Casse . | 554,862 | — |
| III. | Dienst der Pfandamts-Casse . . . | 7,693 | 54 |

Art. 2.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind die Einnahmen des Jahres 1857 bestimmt und angewiesen.

Art. 3.

Es wird seiner Zeit bestimmt werden, in welchem Verhältniß die bei der Schuldentilgungs-Casse nach Bestreitung der genehmigten Ausgaben am Schlusse des Jahres 1857 sich ergebenden und ausschließlich zur Minderung der öffentlichen Schuld zu verwendenden Ueberschüsse auf die einzelnen Anleben sowie zur theilweisen Tilgung der schwebenden Schuld zu vertheilen sind, im Fall in der Zwischenzeit nicht andere Verfügungen getroffen werden sollten.

Art. 4.

Die bei dem Pfandamt am Jahresschluß sich ergebenden Einnahme-Ueberschüsse sind dem Betriebsfond des Pfandamts zu überweisen.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 2. Juli 1857.**



# Bekanntmachung.

In Auftrag hohen Senats wird hiermit bekannt gemacht, daß die im Gesetz vom 21. Juni 1853 verordneten und bisher unverändert erhobenen Steuersätze bei der Versteuerung von zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben, sowie von ausländischem Zucker und Syrup in Folge getroffener Uebereinkunft unter den Vereins-Regierungen vorerst nur für Ein weiteres Jahr, also für den Zeitraum vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1858, zur Erhebung zu kommen haben.

Frankfurt a. M., den 30. Juni 1857.

**Stadt-Kanzlei.**



(Publicirt im Amtsblatt den 2. Juli 1857.)

# Verordnung,

die

## Abänderung einiger Bestimmungen der Verwaltungs-Ordnung der Anstalt für Irre und Epileptische betreffend.

---

Die im Art. 4 der Verwaltungs-Ordnung für die Irren- und Epileptischen-Anstalt (Gesetzsammlung Bd. 5 S. 159) unter b. 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen sind aufgehoben und wird an deren Stelle folgendes bestimmt:

b. von dem Rechnei-Amt:

1) 13,000 fl. an das Pflegamt für Irre und Epileptische, insofern die Durchschnittszahl der unentgeltlich aufgenommenen Irren oder Epileptischen nicht über 64 beträgt.

Frankfurt a. M., den 4. August 1857.

**Bürgermeister und Rath.**

(Publicirt im Amtsblatt den 8. August 1857.)

# Gesetz,

## die Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

### der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. Mai bezw. 31. Juli 1857 wie folgt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unter Fortbestand der für das Staatsgebiet der freien Stadt Frankfurt im Jahre 1817 gegründeten Feuer-Versicherungs-Anstalt treten an die Stelle der im Gesetz vom 20. Mai 1817 (Gesetz- und Statutensammlung Bd. 1, S. 151 u. folg.) enthaltenen Vorschriften nachstehende Bestimmungen:

§ 2.

Die städtische Feuer-Versicherungs-Anstalt versichert Gebäude gegen deren Beschädigung oder Zerstörung durch Feuer und leistet zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen, eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.

§ 3.

Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten diejenige, welche durch Gasexplosion oder Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlösch-Maßregeln, wozu auch das Einreißen der Gebäude gehört, verursacht worden ist.

§ 4.

Feuerschäden, welche im Krieg entstehen, werden von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sei es von Freundes- oder Feindestruppen, zur Erreichung militärischer Zwecke angelegt worden ist; eben so wenig findet eine Vergütung statt, wenn das Feuer während eines Aufruhrs, von wem es auch sei, absichtlich veranlaßt worden ist.

§ 5.

Die Feuer-Versicherungs-Anstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch richterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers vorsätzlich verursacht zu haben.

Wenn aber auf dem beschädigten oder zerstörten Gebäude des Schuldigen ein Pfandrecht oder ein Restkaufschilling haftet, so soll die festgestellte Schadenersatzsumme bis zum Betrage der Pfandschuld oder des Restkaufschillings, in so weit derselbe den eingetragenen Taxationswerth nicht überschreitet, zum Zwecke der Wiederherstellung oder des Wiederaufbaues und unter den in den §§ 48 u. folg. enthaltenen Bestimmungen verabfolgt werden.

§ 6.

In der Feuer-Versicherungs-Anstalt dürfen folgende Gebäude nicht versichert werden:

Theater,
Pulvermagazine,

Schwärzefabriken, welche Ruß zur Erzeugung verwenden, Wattenfabriken, in so fern sie nicht in feuerfesten Räumen betrieben werden,
Wachstuch-, Wachstaffent- und Wachspapierfabriken,
Terpentin- und Firnißfabriken, Hütten und Schuppen, welche keine ausgemauerten Umfassungswände haben und deren Dach nur mit Dielen, Rohr oder Stroh bedeckt ist,
Kalk- und Ziegelbrennereien,
Gebäude zur Fabrikation von Ruß oder Firniß.

§ 7.

Die Feuer-Versicherungs-Anstalt kann Gebäude, in welchen ein anderes feuergefährliches Gewerbe, als die im § 6 benannten, betrieben wird, von der Versicherung ausschließen. Ebenso können Gebäude wegen feuergefährlicher Bauart oder Bedachung, oder wegen feuergefährlicher Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 8.

Werden in einem versicherten Gebäude, nachdem dessen Einschätzung erfolgt ist, Einrichtungen getroffen oder Geschäfte betrieben, welche die Versicherung in der Anstalt nach Maßgabe des § 6 unzulässig machen, so leistet die Anstalt dem betreffenden Versicherten keinen Ersatz eines Schadens, mag dieser durch Brand oder Löschmaßregeln, namentlich durch Einreißen, entstanden sein.

Diese Bestimmung soll jedoch lediglich auf folgende Fälle beschränkt sein: 1) wenn das Feuer in dem betreffenden Gebäude selbst ausgebrochen oder 2) ein in dem Nachbarhause ausgebrochener Brand dadurch entstanden ist, daß in dem Hause des Versicherten solche Einrichtungen getroffen oder Geschäfte betrieben worden sind, welche nach § 6 von der Versicherung ausschließen.

Abgesehen von den, in dem vorstehenden Absatz sub 2 angegebenen Fällen, wird der Schaden vergütet, wenn derselbe in Folge eines in einem benachbarten Hause ausgebrochenen Feuers, sei es durch Feuer selbst, Löschmaßregeln oder Einreißen, zugefügt worden ist.

Für den Pfand- oder Restkaufschillings-Gläubiger kommen jedenfalls die Bestimmungen des § 5 zur Anwendung.

## § 9.

Gleichzeitige Versicherung in der hiesigen Feuer-Versicherungs-Anstalt und in Privat-Gesellschaften darf nur in dem, im § 23 vorgesehenen Falle und nur bis zur Höhe der, nach den Bestimmungen des § 18 stattgefundenen Taxation geschehen.

Von einer solchen gleichzeitigen Versicherung ist der hiesigen Versicherungsanstalt bei einer ihr zu entrichtenden Strafe von 5 Procent der anderweitig versicherten Summe die Anzeige zu machen.

Im Falle gleichzeitiger Versicherung werden alle Versicherungen dem Versicherten gegenüber als Eine betrachtet und die hiesige Feuer-Versicherungs-Anstalt vergütet nur den Theil des Schadens, welchen die bei ihr versicherte Summe im Verhältniß zu der versicherten Gesammtsumme trifft.

Den Pfand- oder Restkaufschillings-Gläubiger können die Folgen einer, bei der städtischen Versicherungsanstalt unterlassenen Anzeige einer anderweitigen Versicherung niemals treffen.

## II. Aufnahme zur Versicherung; Antrag, Dauer und Ende derselben.

### §. 10.

Der die Versicherung Beantragende hat bei der Feuer-Versicherungs-Anstalt einen nach deren Vorschrift auszufüllenden Anmeldeschein zu überreichen.

### § 11.

In diesem Schein hat der Anmeldende zu erklären, ob er Eigenthümer des ganzen oder nur eines Theiles des zu versichernden Gebäudes ist, oder ob er Nutznießer, Miether, Verwalter, Bevollmächtigter, oder in welcher sonstigen Eigenschaft er handelt, so wie ob und welche Pfandrechte oder Restkaufschillinge auf dem Gebäude haften.

### § 12.

Der Eintritt in die Anstalt oder eine neue Einschätzung in Folge der Wertherhöhung von versicherten Gebäuden kann jederzeit geschehen.

### § 13.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrag in das Feuer-Versicherungs-Kataster.

Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten bestehen fort, wenn das versicherte Gebäude nur theilweise zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe nur theilweise zum Wiederaufbau abgebrochen wird. Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle wieder herzustellende Gebäude in so lange über, bis die neue Versicherung auf Grund dieses Gesetzes geschehen ist.

§ 14.

Die Versicherung endigt:

a) durch gänzlichen Abbruch oder Zerstörung des versicherten Gebäudes;

Als gänzlich zerstört oder abgebrochen wird auch dasjenige Gebäude angesehen, dessen Fundamente und Keller stehen geblieben sind.

b) durch freiwilligen Austritt, welcher jedoch nur am Ende des Jahres und nur mit Einwilligung des etwaigen Pfand- oder Restkaufschillings-Gläubigers zulässig ist, und muß die Absicht des Austritts im Laufe des Monats November der Anstalt angezeigt werden;

c) in dem im § 46 vorgesehenen Falle.

§ 15.

Auch der Antrag auf Verminderung der Versicherungssumme muß spätestens im Monat November bei der Anstalt gestellt werden. Eine Verminderung der Versicherungssumme ist nur mit Ende eines jeden Jahres und nur mit Zustimmung des Restkaufschillings- oder Pfand-Gläubigers zulässig.

---

## III. Einschätzung der Gebäude und Abschätzung der Brandschäden.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16.

Die Schätzungen sind in der Stadt und deren Gemarkungen von dem Stadtbaumeister und von zwei von der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu ernennenden Sachverständigen, auf den Dorfschaften aber von dem Stadtbaumeister, von einem von der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu

ernennenden Sachverständigen und von dem Schultheißen der betreffenden Landgemeinde, beziehungsweise von einem gesetzlichen Stellvertreter desselben, oder nach der Bestimmung des Bauamts von einem der Feldgeschwornen, vorzunehmen.

§ 17.

Können sich die Schätzer über den Schätzungsbetrag nicht einigen, so kann die der Feuer-Versicherungsanstalt vorgesetzte Behörde nach ihrem Ermessen entweder eine neue Schätzung veranlassen oder sofort endgültig entscheiden.

## B. Einschätzung der Gebäude.

§ 18.

Bei der Schätzung ist allein der Bauwerth des Gebäudes, einschließlich der Keller und Fundamente, in Anschlag zu bringen. Es ist daher keine Rücksicht auf den Kaufpreis und den Werth der Gerechtigkeiten oder auf den des Bauplatzes zu nehmen.

Der Bauwerth wird festgestellt nach Maßgabe der zur Zeit der Schätzung bestehenden Preise der an dem Gebäude verwendeten Materialien, einschließlich des Arbeitslohnes.

§ 19.

Von der Abschätzung und Versicherung eines Gebäudes sind auszuschließen:

Dampfkessel und Dampfmaschinen, so wie andere Maschinen aller Art, selbst wenn sie mit dem Gebäude verbunden sind.

§ 20.

Wenn Gegenstände, welche zwar fest mit dem Gebäude verbunden, die aber nicht als nothwendige und wesent-

liche Bestandtheile desselben zu betrachten sind, mit versichert werden sollen, so müssen solche auf dem Anmeldeschein besonders angegeben werden.

Hierzu gehören:
Bildsäulen und Büsten,
Frescogemälde an Decken und Wänden,
befestigte Gemälde,
gewirkte Tapeten in seidenen und anderen Stoffen,
Wandspiegel und
andere derartige Kunst- und Luxusgegenstände.

Die Einschätzung dieser Gegenstände erfolgt durch den Stadtbaumeister, unter Zuziehung von geeigneten von der Feuer-Versicherungsanstalt zu ernennenden Sachverständigen.

Auf dem Versicherungsschein sind solche Gegenstände nebst den dafür in Anschlag gebrachten Beträgen besonders anzuführen.

§ 21.

Einfriedigungen von Holz, Stein oder Eisen können versichert werden. Sie sind, wenn dieses geschehen soll, auf dem Anmeldeschein besonders namhaft zu machen, auch sind sie besonders abzuschätzen und auf dem Versicherungsschein zu bemerken.

§ 22.

Der volle Betrag des Bauwerths gilt nur für solche Gebäude als Werthbestimmung, welche in vollkommen gutem Zustande sind.

Bei Gebäuden, welche mehr oder weniger verwohnt, vernachlässigt oder baufällig sind, ist ein diesen Verhältnissen entsprechender Minderwerth von dem Bauwerth in Abzug zu bringen, und hat der alsdann verbleibende Rest als Werth-Bestimmung des Gebäudes zu gelten.

Der von den Schätzern zu bestimmende Grad der Entwerthung ist in Bruchtheilen des Bauwerthes (z. B. 1/2, 1/3, 1/6, 1/10 u. s. w.) auszudrücken.

§ 23.

Der Versicherte ist berechtigt, nur einen Theil des von den Schätzern gefundenen Bauwerths (§ 18) versichern zu lassen. Der Versicherte hat in diesem Falle die Zustimmung des Restkaufschillings- oder Pfand-Gläubigers beizubringen.

§ 24.

Die Behörde ist berechtigt, versicherte Gebäude jederzeit von Neuem einschätzen zu lassen.

Die Behörde ist verpflichtet, ein jedes versicherte Gebäude binnen 20 Jahren seit der letzten Einschätzung von Neuem einschätzen zu lassen.

§ 25.

Von der in Folge des § 24 etwa eintretenden Verminderung der Versicherungssumme hat die Feuer-Versicherungs-Anstalt dem Pfand- oder Restkaufschillings-Gläubiger Kenntniß zu geben.

§ 26.

Für die sämmtlichen Schätzer zusammen sind an Gebühren zu entrichten:

fl. 2, wenn die Schätzungssumme beträgt bis zu fl. 15,000,
„ 3, „ „ „ „ „ „ „ „ 30,000,
„ 4, „ „ „ „ „ über „ 30,000,

Von diesen Gebühren bezieht der Stadtbaumeister die Hälfte.

Bei Einschreibung eines bisher in der Feuer-Versicherungsanstalt nicht versicherten Hauses und bei den von derselben in Gemäßheit des § 24 vorgenommenen neuen

Einschätzungen sind die Kosten von der Kasse der Versicherungsanstalt, in allen übrigen Fällen aber von dem betreffenden Eigenthümer zu tragen.

Für die erste Ausfertigung eines Versicherungsscheins, einschließlich zweier Abschriften, hat der Eigenthümer 20 kr. an den Buchhalter der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu entrichten. Für jede weitere Abschrift sind 10 kr. zu entrichten.

## C. **Abschätzung der Brandschäden.**

### § 27.

Bei Abschätzung eines Schadens, welchen ein in der hiesigen Feuer-Versicherungs-Anstalt versichertes Gebäude durch Brand, Gasexplosion, Blitzstrahl oder Löschmaßregeln erlitten hat, ist die Versicherungssumme des betreffenden Gebäudes zu Grunde zu legen.

### § 28.

Wenn der Versicherte nicht den ganzen Werth seines Gebäudes hat versichern lassen (§ 23), so wird er für den nicht versicherten Theil als sein eigener Versicherer angesehen und trägt in diesem Falle seinen Antheil am Schaden.

### § 29.

Bei theilweisen Beschädigungen eines Gebäudes haben die Schätzer den Kostenaufwand zu ermitteln, welcher für die Wiederherstellung der beschädigten Gegenstände erforderlich ist.

Entspricht die Versicherungssumme zugleich dem zur Zeit der Einschätzung gefundenen und versicherten Bauwerthe des Gebäudes (vergl. §. 18), so hat dessen Eigenthümer die ganze nach dem Ausspruch der Sachverständigen für die Wiederherstellung erforderliche Summe zu erhalten.

Wenn jedoch die Versicherungssumme geringer als der Bauwerth ist (vergl. § 28), so hat die Entschädigungssumme zu der für die Wiederherstellung erforderlichen Summe in demselben Verhältniß zu stehen, in welchem die Versicherungssumme zu dem Bauwerth steht.

§ 30.

Betragen die Wiederherstellungskosten weniger als 1/20 der Versicherungssumme, so ist lediglich der für die Wiederherstellung erforderliche Kostenaufwand abzuschätzen und zu ersetzen, in so fern derselbe die Summe von 150 fl. nicht übersteigt.

§ 31.

Beruhigt sich der Versicherte bei der vorgenommenen Schätzung, so ist sie auch für die Versicherungs-Anstalt endgültig.

Glaubt aber der Versicherte, sich bei dem Ergebnisse der Schätzung nicht beruhigen zu können, so darf er eine zweite und letzte Schätzung binnen der nächstfolgenden drei Tage, von der Mittheilung der ersten Schätzung an gerechnet, beantragen.

Die mit der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt beauftragte Behörde hat in diesem Falle drei neue Sachverständige zu ernennen, unter welchen auch der Stadtbaumeister sein kann.

Der Ausspruch dieser Sachverständigen ist endgültig.

Weder gegen die erste, noch gegen die zweite Schätzung findet Recurs- oder ein Rechtsmittel statt.

§ 32.

Die Feuer-Versicherungs-Anstalt hat für die Abschätzung der von ihr zu ersetzenden Schäden an sämmtliche Schätzer zusammen zu vergüten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| bei einem Schaden bis zu | 1,000 fl. | . . . | 3 fl. |
| " " " " " | 6,000 " | . . . | 6 " |
| " " " " " | 18,000 " | . . . | 12 " |
| " " " " " | 30,000 " | . . . | 15 " |
| " " " " " | 40,000 " | . . . | 16 " |

Bei einem weiteren Schadenbetrag ist für je 10,000 fl. Ein Gulden an sämmtliche Schätzer zusammen zu vergüten.

Von diesen Gebühren bezieht der Stadtbaumeister die Hälfte.

§ 33.

Die Abschätzungskosten fallen der Anstalt zur Last.

Die Kosten einer zweiten Schätzung (§ 31) hat der Versicherte, im Falle die erste Schätzung nicht erhöht wird, zu tragen.

---

## IV. Klassification und Beiträge.

§ 34.

Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Feuer-Versicherungs-Anstalt an Entschädigungen und Verwaltungskosten werden durch Umlagen auf die versicherten Gebäude nach Verhältniß der in die Bücher der Anstalt eingetragenen Versicherungssumme nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 35.

Die zu versichernden Gebäude werden in Beziehung auf die Beiträge nach Verhältniß der durch Bauart und örtliche Lage bedingten geringeren oder größeren Feuergefährlichkeit oder mehr oder weniger erschwerten Hülfsleistungen in folgende Klassen eingetheilt:

### A. In der Stadt und deren Gemarkung.

1. Klasse. Gebäude in Stein oder Fachwerk gebaut, welche von den anstoßenden Gebäuden gänzlich durch Brandmauern geschieden sind; ferner freistehende Gebäude, deren Umfassungswände gänzlich in Stein construirt sind, zahlen 15 kr. von 1000 fl. Versicherungscapital.

2. Klasse. Gebäude ganz in Stein construirt, welche von anstoßenden Gebäuden nicht vollständig durch Brandmauern geschieden sind; ferner freistehende Gebäude, deren Umfassungswände nicht gänzlich in Stein construirt sind, zahlen 18 kr. von 1000 fl. Versicherungscapital.

3. Klasse. Alle anderen Gebäude; ferner Gebäude, in welchen Fabrikgeschäfte betrieben werden, zahlen einen Beitrag von 21 kr. von 1000 fl. Versicherungscapital.

### B. Auf den Dorfschaften.

1. Klasse. Gebäude, wie die unter A, 1 bezeichneten, zahlen 18 kr. von 1000 fl. Versicherungscapital.

2. Klasse. Gebäude, wie die unter A, 2 bezeichneten, zahlen 21 kr. von 1000 fl. Versicherungscapital.

3. Klasse. Gebäude, wie die unter A, 3 bezeichneten; ferner Gebäude, welche unmittelbar und ohne durch Brandmauern geschieden zu sein an Scheunen und Stallungen angränzen, gleichviel, ob diese zu derselben Behausung gehören oder nicht; einzeln liegende Höfe und einzeln im Felde stehende Gebäude zahlen 24 kr. von 1000 fl. Versicherungscapital.

§ 36.

Die einzelnen zu einer Behausung gehörenden Gebäude werden, wenn sie frei stehen oder von dem anstoßenden Gebäude durch eine Brandmauer geschieden sind, für sich klassificirt.

§ 37.

Als freistehend werden diejenigen Gebäude angesehen, deren am weitesten vorspringende Dachseite mindestens 10 Fuß von der am weitesten vorspringenden Dachseite des benachbarten Gebäudes entfernt ist. Diese Bestimmung bezieht sich auf alle freistehenden Gebäude, gleichviel, ob sie zu derselben Behausung gehören oder nicht.

§ 38.

Die im § 35 bestimmten Beiträge werden in jedem Jahre ohne Rücksicht darauf erhoben, ob sie zur Deckung der vorgekommenen Schäden und Kosten erforderlich sind oder nicht.

§ 39.

Wenn die in einem Jahre vorgekommenen Schäden und Kosten aus den festen Jahresbeiträgen (§ 35, 38) nicht gedeckt werden können, so sind letztere nach Maßgabe des erforderlichen Mehrbedarfs in halben oder ganzen Kreuzern auf 100 fl. Versicherungscapital zu erhöhen.

Diese Erhöhung, welche nach den im § 35 bestimmten Klassen zu berechnen ist, darf in einem einzelnen Jahre nicht mehr als der feste Jahresbeitrag selbst betragen.

§ 40.

Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres wird über die im Laufe desselben entstandenen Schäden und Kosten Rechnung gestellt.

Das Ergebniß der Jahresrechnung wird den Versicherten durch Mittheilung gedruckter Abrechnungen bekannt gemacht.

§ 41.

Die festen Jahresbeiträge, so wie der etwa erforderliche Zuschlag werden in einer Umlage in den ersten drei Monaten des nachfolgenden Jahres erhoben.

§ 42.

Der nach Deckung der jährlichen Schäden und Kosten übrig bleibende Theil der festen Jahresbeiträge und deren etwaigen Erhöhungen wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet, welcher verzinslich anzulegen ist.

Dieser Reservefonds darf erst dann zur Deckung von Schäden und Kosten angegriffen werden, wenn der höchste in einem Jahr zu erhebende Beitrag (d. i. der doppelte Jahresbeitrag) hierzu nicht ausreicht.

§ 43.

Können Schäden und Kosten durch die in den §§ 35, 39, 42 bezeichneten Mittel nicht gedeckt werden, so darf die Feuer-Versicherungsanstalt verzinsliche Darlehen durch Vermittelung des Rechneiamtes zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aufnehmen.

Diese Darlehen sind aus den Beiträgen der folgenden Jahre zu tilgen und bis zu deren gänzlicher Tilgung können die Beiträge nach dem im § 39 bestimmten höchsten Ansatz erhoben werden.

§ 44.

Für neu versicherte Gebäude oder solche, deren Versicherung im Laufe eines Rechnungsjahres erhöht worden, ist, wenn sie in der ersten Hälfte eines Jahres stattfindet, der ganze ausgeschrieben werdende Jahresbeitrag zu entrichten. Erfolgen

diese Versicherungen oder Erhöhungen in der zweiten Hälfte des Jahres, so ist nur der halbe Beitrag zu zahlen.

§ 45.

Die Miteigenthümer einer Behausung haben der Feuer-Versicherungs-Anstalt Denjenigen zu bezeichnen, bei welchem die Beiträge zu erheben sind. Sie haften solidarisch für den ganzen Betrag und steht keinem derselben die Einrede der Theilung zu.

§ 46.

Bleibt der Versicherte mit einem Jahresbeitrag länger als das laufende Jahr, in welchem die Erhebung stattfindet, im Rückstand, so ist die Feuer-Versicherungs-Anstalt, unbeschadet ihrer Ansprüche auf die schuldigen Beiträge, berechtigt, die Versicherung aufzuheben.

Will die Feuer-Versicherungsanstalt von diesem Rechte Gebrauch machen, so hat sie den etwaigen Pfand- oder Restkaufschillings-Gläubiger aufzufordern, bis zu einem von der Anstalt zu bestimmenden Tage den Rückstand zu entrichten, bei Vermeidung, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Versicherung an dem bestimmten Tage, Mittags um 12 Uhr, von selbst ohne weitere Verfügung aufgehoben ist.

Ist das versicherte Gebäude mit Pfand- oder Restkaufschillingen nicht belastet, so hat die Anstalt dem Versicherten eine Zahlungsfrist unter der oben bemerkten Androhung festzusetzen.

§ 47.

Der jeweilige Eigenthümer einer versicherten oder zur Zeit des vorgekommenen Schadens versichert gewesenen Behausung ist der Anstalt für alle rückständigen, für alle laufenden (§ 35), für alle erhöhten (§ 39), so wie für alle zur Deckung der während der Versicherungszeit auf-

genommenen oder aufzunehmenden Anlehen erforderlichen Beiträge (§ 43) verhaftet.

---

## V. Verpflichtung zur Schaden-Anmeldung.

### § 48.

Ein jeder ausgebrochene Brand, gleichviel, ob er in Folge entstandenen Feuerlärms gelöscht oder ob er im Stillen gedämpft und bewältigt worden ist, muß spätestens bis vor Ablauf des zweiten Tages nach ausgebrochenem Feuer bei der Anstalt unter Angabe des erlittenen Schadens gemeldet werden, damit dessen Abschätzung alsbald vorgenommen werden kann.

Im Unterlassungsfalle ist die Anstalt, mit Ausnahme der den Pfand- und Restkaufschillings-Gläubigern nach Anleitung des § 5 zu leistenden Entschädigung, dem Versicherten zu einem Schadenersatz nicht verpflichtet.

---

## VI. Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

### § 49.

Die Entschädigungsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer, Gasexplosion, Blitzstrahl oder durch Löschmaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden.

### § 50.

Die Auszahlung der Entschädigungsgelder zum Wiederaufbau oder zur Wiederherstellung des zerstörten oder

beschädigten Versicherungsobjectes findet nur nach Maßgabe der zu obigem Zwecke gemachten Verwendungen statt.

Entschädigungen unter 150 fl. sind sogleich nach Festsetzung derselben zu zahlen.

§ 51.

Die Brand-Entschädigungs-Forderungen können weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Hülfsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle, als ein den Werth des Gebäudes vertretendes Aequivalent, unter der Bedingung des Wiederaufbaues, im Wege der Hülfsvollstreckung versteigert oder in freier Uebereinkunft veräußert werden.

Der Erwerber oder Steigerer tritt in einem solchen Falle gegenüber der Feuer-Versicherungs-Anstalt in alle Rechte und Verbindlichkeiten des vorigen Eigenthümers.

§ 52.

Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze oder Hofraum, worauf das durch Feuer oder Lösch-Maßregeln zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen.

Der Senat kann aus besonderen Gründen von der Anwendung dieser Bestimmungen dispensiren.

§ 53.

Ist das abgebrannte Gebäude mit Pfand- oder mit Restkaufschillingen belastet, so ist entweder die Befriedigung des Pfand- oder Restkaufschillings-Gläubigers oder deren Zustimmung zur Verlegung des Bauplatzes, beziehungsweise zur Veränderung des Wesens, des Bestandes und des Zweckes des betreffenden Gebäudes erforderlich.

§ 54.

Wenn der Senat mit Zustimmung der ständigen Bürger-Repräsentation den Versicherten von der Verbindlichkeit zum Wiederaufbau des zerstörten oder beschädigten Versicherungs-Objectes aus Gründen des öffentlichen Wohles entbindet, so hat in diesem Falle gleichwohl die Auszahlung der Entschädigungssumme, nach vorgängiger Befriedigung des Pfand- oder Restkaufschillings-Gläubigers, an den Versicherten zu geschehen.

---

## VII. Verwaltung der Anstalt.

§ 55.

Die Feuer-Versicherungsanstalt wird von dem Bauamt verwaltet.

§ 56.

Dasselbe ernennt und verpflichtet die Beamten der Feuer-Versicherungs-Anstalt; diese werden aus den Mitteln der Anstalt besoldet.

§ 57.

Die Erhebung der jährlichen Beiträge wird in der Stadt und deren Gemarkung durch die Beamten der Feuer-Versicherungsanstalt, in den Landgemeinden durch die Schultheißen besorgt.

Die für die Erhebung zu entrichtenden Gebühren fallen der Anstalt zur Last.

§ 58.

Ueber den Stand der Feuer-Versicherungs-Anstalt wird jährlich öffentliche Rechenschaft abgelegt.

---

## VIII. Uebergangs-Bestimmungen.

§ 59.

Die im Augenblicke der Publication dieses Gesetzes bestehenden gleichzeitigen und Ueberbesserungs-Versicherungen dürfen, in so weit sie nach den Bestimmungen des § 9 nicht erlaubt sind, nur bis zu ihrem Ablauf bestehen bleiben und müssen binnen Monatsfrist, vom Tage der Publication dieses Gesetzes an, der Brand-Versicherungsanstalt angezeigt werden, bei Vermeidung der im § 9 angedrohten Strafe.

§ 60.

Die gegenwärtige Ordnung tritt mit dem 31. December 1857 in Kraft.

Die bis zum 1. November 1857 nicht abgemeldeten Versicherungen bleiben vorerst bestehen und die Versicherten unterwerfen sich den Bestimmungen des mit dem 31. December in Kraft tretenden Gesetzes.

Alle neuen Anmeldungen nach dem 31. December 1857 werden nach dem neuen Gesetz behandelt.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 6. August 1857.**



(Publicirt im Amtsblatt den 15. August 1857.)

# Gesetz,

## die Contrahirung eines Anlehens von zwei Millionen Gulden betreffend.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**

**der freien Stadt Frankfurt**

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. October 1857 wie folgt:

### Art. 1.

Zur Tilgung der schwebenden Schuld und zur Deckung weiterer Staatsbedürfnisse wird ein Anlehen von zwei Millionen Gulden contrahirt.

### Art. 2.

Die Aufnahme des Kapitals wird der Schuldentilgungs-Commission übertragen. Die Ausfertigung der Obligationen sowie deren Verzinsung und Rückzahlung geschieht durch die Schuldentilgungs-Commission.

Art. 3.

Es werden Partialobligationen im Betrag von 1000 fl., 500 fl., 300 fl. und 100 fl. ausgefertigt, welche auf den Inhaber lauten und mit Zins-Coupons und einem Talon versehen sind.

Art. 4.

Der Zinsfuß ist auf 3½ vom Hundert jährlich festgesetzt, und die Zahlung der Zins-Coupons geschieht jährlich durch die Schuldentilgungs-Commission.

Art. 5.

Welche Obligationen zur Ablage kommen, wird durch Verloosung bestimmt. Diese Verloosungen finden gleichzeitig und in gleichem Verhältniß, wie diejenigen der zufolge Gesetz vom 10. Februar 1846 ausgefertigten Obligationen statt, mit welchen die Obligationen des dermaligen Anlehens in allen Beziehungen gleichgestellt sind.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 27. October 1857.**



# Gesetz,

## die Contrahirung eines Anlehens von Einer Million Gulden betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. October 1857 wie folgt:

### Art. 1.

Zur unterpfändlichen Hinterlegung bei der Frankfurter Bank gegen das von derselben, gemäß Art. 79 der Bank-Statuten, dem Staate geleistete unverzinsliche Darlehen von einer Million Gulden wird ein Anlehen von Einer Million Gulden contrahirt.

### Art. 2.

Die Ausfertigung der Obligationen, sowie deren Verzinsung und Zurückzahlung wird der Schuldentilgungs-Commission übertragen.

Art. 3.

Es werden Partial-Obligationen im Betrag von 1000 fl. ausgefertigt, welche auf den Inhaber lauten und mit Zins-Coupons und einem Talon versehen sind.

Art. 4.

Der Zinsfuß ist auf 3½ vom Hundert jährlich festgesetzt und die Zahlung der Zins-Coupons geschieht jährlich durch die Schuldentilgungs-Commission.

Art. 5.

Die Obligationen des gegenwärtigen Anlehens sind mit den zufolge Gesetz vom Heutigen ausgefertigten Obligationen im Betrag von zwei Millionen Gulden in allen Beziehungen gleichgestellt.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 27. October 1857.



# Gesetz,

## die ordentlichen und außerordentlichen Abgaben betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

### der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. October 1857 wie folgt:

§ 1.

Mit Ausnahme

a) der Einkommensteuer,

b) der Wohn- und Miethsteuer,

welche für den Zeitraum vom 1. Januar 1857 bis 31. December 1859 als außerordentliche Abgaben bestehen bleiben und deren Ertrag der Schuldentilgungs-Commission zufließt, werden alle übrigen, gesetzlich zur Erhebung kommenden Abgaben und Steuern vom 1. Januar 1858 an

als ordentliche Abgaben erklärt und deren Erträgnisse dem Rechnei- und Renten-Amt zugewiesen.

§ 2.

Mit dem 1. Januar 1858 treten alle früheren, der vorstehenden Verfügung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 27. October 1857.**

# Gesetz,

## die Prolongation des Accis-Gesetzes betreffend.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**

**der freien Stadt Frankfurt**

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. October 1857 wie folgt:

Das durch Gesetz vom 8. Januar 1857 (Gesetz- und Stat.-Sammlung Bd. 14 S. 29) für die Dauer des Jahres 1857 prolongirte Accis-Gesetz vom 24. December 1850 mit der im Gesetz vom 7. August 1855 enthaltenen Abänderung wird vom 1. Januar 1858 an bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung beibehalten, jedoch tritt mit letzterem Tage an die Stelle des dermaligen Tarifs für die Stadt und deren Gemarkung der anliegende Accis-Tarif (Anlage A) in Kraft.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 27. October 1857.

---

## Anlage A.

### Accis-Tarif für die Stadt und deren Gemarkung.

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| I. | **Mehl** jeder Gattung, mit Ausnahme von Schwarzmehl . . . . . . pr. Malter | — | 40 |
| II. | **Brod** und **Backwaaren** . . pr. 200 ℔ | — | 42 |
| III. | **Hafer** und **Gerste:** | | |
| | 1) Hafer in Halmen . . . . pr. 100 ℔ | — | 2½ |
| | 2) Gerste in Halmen . . . „ „ „ | — | 2 |
| | 3) Hafer und Futtergerste in Körnern pr. Malter | — | 12 |
| | 4) Gerste zum Brauen . . . pr. 100 ℔ | 1 | 4 |
| | 5) Malz, geschroten wie ungeschr. pr. 75 ℔ | 1 | — |
| IV. | **Heu, Grummet, Kleeheu** u. **trockener Klee** . . . . . . . . . pr. 100 ℔ | — | 5 |
| V. | **Stroh** . . . . . . pr. Fuder zu 1000 ℔ | — | 10 |
| VI. | **Getränke:** | | |
| | 1) Wein . . . . . . . . . . pr. Ohm | 5 | 20 |
| | 2) Branntwein in der Stärke von 50 pCt. nach Tralles . . . . . . pr. Ohm | 5 | 20 |
| | 3) Aepfelwein pr. Ohm oder 600 ℔ Aepfel | 1 | 30 |
| | 4) Bier . . . . pr. Ohm oder 75 ℔ Malz | 1 | — |
| | 5) Essig . . . . . . . . . . pr. Ohm | 1 | — |
| VII. | **Salz** . . . . . . . . . . . . . pr. ℔ | — | 1 |
| VIII. | **Fleisch:** | | |
| | 1) frisches . . . . . . . . . . . pr. ℔ | — | ⅝ |
| | 2) geräuchertes u. geräucherte Würste „ „ | — | 2 |
| IX. | **Brennstoffe:** | | |
| | 1) Buchenholz . . . . . . pr. Gilbert | — | 32 |
| | 2) Eichenholz u. sonst. Gattungen pr. Gb. | — | 22 |
| | 3) Wellen . . . . . . . pr. 100 Stück | — | 4 |
| | 4) Holzkohlen . . . . . . pr. Bütte | — | 4 |
| | 5) Steinkohlen . . pr. Ctr. zu 100 ℔ | — | 3 |
| | 6) Lohkuchen . . pr. Ctr. zu 100 Stück | — | 1 |
| | 7) Torf . . pr. 11 Ctr. zu 1000 Stück | — | 8 |
| | 8) Braunkohlen . . . . pr. 10 Ctr. | — | 5 |
| An Waaggeld ist zu entrichten: | | | |
| von | Mehl in der Mehlwaage . . . pr. Malter | — | 1 |
| „ | Braugerste in der Malzwaage . . . pr. Ctr. | — | 1½ |
| „ | Aepfeln zum Keltern . . . . . . . „ „ | — | 1 |
| „ | Heu und Stroh . . . . . . . . . „ „ | — | 1 |
| „ | Steinkohlen . . . . . . . . . . . „ „ | — | ¼ |

# Gesetz,

## die Abänderung des Gesetzes über die Wohn- und Miethsteuer vom 23. April 1840.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. October 1857 wie folgt:

Vom 1. Januar 1858 an wird die Wohn- und Miethsteuer von Gewerbs-Lokalen, sowie die Wohn- und Miethsteuer der Meßfremden, ohne Ausnahme mit 2 vom 100 des Miethwerthes erhoben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 27. October 1857.



# Gesetz,

die Erhebung der

**Einkommensteuer für die Jahre 1857, 1858, 1859 betreffend.**



# Wir Bürgermeister und Rath

## der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. October 1857 wie folgt:

§ 1.

Unter Aufhebung des mittelst Gesetz vom 13. Januar 1857 prolongirten Einkommensteuergesetzes vom 29. December 1853 wird für die Jahre 1857, 1858 und 1859 die Einkommensteuer unter nachfolgenden Bestimmungen beibehalten und deren Ertrag lediglich zur Verzinsung und Minderung der Staatsschuld verwendet.

§ 2.

Die Einkommensteuer ist zu entrichten:

a) Von allen Bürgern, deren Wittwen, Söhnen und Töchtern und überhaupt von allen Angehörigen der Stadtgemeinde, welche ein selbstständiges Einkommen haben;

b) von allen dahier wohnhaften und zugleich hier Erwerb habenden Fremden, mit Ausnahme des Dienstgesindes und der Handwerksgesellen, so wie Derjenigen, welche bereits eine Permissionsgebühr an das Polizeiamt entrichten;

c) von allen Denjenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angesessen sind und weder in einem persönlichen Verband zu hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier haben;

d) von allen Vormündern oder sonstigen Stellvertretern und Administratoren aller, sowohl öffentlichen als Gemeinde-, Privat-, milden Stiftungen und Corporationen.

§ 3.

Von Allen, welche nach § 2 die Einkommensteuer zu entrichten haben, ist deren gesammtes Einkommen in eine Declaration zu bringen, mag es aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen herkommen. Das steuerbare Einkommen von völlig gesonderten Stiftungen zu bestimmten wohlthätigen Zwecken, auch wenn letztere einer schon bestehenden Anstalt oder Administration zur gesonderten Mitverwaltung übergeben worden sind, darf jedoch, insofern und so lange die Verwaltung solcher Stiftungen in der That abgesondert geführt wird, besonders declarirt werden.

§ 4.

Die Einkommensteuer ist von dem gesammten steuerbaren Einkommen des Steuerpflichtigen, ohne Unterschied, ob derselbe es von hier, oder von auswärts bezieht, oder hier oder auswärts erwirbt, zu entrichten.

Ausnahmen hiervon treten nur in folgenden Fällen ein:

a) Ausbürger, d. h. alle Diejenigen, welche in dem städtischen Verbande stehen, ihren Wohnsitz aber nicht dahier, sondern mit obrigkeitlicher Erlaubniß auswärts haben, sind der Einkommensteuer nur für denjenigen Theil ihres Einkommens unterworfen, welchen sie entweder aus dahier angelegtem oder von hier stammendem Vermögen beziehen oder welchen sie bei ihrem Eintritt in den hiesigen städtischen Verband hierher eingebracht haben. Dieselben sind jedoch verpflichtet, für die richtige Abführung ihrer jährlichen Steuerbeiträge bei der Einkommensteuercommission genügende Caution zu hinterlegen, auch einen hier wohnenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, welchem eintretenden Falls Mittheilungen der Steuerbehörde an den betreffenden Steuerpflichtigen insinuirt werden können;

b) hiesige Bürger, welche Grundeigenthum auf hiesigem Gebiet, jedoch außerhalb der Stadt und deren Gemarkung, besitzen und rücksichtlich desselben zu den Staatssteuern für das hiesige Landgebiet zugezogen werden, sind in Ansehung des Einkommens aus diesem Grundeigenthum der Einkommensteuer nicht unterworfen;

c) Diejenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angesessen sind, und weder in einem persönlichen Verband zu hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier haben, haben die Einkommensteuer nur von dem Ertrag dieser liegenden Güter, oder, wenn sie in Selbstbenutzung stehen, von dem Werthanschlag dieser Selbstbenutzung zu entrichten.

Gleicher Besteuerung unterliegen auch alle von Fremden hypothekarisch dahier angelegten Capitalien.

## § 5.

Als steuerbares Einkommen werden erklärt die gesammte jährliche Einnahme, und zwar:

1) die jährlichen Zinsen, Renten und Dividenden von um Verzinsung ausstehenden Capitalien aller Art, von Handlungscapitalien, von Staatspapieren, Rentenscheinen, Actien und sonstigen zinstragenden Schuldtiteln, gleichviel ob solche Zinsen, Renten u. s. w. als solche zahlbar sind oder dem Capital zuwachsen;
2) die jährlichen reinen Einkünfte aus Grundrenten, Naturalerträgnissen, Geld- oder Naturalpacht von Gütern und Grundstücken, aus Miethzinsen von Häusern, Wohnungen und Gärten, einschließlich dessen, was durch den Besitz, Gebrauch und Genuß von eigenen Gütern, Häusern, Wohnungen und Gärten verwohnt und verbraucht wird;
3) das jährliche reine Einkommen aus Künsten, Wissenschaften und gelehrten Beschäftigungen, geistlichen und Lehrämtern, aus der Advokatur, der ärztlichen und wundärztlichen Praxis, dem Notariat und der Privatunterrichtsertheilung;
4) das jährliche Einkommen aus Besoldungen, Dienstemolumenten und Dienstwohnungen, Pensionen, Ruhegehalten und Wartegeldern;
5) der jährliche reine Ertrag aus Handlungsunternehmungen und Handlungsgeschäften aller Art, aus Fabrikbetrieb und aus größeren gewerblichen Unternehmungen;

6) der jährliche reine Ertrag aus Handwerken, Professionen, Krämereibetrieb und Handtirungen aller Art, und aus sonstigen nicht besonders genannten gewerblichen Beschäftigungen und Nahrungszweigen, einschließlich Dessen, was ein Jeder für sich, seine Familie und sein Gesinde zum Unterhalt, Kleidung, Wohnung und Haushalt jährlich bedarf und verwendet hat.

## § 6.

Der Betrag der Einkommensteuer eines jeden Steuerpflichtigen bestimmt sich nach dem in der anliegenden Einkommensteuertabelle, dem steuerbaren Einkommen entsprechenden Steuersatz. Von denjenigen Steuerpflichtigen jedoch, welche unter 300 Gulden Einkommen zu versteuern haben wird die Einkommensteuer nicht erhoben.

## § 7.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche im Laufe eines Jahres dahier aufgenommen oder in den Besitz eines selbstständigen eigenen Einkommens gekommen sind, werden erst mit Anfang des darauf folgenden Jahres in die Steuerrolle eingetragen, wohingegen Diejenigen, welche aus dem Steuerverband treten, die volle Steuer für das Semester, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten haben, wobei das steuerbare Einkommen des vorhergegangenen Jahres maßgebend ist.

## § 8.

Der bereits bestehenden, aus Mitgliedern des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation zusammengesetzten Einkommensteuercommission ist die Ausführung dieses Gesetzes, die Erhebung der Einkommensteuer und die Besorgung der einschlagenden Geschäfte übertragen, zu deren Er-

ledigung sie das Geeignete anzuordnen und bekannt zu machen hat.

Zur Prüfung und Feststellung der von dieser Steuerbehörde beanstandeten Steuerbeiträge wird eine Schätzungscommission bestellt, über deren Zusammensetzung und Wirkungskreis das im Anhang befindliche Gesetz das Nähere bestimmt.

§ 9

Jeder Steuerpflichtige hat für jedes Steuerjahr das von ihm nach gesetzlicher Bestimmung zu versteuernde Einkommen mittelst einer vorschriftmäßigen Declaration bei der Steuerbehörde anzugeben. Für die Einreichung dieser Declarationen bestimmt die Einkommensteuercommission alljährlich eine Frist, welche öffentlich bekannt gemacht wird. Wer innerhalb dieser Frist keine Declaration einreicht, wird so angesehen, als ob er es seinerseits bei seinem zuletzt declarirten oder versteuerten Einkommen belassen will.

Nach Ablauf der gesetzten Frist werden Declarationen, welche eine Verringerung des zuletzt declarirten oder versteuerten Einkommens enthalten, nicht mehr zugelassen.

Neu eintretende Steuerpflichtige, welche die Declaration innerhalb der Frist unterlassen, verlieren das Recht der Selbstfassion für das betreffende Steuerjahr.

§ 10.

Findet die Steuerbehörde das declarirte oder zuletzt versteuerte Einkommen nach den bekannten oder muthmaßlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen unzulänglich, so kann sie die Festsetzung des steuerbaren Einkommens für das betreffende Steuerjahr der Schätzungscommission überweisen.

Für solche neu eingetretene Steuerpflichtige, welche rechtzeitige Declaration gänzlich unterlassen, hat die Fest-

setzung des steuerbaren Einkommens für das betreffende Steuerjahr sofort durch die Schätzungscommission zu geschehen.

§ 11.

Erachtet die Schätzungscommission das declarirte oder zuletzt versteuerte Einkommen den muthmaßlichen oder bekannten Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechend, so hat es bei dem declarirten oder zuletzt versteuerten Einkommen für das betreffende Steuerjahr sein Bewenden.

Findet sich dagegen die Schätzungscommission veranlaßt, das steuerbare Einkommen höher anzusetzen, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des anliegenden Gesetzes.

§ 12.

Die Steuerbehörde wird nach erfolgter Ausfertigung der Steuerzettel eine Frist bestimmen und bekannt machen, innerhalb welcher die Steuerbeiträge bei ihr gegen Empfangsbescheinigung abgeführt werden müssen.

Wird diese Frist versäumt, so wird der Steuerbetrag bei dem Pflichtigen, resp. bei den Bevollmächtigten auswärtiger Steuerpflichtigen, gegen Empfangsbescheinigung erhoben, und falls derselbe an die Steuererheber auf deren Anforderung nicht entrichtet werden würde, auf executivischem Wege von dem Steuerpflichtigen, resp. dessen Bürgen, beigetrieben.

§ 13.

Mit erfolgter Abführung des Steuerbeitrags und Hinausgabe der Steuerquittung an den Steuerpflichtigen ist derselbe seiner Steuerpflicht für das betreffende Jahr als erledigt anzusehen; es darf hierauf nicht weiter zurück-

gekommen werden und es haben alle Nachforschungen und alle weiteren Reclamationen über und wegen geleisteter Beiträge zur Einkommensteuer des betreffenden Jahres gänzlich und für immer zu unterbleiben.

§ 14.

Die Mitglieder der Einkommensteuer-Commission und das Amtspersonal sind, erstere bei dem Senate, letzteres durch die Einkommensteuer-Commission, mit einem besonderen Eide der Verschwiegenheit zu belegen, welcher nach Maßgabe der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu normiren ist.

§ 15.

Die Einkommensteuer-Commission ist verpflichtet, alle Nachweisungen und Scripturen, woraus der Betrag des declarirten oder angesetzten steuerbaren Einkommens oder der bezahlten Steuerbeiträge entnommen werden kann, sobald solche entbehrlich werden, und ohne Zurückbehaltung von Abschriften zu vernichten.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 27. October 1857.**

Anlage.

# Einkommensteuer-Tabelle

der für die

## Jahre 1857, 1858 und 1859 zu zahlenden Einkommensteuer.

| Einkommen. | | | | Steuerbetrag. | | Einkommen. | | | | Steuerbetrag. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | | bis | | fl. | kr. | von | | bis | | fl. | kr. |
| fl. | — — | fl. | 99 | — | 15 | fl. | 2300 — | fl. | 2399 | 11 | 30 |
| " | 100 — | " | 199 | — | 30 | " | 2400 — | " | 2499 | 12 | — |
| " | 200 — | " | 299 | 1 | — | " | 2500 — | " | 2599 | 12 | 30 |
| " | 300 — | " | 399 | 1 | 30 | " | 2600 — | " | 2699 | 13 | — |
| " | 400 — | " | 499 | 2 | — | " | 2700 — | " | 2799 | 14 | — |
| " | 500 — | " | 599 | 2 | 30 | " | 2800 — | " | 2899 | 15 | — |
| " | 600 — | " | 699 | 3 | — | " | 2900 — | " | 2999 | 16 | — |
| " | 700 — | " | 799 | 3 | 30 | " | 3000 — | " | 3099 | 17 | — |
| " | 800 — | " | 899 | 4 | — | " | 3100 — | " | 3199 | 18 | — |
| " | 900 — | " | 999 | 4 | 30 | " | 3200 — | " | 3299 | 19 | — |
| " | 1000 — | " | 1099 | 5 | — | " | 3300 — | " | 3399 | 20 | — |
| " | 1100 — | " | 1199 | 5 | 30 | " | 3400 — | " | 3499 | 21 | — |
| " | 1200 — | " | 1299 | 6 | — | " | 3500 — | " | 3599 | 22 | — |
| " | 1300 — | " | 1399 | 6 | 30 | " | 3600 — | " | 3699 | 24 | — |
| " | 1400 — | " | 1499 | 7 | — | " | 3700 — | " | 3799 | 26 | — |
| " | 1500 — | " | 1599 | 7 | 30 | " | 3800 — | " | 3899 | 28 | — |
| " | 1600 — | " | 1699 | 8 | | " | 3900 — | " | 3999 | 30 | — |
| " | 1700 — | " | 1799 | 8 | 30 | " | 4000 — | " | 4099 | 32 | — |
| " | 1800 — | " | 1899 | 9 | — | " | 4100 — | " | 4199 | 34 | — |
| " | 1900 — | " | 1999 | 9 | 30 | " | 4200 — | " | 4299 | 36 | — |
| " | 2000 — | " | 2099 | 10 | — | " | 4300 — | " | 4399 | 38 | — |
| " | 2100 — | " | 2199 | 10 | 30 | " | 4400 — | " | 4499 | 40 | — |
| " | 2200 — | " | 2299 | 11 | — | " | 4500 — | " | 4599 | 42 | — |

| Einkommen. | | Steuerbetrag. | | Einkommen. | | Steuerbetrag. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | bis | fl. | kr. | von | bis | fl. | kr. |
| fl. 4600 — | fl. 4699 | 44 | — | „ 6600 — | „ 6699 | 98 | — |
| „ 4700 — | „ 4799 | 46 | — | „ 6700 — | „ 6799 | 101 | — |
| „ 4800 — | „ 4899 | 48 | — | „ 6800 — | „ 6899 | 104 | — |
| „ 4900 | „ 4999 | 50 | — | „ 6900 — | „ 6999 | 107 | — |
| „ 5000 — | „ 5099 | 52 | — | „ 7000 — | „ 7099 | 110 | — |
| „ 5100 — | „ 5199 | 54 | — | „ 7100 — | „ 7199 | 113 | — |
| „ 5200 — | „ 5299 | 56 | — | „ 7200 — | „ 7299 | 116 | — |
| „ 5300 — | „ 5399 | 59 | — | „ 7300 — | „ 7399 | 119 | — |
| „ 5400 — | „ 5499 | 62 | — | „ 7400 — | „ 7499 | 122 | — |
| „ 5500 — | „ 5599 | 65 | — | „ 7500 — | „ 7599 | 126 | — |
| „ 5600 — | „ 5699 | 68 | — | „ 7600 — | „ 7699 | 130 | — |
| „ 5700 — | „ 5799 | 71 | — | „ 7700 — | „ 7799 | 134 | — |
| „ 5800 — | „ 5899 | 74 | — | „ 7800 — | „ 7899 | 138 | — |
| „ 5900 — | „ 5999 | 77 | — | „ 7900 — | „ 7999 | 142 | — |
| „ 6000 — | „ 6099 | 80 | — | „ 8000 — | „ 8099 | 146 | — |
| „ 6100 — | „ 6199 | 83 | — | „ 8100 — | „ 8199 | 150 | — |
| „ 6200 — | „ 6299 | 86 | — | „ 8200 — | „ 8299 | 154 | — |
| „ 6300 — | „ 6399 | 89 | — | „ 8300 — | „ 8399 | 158 | — |
| „ 6400 — | „ 6499 | 92 | — | „ 8400 — | „ 8499 | 162 | — |
| „ 6500 — | „ 6599 | 95 | — | „ 8500 soweit es reicht 2 Prozent. | | | |



# Gesetz,

## die Wahl, Ernennung und den Wirkungskreis einer Schätzungscommission für die Einkommensteuer betr.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

### der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. October 1857 wie folgt:

§ 1.

Der Einkommensteuercommission ist eine Schätzungscommission beigegeben.

Die Schätzungscommission besteht aus 24 Mitgliedern, welche aus den Stadtbürgern, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Senats, erwählt werden. Wählbar ist jeder in die gesetzgebende Versammlung wählbare Stadtbürger, sowie jedes Mitglied der ständigen Bürgerrepräsentation welches nicht zur Einkommensteuercommission deputirt ist.

§ 2.

Die Wahl der Mitglieder der Schätzungscommission geschieht mit absoluter Stimmenmehrheit durch einen Wahlausschuß von neun Personen, zu welchem der Senat, die ständige Bürgerrepräsentation und die siebenundfünfzig von den Stadtbürgern zur gesetzgebenden Versammlung erwählten Mitglieder je drei durch eine jede der genannten Behörden aus ihrer eigenen Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählende Mitglieder abordnen.

§ 3.

Zur Annahme dieses Amtes ist jeder hier wohnende Stadtbürger verbunden, der nicht durch Alter oder Krankheit verhindert ist. Solche Verhinderungen und daraus nachzusuchende Dispensationen sind bei dem Senate anzuzeigen und zu erwirken.

An die Stelle der Austretenden sind von dem Wahlausschuß andere Mitglieder zu erwählen.

§ 4.

Die Mitglieder der Schätzungscommission werden auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr treten acht Mitglieder nach dem Amtsalter aus. Die Austretenden sind wiederwählbar, können jedoch eine Neuwahl für die nächstfolgenden drei Jahre ablehnen.

§ 5.

Wenn ein Mitglied der Schätzungscommission, unter den in § 3 enthaltenen Voraussetzungen, vor Ablauf seiner dreijährigen Amtszeit austritt, so hat der an dessen Stelle zu erwählende Ersatzmann nur bis zum Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers in der Schätzungscommission zu verbleiben.

§ 6.

Wer die Annahme der Stelle eines Mitglieds der Schätzungscommission, ohne die in § 3 näher bezeichneten Gründe und ohne erwirkte Dispensation verweigert, verfällt in eine vom Senat auszusprechende Strafe von 100 Gulden.

§ 7.

Bei fortgesetzter Verweigerung der Annahme des Amts, und wenn die im § 6 angesetzte Strafe fruchtlos vollzogen worden ist, wird eine Strafe von 200 Gulden, und wenn auch diese fruchtlos sein sollte, eine Strafe von 300 Gulden verwirkt.

§ 8.

Gegen diese in § 6 und 7 ausgesprochenen Strafen findet kein Anfechtungsmittel statt, sondern die Strafen werden sofort durch den Fiscal vollzogen.

§ 9.

Die Mitglieder der Schätzungscommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben diese vor dem Senate durch folgenden Eid anzugeloben:

> „Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und ohne Haß Niemanden zu Liebe, noch zu Leide und ohne Rücksicht auf irgend ein persönliches Verhältniß, den Obliegenheiten der Schätzungscommission getreulich nachkommen, auch Alles, was mir in meiner Eigenschaft als Mitglied der Schätzungscommission über die Vermögensverhältnisse und die Einkommensteuerbeiträge der Steuerpflichtigen bekannt werden wird, so wie alle darüber stattfindenden Verhandlungen, bis in mein Grab geheim halten will, so wahr mir Gott helfe."

§ 10.

Die Schätzungscommission wird in zwei Sectionen von je zwölf Mitgliedern ihre Amtsobliegenheiten verrichten und durch eine Geschäftsordnung die Form ihrer Verhandlungen und Entscheidungen festsetzen. Die der Schätzungscommission zur Erledigung überwiesenen Fälle werden an die beiden Sectionen gleichmäßig vertheilt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen in einer Section mindestens sieben Mitglieder anwesend sein.

§ 11.

Die Schätzungscommission, beziehungsweise deren Sectionen, haben nach Vorschrift des Einkommensteuergesetzes das steuerbare Einkommen der neu eintretenden Steuerpflichtigen, welche die Einreichung einer Declaration innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterlassen haben, sowie die declarirten oder zuletzt versteuerten Einkommen, welche von der Einkommensteuercommission beanstandet werden, auf Verlangen der letzteren zu prüfen und festzustellen.

§ 12.

Diese Prüfung und Bestimmung des steuerbaren Einkommens richtet sich nach den bekannten oder muthmaßlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen, welche die betreffende Section der Schätzungscommission zu eruiren hat.

§ 13.

Handelt es sich um Prüfung und Feststellung des steuerbaren Einkommens eines neu eingetretenen Steuerpflichtigen, welcher wegen unterlassener rechtzeitiger Einreichung einer Declaration, gemäß § 9 des Einkommensteuergesetzes, für diesmal des Rechts der Selbstfassion ver-

lustig geworden ist, so hat der Beschluß derjenigen Section, welcher der betreffende Fall zugetheilt worden ist, endgültige Kraft.

§ 14.

Betrifft die Schätzung jedoch ein declarirtes oder zuletzt versteuertes Einkommen, welches von der Einkommensteuercommission beanstandet worden ist, und der Steuerpflichtige will sich bei der von der betreffenden Section ergangenen und ihm mitgetheilten Entscheidung nicht beruhigen, so steht demselben das Recht der Berufung an die andere, bei der ersten Schätzung nicht betheiligte Section zu, und hat derselbe zu dem Ende innerhalb 10 Tagen nach Erlassung des Bescheids vor letzterer Section zu erscheinen, und seine etwaigen Einwendungen vorzutragen, widrigenfalls es bei dem ihm angezeigten steuerbaren Einkommen sein definitives Bewenden behält.

Erscheint jedoch der Steuerpflichtige innerhalb der vorgedachten zehntägigen Frist vor der betreffenden Revisionssection, so hat dieselbe die von dem Steuerpflichtigen abzugebenden schriftlichen oder mündlichen Erklärungen entgegenzunehmen, und hierauf dessen steuerbares Einkommen endgültig festzusetzen.

§ 15.

Die Einwendungen gegen Steueransätze (§ 14) müssen in der Regel von dem Steuerpflichtigen selbst vorgetragen werden. In Abwesenheit oder Krankheitsfällen ist jedoch Vertretung durch einen Bevollmächtigten gestattet.

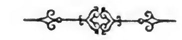
§ 16.

Die Beschlüsse der Schätzungscommission gehen an die Einkommensteuercommission zum Vollzuge.

§ 17.

Die Form der Geschäftsbehandlung zwischen der Einkommensteuer- und der Schätzungscommission bleibt gegenseitiger Verständigung zwischen beiden Behörden überlassen.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 27. October 1857.**



(Publicirt im Amtsblatt den 29. Oktober 1857.)

# Gesetz,

die

## Einführung des Zoll-Gewichts

betreffend.



# Wir Bürgermeister und Rath

## der freien Stadt Frankfurt

verordnen, zur Herstellung eines gleichmäßigen, mit dem in anderen Vereinsstaaten angenommenen Zollgewichte übereinstimmenden Gewichtssystems, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 15. Januar l. J. hiermit wie folgt:

§ 1.

Alle seitherigen Bestimmungen über Gewichtsgrößen, mögen dieselben auf Gesetzen, Verordnungen oder Herkommen beruhen, sind aufgehoben und werden durch nachfolgende Vorschriften ersetzt.

§ 2.

Die Einheit des Gewichts ist das Pfund. Dieses Pfund ist gleich dem durch den Art. 11 des Zollanschlußvertrags vom 2. Januar 1836 und durch Art. 14 des Vertrags über Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins vom 4. April 1853 für den Zollverkehr eingeführten Zollpfunde, oder gleich einem halben Kilogramm, oder 500 Grammen. Hiernach ist das Zollpfund gleich $31^{21}/_{32}$ Loth des bisherigen Schwergewichts und gleich $34^{8}/_{32}$ Loth des bisherigen Leichtgewichts.

§ 3.

Hundert Pfund machen einen Centner und vierzig Centner oder vier Tausend Zollpfund eine Schiffslast.

§ 4.

Das Pfund wird in zweiunddreißig Loth, das Loth in vier Quinte (Quent), das Quint in vier Richtpfennige eingetheilt. Eine Decimaleintheilung des Pfundes ist ebenfalls gestattet.

§ 5.

Ein von diesem Gewichte abweichendes Handelsgewicht (Schwer- oder Leichtgewicht) oder besonderes Gewicht für einzelne Waarengattungen, wie Fleisch-, Butter- oder Fisch-Gewicht, findet ferner nicht statt.

Das Gewicht für Münzen und Münzmetalle ist durch den allgemeinen Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgesetzt und stimmt mit dem in diesem Gesetze eingeführten Gewichte überein. Das Pfund wird zu diesem Zwecke in Tausendtheile mit decimaler Abstufung und ein Tausendtheil in zehn Aß eingetheilt.

Ueber das Apothekergewicht trifft die Medicinalordnung vom 29. Juli 1841, § 102, Vorsehung.

Für den Juwelen- und Perlenhandel ist auch das (holländische) Juwelenkarat in der Schwere von 0,411,788 Halbgrammen mit der Theilung in fortgesetzter Halbirung zulässig.

§ 6.

Das Größenverhältniß der Leistungen, welche auf früheren, vor dem 1. Juli 1858 entstandenen vertragsmäßigen Verbindlichkeiten beruhen und nach Schwer-, Leicht-, Fleisch-, Fisch- oder Butter-Gewicht oder sonstigem Gewicht bestimmt sind, wird durch dieses Gesetz nicht verändert, vielmehr sind

diese Leistungen in den bisherigen auf das neue Gewicht zurückgeführten Größen, jedoch unter Anwendung des neuen Gewichts, zu entrichten.

§ 7.

Die in älteren Gesetzen, namentlich für die Erhebung von Abgaben, vorgeschriebenen Gewichtsbestimmungen werden sämmtlich in diejenigen des gegenwärtigen Gesetzes umgewandelt, ohne daß es hierüber noch einer weiteren besonderen Bestimmung für den einzelnen Fall bedarf.

§ 8.

Andere als die diesem Gesetze entsprechende Gewichte dürfen weder von dem Aichbeamten gestempelt, noch im Verkehre verwendet werden.

Gewichte, welche nicht mit dem diesem Gesetze entsprechenden hiesigen Aichstempel versehen sind, dürfen nicht verwendet werden.

Die in den Gesetzen, namentlich in dem Strafgesetzbuch, Art. 391—396, und in dem Polizeistrafgesetz, Art. 6, No. 5 und 6, gegen die Benutzung und den Besitz unrichtiger zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen treten auch in dem Falle der Benutzung und des Besitzes derjenigen dem gegenwärtigen Gesetze nicht entsprechenden Gewichte ein, welche mit einem den früheren Vorschriften genügenden hiesigen Aichstempel versehen sind.

§ 9.

Das Rechnei- und Rentenamt wird eine Frist bestimmen, innerhalb welcher durch die hiesige Münzstätte

1) die mit früherem vorschriftsmäßigen hiesigen Aichstempel versehenen, bisher noch brauchbar gewesenen Gewichtstücke, welche sich dazu eignen, gebührenfrei nach dem neuen Gewichtsystem justirt und abgestempelt werden, und
2) die nach dem neuen Gewichtssystem eingerichteten Gewichtstücke gebührenfrei mit dem neuen Aichstempel versehen werden, wenn gleichzeitig entsprechende alte Gewichtstücke von früherer vorschriftsmäßiger Stempelung vorgelegt werden.

In beiden Fällen 1 und 2 werden zugleich die alten Aichzeichen unentgeltlich vernichtet.

§ 10.

Das Rechneiamt hat die Form und Eintheilung, so wie die Aichzeichen und Fehlergränzen der zur Stempelung zulässigen Gewichtstücke zu bestimmen, auch die Aichbeamten und deren Gebühren zu bezeichnen. Es wird ein dem Verhältniß des § 2 dieses Gesetzes entsprechendes Gewichtstück angefertigt werden, welches als Urgewicht gelten und für das hiesige gesetzliche Gewicht allein maßgebend sein soll.

§ 11.

Die §§ 1 — 8 des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dem 1. Juli 1858, die in den §§ 9 und 10 enthaltenen Anordnungen mit der Publication des Gesetzes in Ausübung.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 12. Februar 1858.**



(Publicirt im Amtsblatt den 16. Februar 1858.)

# Zusatz zu dem Accise-Gesetz,

die

## Vergütung für Bruch und Abgang

bei der

## Fabrikation moussirender Weine betreffend.

---

# Wir Bürgermeister und Rath

## der freien Stadt Frankfurt

verordnen hierdurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 15. Januar l. J.

Das Rechnei- und Rentenamt kann, außer den im § 20 und 21 des Accise-Gesetzes vom 24. December 1850 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. 10, S 367) gestatteten Abschreibungen für Zehrung und Verlust, bei der Fabrikation von moussirenden Weinen für den nach Maßgabe des § 21 des Accise-

Gesetzes nachgewiesenen, durch Brechen und Zerspringen der Flaschen eingetretenen weiteren Abgang bis zu zehn Procent der Accise nachlassen. Eine Uebertragung von einem abgeschlossenen halben Jahre in das folgende halbe Jahr findet jedoch hierbei nicht statt, und es wird daher für den bei der Abrechnung eines Semesters sich darstellenden Saldo von fertigen Flaschen keine fernere Vergütung gewährt.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 12. Februar 1858.



(Publicirt im Amtsblatt den 16. Februar 1858.)

# Gesetz,

die

## Anwendung des Expropriationsgesetzes zum Behufe der Wasserleitung betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

### der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. Februar 1857 wie folgt:

Die Vorschriften des Gesetzes vom 11. November 1856, die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum betreffend, finden Kraft gegenwärtigen Gesetzes auf die zur Ausführung der im Bau begriffenen Wasserleitung erforderlichen Entäußerungen Anwendung.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 5. März 1858.



(Publicirt im Amtsblatt den 11. März 1858.)

# Gesetz,

## die Erhebung des Laternengeldes pro 1858 betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

### der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 16. April 1858 wie folgt:

Das Laternengeld für das Jahr 1858 ist nach der Verordnung vom 15. December 1761 und nach dem seitherigen vor Erlaß des Gesetzes vom 11. April 1854 bestandenen Ausschlage von den Hauseigenthümern zu erheben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 23. April 1858.



(Publicirt im Amtsblatt den 27. April 1858.)

# Gesetz,

die

## Abänderung des § 3 des Münzgesetzes vom 23. Januar 1838 betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 14. Mai 1858 wie folgt:

Die Bestimmungen unter 5 und 6 des § 3 des Gesetzes über Münzverhältnisse vom 23. Januar 1838 (Gesetz- und Statuten-Sammlung, Band VII, Seite 28.) des Inhalts, daß

„5) die Zwanzigkreuzerstücke des fl. 20 Fußes zu 24 Kreuzer und

6) die Zehnkreuzerstücke des fl. 20 Fußes zu 12 Kreuzer in bisheriger Geltung beibehalten werden, so daß auch in diesen Münzsorten nach deren hier beigefügten Werthen die Zahlungen erfolgen können,"

werden hiermit hinsichtlich der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Zwanzigkreuzerstücke des fl. 20 Fußes älteren Gepräges ($9^1/_3$ Loth fein) und der Zehnkreuzerstücke des fl. 20 Fußes außer Kraft gesetzt.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 15. Mai 1858.**



(Publicirt im Amtsblatt den 16. Mai 1858.)

# Gesetz,

die

## Abänderung der Artikel 5 und 8

der

## provisorischen Prozeß-Ordnung

betreffend.

# Wir Bürgermeister und Rath

## der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 20. Mai 1858 wie folgt:

Die Artikel 5 und 8 der Prozeß-Ordnung vom 30. December 1819 sind aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

### Artikel 1.

Die Gerichtsferien sind:

a) auf die Sonntage und allgemeinen Feiertage (§ 11 des Einführungsgesetzes zur allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung),

b) auf die vier ersten Tage der Pfingstwoche und auf die Weihnachtswoche,

c) auf die Zeit vom ersten bis einunddreißigsten Juli, beide Tage mitgerechnet, festgesetzt.

### Artikel 2.

Durch die im Art. 1 unter a) bezeichneten Gerichtsferien, insofern dieselben unter die im Art. 1 b und c) aufgeführten Ferien nicht hineinfallen, wird der Lauf der Fristen nicht unterbrochen, und gilt daher für die auf solche Sonntage oder solche allgemeine Feiertage ablaufenden Fristen die Vorschrift, daß die Einreichungen am vorhergehenden Exhibitions-Tage erfolgen müssen (Art. 2 der Prozeß-Ordnung von 1819).

Während der im Art. 1 unter b) und c) bezeichneten Gerichtsferien wird der Lauf der Fristen unterbrochen, so daß die Zeit dieser Gerichtsferien nicht mitzählt; ausgenommen hiervon sind:

1) die Fristen für Einwendung der Rechtsmittel,
2) die Frist zur Wahl zwischen der Berufung und der Revision (Gesetz vom 23. August 1831),
3) die Fristen in Wechselsachen und sonstigen Rechtssachen, die keinen Verzug leiden (Art. 6 der Prozeß-Ordnung von 1819) und
4) alle Zahlungs- und Vollstreckungs-Fristen.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 22. Juni 1858.**



(Publicirt im Amtsblatt den 24. Juni 1858.)

# Gesetz,

## Zusatz zu Artikel 12 des Gesetzes vom 20. August 1850, über die Ausübung der Jagd betr.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

### der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 26. Juli 1858 in Bezug auf die zufolge Art. 12 des Gesetzes vom 20. August 1850 im Interesse der Grundbesitzer zu geschehende Verwendung von Jagdpachtgeldern, oder des durch Ausübung der Jagd der Ortsgemarkung zu erzielenden Erlöses wie folgt:

Wenn dem Ortsvorstand einer Landgemeinde im Interesse der Grundbesitzer eine Verwendung solchen Ertrags der Jagd als sachgemäß erscheint, so ist dies von jenem Ortsvorstand in einem Protokoll auszusprechen, welches nach vorheriger ortsgewöhn=

licher Bekanntmachung zur Einsicht jedes Interessenten im Gemeindehaus oder an einem in der Bekanntmachung bezeichneten anderen Orte acht Tage niedergelegt und hierauf, mit den während dieser acht Tage etwa schriftlich eingelangten Bemerkungen dem Land-Verwaltungs-Amt einzusenden ist. Das Land-Verwaltungs-Amt hat in solchem Fall berichtliche Vorlage an den Senat zu erstatten, und gegen die von dem Ortsvorstand der betreffenden Landgemeinde in bezeichneter Weise beantragte und von dem Senat genehmigte Verwendung des Ertrags der Jagd steht Grundbesitzern der Ortsgemarkung kein Widerspruchsrecht zu.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 30. Juli 1858.



(Publicirt im Amtsblatt den 31. Juli 1858.)

# Gesetz,

das

# Cours-Verhältniß

der im

## Conventionsfuße ausgeprägten

## Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke

betreffend:

# Wir Bürgermeister und Rath

## der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 14. August 1858, in Gemäßheit der zwischen den Regierungen des süddeutschen Münzvereins in München gepflogenen Verhandlungen, wie folgt:

§ 1.

Die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, welche das Landesgepräge eines der süddeutschen Münzvereinsstaaten, nehmlich der freien Stadt Frankfurt, der Königreiche Bayern und Würtemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Sachsen-Meiningen, der ehemaligen Hohenzollern'schen Fürstenthümer, des Herzogthums Nassau, der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und der Landgrafschaft Homburg, oder einer denselben einverleibten erloschenen Münzherrschaft tragen, behalten ihre bisherige Geltung von 24 und 12 Kreuzer bis zum 15. November 1858 einschließlich fort; vom 16. November anfangend hören dieselben auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

§ 2.

In der Zeit vom 16. October bis 15. November 1858 werden die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, welche das Gepräge der freien Stadt Frankfurt tragen, an der Rechnei- und Renten-Kasse nach ihrem vollen Werthe zu 24 und 12 Kreuzer eingelöst.

§ 3.

Von dem 16. November 1858 an (§ 1) werden die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke Frankfurter Gepräges und des Gepräges der übrigen Staaten des süddeutschen Münzvereins (§ 1) bei der Rechnei- und Renten-Kasse bei Zahlungen zu einem geminderten Werthe von 23½ und 11 Kreuzer angenommen.

§ 4.

Hinsichtlich der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen Gepräges verbleibt es bei dem Gesetz vom 14. Mai 1858; jedoch wird die Rechnei- und Renten-Kasse bis auf Weiteres dieselben bei Zahlungen zu einem geminderten Werthe von 23½ und 11 Kreuzer annehmen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung vom 16. August 1858.



(Publicirt im Amtsblatt den 17. August 1858.)

# Gesetz,

den

# Voranschlag der Einnahmen

für das

## Jahr 1858 betreffend.

# Wir Bürgermeister und Rath

## der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 17. August 1858 wie folgt:

Der Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1858 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechneicasse:

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. | Gefälle von städtischem Grundeigenthum | fl. | 160,000. |
| B. | Regierungs-, Polizei-, Jurisdictions-Gefälle, Strafen, Stempel u. Admodiationen | „ | 234,600. |
| C. | Accise und Consumtionsabgaben . . . | „ | 393,700. |
| D. | Handelsabgaben und Staatstelegraph . | „ | 565,500. |
| E. | Stadtbeleuchtungs- u. Chaussee-Einnahmen | „ | 46,000. |
| F. | Dorfschaften . . . . . . . . . . . | „ | 10,000. |
| G. | Verschiedene Einnahmen . . . . . . | „ | 10,500. |
| | | fl. | 1,425,300. |

II. Dienst der Schuldentilgungscasse:

| | | |
|---|---|---|
| A. | Reinertrag der Eisenbahnen . . . . . | fl. 275,000. |
| B. | Einkommen-, Wohn- und Miethsteuer und Lotterie . . . . . . . . . . . | „ 450,000. |
| | | fl. 725,000. |

III. Dienst der Pfandamtscasse . . . . . fl. 8000.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 7. September 1858.



(Publicirt im Amtsblatt den 14. September 1858.)

# Gesetz,

den

# Voranschlag der Ausgaben

für das

Jahr 1858 betreffend.

# Wir Bürgermeister und Rath

## der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 17. August 1858 wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1858 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechneikasse:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| A. | Obere Staatsbehörden und Kanzleien | fl. | 143,298. | 7. |
| B. | Justizbehörden . . . . . . . . . . | „ | 126,570. | 30. |
| C. | Verwaltungsämter . . . . . . . | „ | 367,579. | 19. |
| D. | Militär und Polizei mit Einschluß der Werb- u. Handgelder ad fl. 20,000 | „ | 459,230. | 45. |
| E. | Kirchen-, Schul- und Studienwesen | „ | 93,282. | 39. |
| F. | Armenwesen und Unterstützungen . | „ | 60,318. | 20. |
| G. | Verschiedene und unvorhergesehene Ausgaben . . . . . . . . . . | „ | 47,182. | — |
| H. | Pensionen, Sustentationen und ewige Rente . . . . . . . . . . . | „ | 120,103. | 38. |
| | | fl. | 1,417,565. | 18. |

II. Dienst der Schuldentilgungscasse abzüglich der dem Rechnei- und Rentenamte überwiesenen Werb- und Handgelder ad fl. 20,000 . . fl. 529,748. 11.

III. Dienst der Pfandamtscasse . . fl. 7,693. 54.

## Art. 2.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind die Einnahmen des Jahres 1858 bestimmt und angewiesen.

## Art. 3.

Die bei der Schuldentilgungscasse nach Bestreitung der genehmigten Ausgaben am Schlusse des Jahres 1858 sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zur Tilgung der öffentlichen Schuld zu verwenden.

Es wird seiner Zeit bestimmt werden, in welchem Verhältnisse die einzelnen Anlehen an dieser Tilgung Antheil nehmen sollen.

## Art. 4.

Die bei dem Pfandamte am Jahresschlusse sich ergebenden Einnahme-Ueberschüsse sind dem Betriebsfond des Pfandamtes zu überweisen.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 7. September 1858.**



(Publicirt im Amtsblatt den 14. September 1858.)

# Gesetz,

den

## Strafvollzug gegen unerwachsene Forststräflinge betr.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit zur Ergänzung der Bestimmungen in Art. 10 des Forststrafgesetzes und des § 14 der Forstrügeordnung vom 18. Februar 1851 provisorisch bis zur Revision dieser Gesetze, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 13. October d. J. wie folgt:

I. Leisten die nach Art. 10 Abschnitt 1, 2 und 3 des Forststrafgesetzes für die erkannt werdenden Geldstrafen, die Kosten, das Pfandgeld und den Ersatz des Werthes und Schadens in subsidium verhafteten Eltern, Vormünder und Pflegeeltern inner-

halb der anberaumten Zahlungsfrist die auferlegte Zahlung nicht, so wird, wenn die frevelnden Kinder, resp. Pflegekinder, das schulpflichtige Alter, das vierzehnte Lebensjahr, noch nicht überschritten haben, die den Eltern, Pflegeeltern und Vormündern obliegende Geldbuße, Werth- und Schadensersatz, nach Anleitung des § 14, der Forstrügeordnung in Gefängnißstrafe für den Fall umgewandelt, daß die gedachten, in **subsidium** verhafteten Personen nicht nachweisen können, daß die frevelnden Kinder ohne ihr Zuthun und gegen ihren Willen gehandelt haben. Dieser Nachweis ist in dem Fall wirkungslos, wenn die Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern die gefrevelten Gegenstände in ihrem Nutzen verwendet haben.

II Schulpflichtige Kinder, d. h. Kinder unter 14 Jahren, welche nur auf Veranlassung oder unter Theilnahme oder Begünstigung der Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern gefrevelt haben, bleiben straflos, sollen aber auch dann, wenn sie aus eigenem Antriebe gefrevelt haben, nicht mit richterlicher Strafe belegt, sondern lediglich der Schulzüchtigung überlassen werden.

III. In allen durch den Art. 10 des Forststrafgesetzes bezeichneten Fällen ist die Klage und das Verfahren auch gegen die Subsidiar-Verpflichteten zu richten.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 22. Oktober 1858.



(Publicirt im Amtsblatt den 26. Oktober 1858.)

# Bekanntmachung.

Nachdem die Verhandlungen, welche unter den Staaten des süddeutschen Münzvereins zu dem Zwecke gepflogen wurden, um die Bestimmungen der früheren Verträge des süddeutschen Münzvereins dem Münzvertrage d. d. Wien den 24. Januar 1857 entsprechend zu ergänzen und festzustellen, zum Abschluß eines Vertrags geführt haben, welcher von den Bevollmächtigten am 7. August d. J. zu München unterzeichnet wurde, und nachdem dieser Vertrag nunmehr die Genehmigung der contrahirenden Regierungen erhalten hat, so wird derselbe hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht

Frankfurt a. M., den 16. November 1858.

Aus Auftrag Hohen Senats:

**Stadt-Kanzlei.**

# Vertrag

über das

# Münzwesen

des

# süddeutschen Münz-Vereins.

---

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, die Bestimmungen der früheren Verträge des süddeutschen Münz-Vereines dem Münz-Vertrage d. d. Wien den 24. Januar 1857 und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu ergänzen und festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die königlich Preußische Regierung:
den geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor Seydel;

die königlich Bayerische Regierung:
den Ministerial-Direktor Carl Friedrich von Bever;

die königlich Württembergische Regierung:
den Bergrath Valentin von Schübler;
die großherzoglich Badische Regierung:
den Münzrath Ludwig Kachel;
die großherzoglich Hessische Regierung:
den Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;
die herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung:
den Staatsrath Ludwig Blomeyer;
die herzoglich Nassauische Regierung:
den Landesbankdirektor Carl Reuter;
die fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung:
den Finanzrath Heinrich Bamberg;
die landgräflich Hessische Regierung:
den großherzoglich Hessischen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;
die freie Stadt Frankfurt:
den Senator Franz Alfred Jacob Bernus,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, nachstehender Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden ist.

## Artikel 1.

In den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt bildet das Pfund, in der

Schwere von 500 Grammen, die Grundlage der Ausmünzung, es soll das Pfund feinen Silbers mit Beibehaltung der Gulden- und Kreuzer-Rechnung zu $52^1/_2$ fl. ausgebracht werden, und hiernach an die Stelle des $24^1/_2$ Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der zwei und fünfzigeinhalb Guldenfuß treten.

### Artikel 2.

Die in dem Münzfuße von $52^1/_2$ fl. aus dem Pfunde feinen Silbers ausgeprägten Münzstücke sollen mit den in dem Münzfuße von $24^1/_2$ fl. aus der seitherigen Münzmark ausgeprägten gleichnamigen Münzen gleiche Geltung haben.

Die Bezeichnung „süddeutsche Währung", welche an Stelle jeder anderen Bezeichnung des Landesmünzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung.

### Artikel 3.

Als grobe Silbermünzen (Courantmünzen) werden außer dem Zwei-Vereinsthalerstücke zu $3^1/_2$ fl. und dem Ein-Vereinsthalerstücke zu $1^3/_4$ fl. bestehen:

das Zweiguldenstück zu 120 Kreuzer,
das Guldenstück zu 60 Kreuzer,
das Halbguldenstück zu 30 Kreuzer.

Es werden demnach $26^1/_4$ Zweiguldenstücke, $52^1/_2$ Guldenstücke, 105 Halbguldenstücke je ein Pfund feinen Silbers enthalten.

### Artikel 4.

Außer den genannten Courantmünzen (Art. 3) können als solche auch Viertel-Guldenstücke zu 15 kr. ge-

prägt werden, wenn dazu ein Bedürfniß sich ergibt. Es sollen 210 Viertelguldenstücke ein Pfund feinen Silbers enthalten.

### Artikel 5.

Das Mischungsverhältniß der Zweigulden, Gulden und Halbgulden wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer, der Viertelgulden auf 520 Tausendtheile Silber und 480 Tausendtheile Kupfer festgesetzt.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte bei den Zweigulden, Gulden und Halbgulden nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei den Viertelgulden nicht mehr als 5 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Zweiguldenstücke nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Guldenstücke nicht mehr als 5 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Halbguldenstücke nicht mehr als 7 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Viertelguldenstücke nicht mehr als 10 Tausendtheile seines Gewichtes betragen, unbeschadet der jeder Münzstätte obliegenden allgemeinen Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Der Durchmesser wird für das Zweiguldenstück auf 36, für das Guldenstück auf 30, für das Halbguldenstück auf 24 und für das Viertelguldenstück auf 22 Millimeter festgesetzt.

### Artikel 6.

Der Avers dieser Münzen (Art. 3. und 4.) zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben.

Der Revers enthält bei dem Zweiguldenstücke das betreffende Landeswappen, über demselben die Werthsbezeichnung „zwei Gulden“ und unter demselben die Jahreszahl, bei der freien Stadt Frankfurt aber die Bezeichnung des Werthes nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Revers des Gulden-, Halbgulden- und Viertelguldenstückes enthält nach einerlei Zeichnung die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Rand ist bei allen diesen Münzen gerippt, mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

### Artikel 7.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich, ihre eigenen groben Silbermünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnützung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt sind, bei allen ihren Cassen anzunehmen.

Als die Abnützungsgrenze, bei deren Ueberschreitung die Einziehung der Münzen zu erfolgen hat, wird ein Mindergewicht für die Zweigulden von 1½ Prozent, für die Gulden von 2 Prozent, für die Halbgulden von 2½ Prozent und für die Viertelgulden von 3 Prozent des Normalgewichtes der einzelnen Stücke festgesetzt.

### Artikel 8

Sämmtliche vertragenden Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silber-Münzen niemals gegen den

ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

### Artikel 9.

Die noch im Umlaufe befindlichen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Werthe von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten.

### Artikel 10.

Die vertragenden Staaten machen sich jedoch verbindlich, dieselben allmählig aus dem Verkehre zu entfernen. Hierbei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter österreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden.

Die contrahirenden Staaten werden davon innerhalb der nächsten fünf Jahre, vom 1. Januar 1859 bis 1. Jannar 1864, jährlich einen Betrag von vier Millionen Gulden nach dem Maßstabe der Vertheilung der Zollrevenüen einziehen und in grobe Münze, vorzugsweise in Vereinsthaler, umprägen lassen.

Für den Fall, daß bis zum Ablaufe dieser fünf Jahre eine Bestimmung über das weiter einzuziehende Quantum an Kronenthalern nicht getroffen würde, soll davon vom 1. Januar 1864 an ein Betrag von mindestens zwei Millionen Gulden jährlich in derselben Weise eingezogen und umgeprägt werden.

Rücksichtlich der von den vertragenden Staaten selbstgeprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben,

jedoch ohne Einrechnung in die bemerkte Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

### Artikel 11.

Die gemeinschaftlichen, zu gegenseitigem Umlauf berechtigten Scheidemünzen der contrahirenden Staaten bestehen:

A) in Sechskreuzerstücken und

B) in Dreikreuzerstücken

von Silber.

Der Ausmünzungsfuß der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird auf 58 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers festgesetzt.

### Artikel 12.

Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und deren Theilstücken, sowie die gegenseitige Annahme derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Die Einkreuzerstücke von Silber sind indessen nicht in einem leichteren Münzfuße als zu $60^3/_8$ fl. aus dem Pfunde feinen Silbers auszubringen und es soll in der Kupferscheidemünze der Zollcentner Kupfer nicht höher als zu 196 fl. ausgebracht werden.

### Artikel 13.

Der Silbergehalt der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird zu 350 Tausendtheile angenommen.

Der Durchmesser der Sechskreuzerstücke soll 20 und der Dreikreuzerstücke 17 Millimeter betragen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates mit einer die Münze als Scheide-

münze bezeichnenden Umschrift und der Revers die Werthangabe nebst der Jahreszahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche im Feingehalte bei beiden Münzsorten im Mehr oder Weniger eingehalten werden muß, wird auf 7 Tausendtheile festgesetzt; bei der Stückelung ist für die möglichst genaue Einhaltung der auf ein Pfund gehenden Stückzahl Sorge zu tragen und darf die Abweichung im Mehr oder Weniger 1 Procent nicht übersteigen.

### Artikel 14.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich:

a) ihre eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt ist, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen;

c) auch dieselbe nach dem nämlichen Werthe in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen gegen grobe in ihren Landen coursfähige Münze umzuwechseln.

Die zur Umwechslung angebotene Summe darf jedoch in Silberscheidemünze nicht unter 40 Gulden, in Kupferscheidemünze nicht unter 10 Gulden betragen.

### Artikel 15.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

### Artikel 16.

Sämmtliche vertragenden Staaten machen sich verbindlich, in dem Zeitraume vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 von den im Gebiete des süddeutschen Münzvereines geprägten und noch umlaufenden Sechs- und Dreikreuzerstücken jährlich den Betrag von 400,000 fl. und zwar in der Art einzuziehen, daß ohne Unterschied des Landesgepräges vorzugsweise diejenigen Stücke, welche eine frühere Jahreszahl als die von 1807 oder keine erkenntliche Jahreszahl tragen, sodann die sonstigen älteren und abgenutzten zum Einzuge gebracht werden. Der bezeichnete Betrag wird unter die contrahirenden Staaten nach demselben Maßstabe vertheilt, nach welchem die Zollrevenüen zur Vertheilung gelangen.

### Artikel 17.

Während dieser fünf Jahre sollen von den vertragenden Regierungen keine neuen Sechs- und Dreikreuzerstücke geprägt werden.

Findet eine der contrahirenden Regierungen sich ausnahmsweise veranlaßt, neue Ausprägungen solcher

Münzen innerhalb dieser Frist vorzunehmen, so kann dieß nur dann geschehen, wenn sie gleichzeitig, außer den nach Art. 16 von ihr einzuziehenden Beträgen, eine dem doppelten Betrage der neuen Ausprägung gleichkommende Quantität von Sechs- und Dreikreuzerstücken aus dem Cours zieht.

## Artikel 18.

Die vertragenden Regierungen werden die neuausgegebenen Münzen — Courantmünzen sowohl als Scheidemünzen — gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägten Münzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

## Artikel 19.

Die in den Art. 7 und 14 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatscassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

### Artikel 20.

Die vertragenden Staaten vereinbaren sich dahin, während der letzten sechs Monate des Jahres 1863 über die nach Ablauf dieses Jahres zu ergreifenden Maßregeln bezüglich der ferneren Einziehung von Kronenthalern, sowie bezüglich der Scheidemünze, insbesondere der ferneren Einziehung derselben und der Festsetzung eines den Verkehrsverhältnissen im Gebiete der süddeutschen Währung entsprechenden Maximalbetrages des Scheidemünz-Umlaufes Berathung pflegen und gemeinsame Beschlüsse fassen zu wollen.

### Artikel 21.

Die Dauer dieses Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insoferne der Rücktritt von der einen oder der anderen Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

### Artikel 22.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages tre-

ten an die Stelle der Bestimmungen der unter'm 25. August 1837 zur Begründung des süddeutschen Münzvereines zu München geschlossenen Convention und der zur Ergänzung dieser Convention weiter getroffenen Vereinbarungen des süddeutschen Münzvereins, welche hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification den contrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden zu München bewirkt werden.

München, den 7. August 1858.

(L. S.) **Carl Theodor Seydel.**
(L. S.) **Carl Friedrich von Bever.**
(L. S.) **Valentin von Schübler.**
(L. S.) **Ludwig Kachel.**
(L. S.) **Ludwig Wilhelm Ewald.**
(L. S.) **Ludwig Blomeyer.**
(L. S.) **Carl Reuter.**
(L. S.) **Heinrich Bamberg.**
(L. S.) **Franz Alfred Jacob Bernus.**



Publicirt im Amtsblatt den 25. November 1858.

# G e s e t z,

den

Voranschlag der

# Einnahmen und Ausgaben

für

das Jahr 1859 betreffend.



# Gesetz,

## den Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1859 betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

### der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. Februar d. J. wie folgt:

### Art. I.

Der Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1859 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansätzen genehmigt:

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| I. | **Dienst der Rechneikasse:** | | |
| A. | Gefälle von städtischem Grundeigenthum . . . . . . . . | 145,000 | — |
| B. | Regierungs-, Polizei-, Jurisdictionsgefälle, Strafen, Stempel, Concessionen u. Admodiationen | 256,100 | — |
| | Transport | 401,100 | — |

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | Transport | 401,100 | — |
| C. | Accise und Consumtionsabgaben | 412,700 | — |
| D. | Handelsabgaben und Staatstelegraph . . . . . . . . | 599,500 | — |
| E. | Stadtbeleuchtung und Chaussee-Einnahmen . . . . . . . | 43,000 | — |
| F. | Dorfschaften . . . . . . . . | 11,734 | 44 |
| G. | Verschiedene Einnahmen . . . | 10,500 | — |
| | | 1,478,534 | 44 |
| II. | **Dienst der Schuldentilgungskasse:** | | |
| A. | Reinertrag der Eisenbahnen . | 400,000 | — |
| B. | Einkommen-, Wohn- und Mieth-Steuer . . . . . . . . . | 495,000 | — |
| C. | Zinsen von Activ-Capitalien, Antrittsgelder, Erlös von verkauften Gütern . . . . . | 30,000 | — |
| | | 925,000 | — |
| III. | **Dienst der Pfandamtskasse** | 8,000 | — |
| | | 2,411,534 | 44 |

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 11. März 1859.



(Publicirt im Amtsblatt den 15. März 1859.)

# Gesetz,

## den Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1859 betreffend.

## Wir Bürgermeister und Rath

### der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. Februar d. J. wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag für die Ausgaben für das Jahr 1859 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansätzen genehmigt:

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| I. | **Dienst der Rechneikasse:** | | |
| A. | Obere Staatsbehörden und Kanzleien | 143,398 | 7 |
| B. | Justizbehörden . . . . . . . . | 133,095 | 42 |
| C. | Verwaltungsämter . . . . . . | 383,878 | 49 |
| D. | Militär und Polizei . . . . . | 493,259 | 45 |
| E. | Kirchen-, Schul- und Studienwesen | 111,668 | 9 |
| F. | Armenwesen und Unterstützungen . | 61,377 | 20 |
| G. | Verschiedene u. unvorhergeseh. Ausgaben | 31,142 | — |
| H. | Pensionen, Sustentationen u. ew. Rente | 120,462 | 32 |
| | | 1,478,282 | 24 |
| II. | **Dienst d. Schuldentilgungskasse** | 601,570 | 20 |
| III. | **Dienst der Pfandamtskasse** . | 7,693 | 54 |
| | | 2,087,546 | 38 |

Art. 2.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind die Einnahmen des Jahres 1859 bestimmt und angewiesen.

Art. 3.

Die bei der Schuldentilgungskasse nach Bestreitung der genehmigten Ausgaben am Schlusse des Jahres 1859 sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zur Tilgung der öffentlichen Schuld zu verwenden.

Es wird seiner Zeit bestimmt werden, in welchem Verhältniß die einzelnen Anlehen an dieser Tilgung Antheil nehmen sollen.

Art. 4.

Die bei dem Pfandamt am Jahresschlusse sich ergebenden Einnahme-Ueberschüsse sind dem Betriebsfond des Pfandamtes zu überweisen.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 11. März 1859.**



(Publicirt im Amtsblatt den 15. März 1859.)

# Verordnung,

## die Rekrutirung betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

### der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit zum Vollzuge des Rekrutirungsgesetzes vom 17. September 1822 und des Gesetzes vom 30. September 1856 auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 18. dieses Monats wie folgt:

I.

Es sind aus der dienstpflichtigen Mannschaft der Jahre 1835, 1836, 1837, 1838 und 1839

**Drei Hundert und Fünfzig Mann,**

und zwar:

1) aus der Altersklasse von 1835
in der Stadt 57 und in den Landgemeinden 13,

2) aus der Altersklasse von 1836
in der Stadt 56 und in den Landgemeinden 14,

3) aus der Altersklasse von 1837
in der Stadt 56 und in den Landgemeinden 14,

4) aus der Altersklasse von 1838
in der Stadt 54 und in den Landgemeinden 16,

5) aus der Altersklasse von 1839
in der Stadt 59 und in den Landgemeinden 11

Mann, insoweit nicht der vorher zu erlassende Aufruf von Freiwilligen eine Minderung dieser Zahl zur Folge haben wird, zum wirklichen Dienste einzuberufen.

II.

Ist der in § 11 des Rekrutirungsgesetzes vom 17. September 1822 vorgeschriebene Aufruf von Freiwilligen, unter Anberaumung einer kurzen Anmeldefrist förderlichst zu erlassen.

III.

Das Kriegs-Zeug-Amt und die Aushebungs-Commission werden mit dem Vollzuge dieses Beschlusses unter gegenseitigem Einvernehmen beauftragt.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 20. Mai 1859.



(Publicirt im Amtsblatt den 21. Mai 1859.)

# Zusatz zu dem Gesetz

vom 30. September 1856,

## Abänderung des Rekrutirungs-Gesetzes vom 17. September 1822 betr.

---

# Wir Bürgermeister und Rath

## der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. Januar wie folgt:

An die Stelle des durch das Gesetz vom 30. September 1856 aufgehobenen § 24 des Rekrutirungsgesetzes vom 17. September 1822 tritt folgende Bestimmung:

§ 24.

Nach drei mit untadelhaftem Verhalten im wirklichen Militairdienste ausgedienten Kapitulationen von je $4^1/_6$

Jahren erwirbt der freiwillig Angeworbene einen Anspruch auf das Bürgerrecht in hiesiger Stadt oder deren Gebiet, ohne zur Entrichtung von Anzugsgeldern verbunden zu sein.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 1. Februar 1859.**

(Publicirt im Amtsblatt den 3. Februar 1859.)

# Bekanntmachung,

den

wegen gegenseitiger

# Uebernahme der Auszuweisenden

am 15. Juli 1851

zu Gotha abgeschlossenen Vertrag

betreffend.



20*

Nachdem am 29. Juli 1858 zu Eisenach von Bevollmächtigten der betheiligten Regierungen eine Berathung über den Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. IX S. 205) und die darauf bezüglichen Festsetzungen (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. XII S. 61) Statt gefunden und Hoher Senat die Beschlüsse dieser Conferenz genehmigt hat, so werden diese weiteren Festsetzungen nachfolgend mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben die Genehmigung sämmtlicher obigem Vertrage beigetretenen Regierungen erhalten haben:

1.

Der Vertrag vom 15. Juli 1851 und insbesondere der § 11 desselben findet auf jedes Individuum Anwendung, welches aus einem Vereinsstaate in den anderen aus irgend einem Grunde ausgewiesen wird.

2.

Müssen Ehefrauen und Kinder der von einem Vereinsstaate nach § 5 in fine und 6 l. c. zeitweilig übernommen oder beibehalten werden, so kann aus der während dieser Zeit etwa gewährten Unterstützung derselben ein Anspruch an den zur Uebernahme definitiv verpflichteten Staat nicht abgeleitet werden.

3.

Von der dem ausweisenden Staate in den Fällen des § 8 l. c. beigelegten Befugniß, dem andern Staate ohne Zustimmung der betreffenden Behörde desselben ein Individuum zuführen zu lassen, kann dann nicht mehr Gebrauch gemacht werden, wenn in einem solchen Falle

dennoch angefragt und die Zustimmung zur Uebernahme verweigert worden ist.

4.

Ist die Uebernahmeverpflichtung eines Staates von der dazu kompetenten Ober- oder Unter-Behörde anerkannt worden, so darf die Uebernahme selbst nicht aus dem Grunde verzögert werden, weil es der näheren Feststellung des Ortes bedürfe, wohin der Aufzunehmende zu weisen sei.

5.

Unter den im § 11 l. c. erwähnten Kosten sind nur die baaren Auslagen zu verstehen. Sie werden nach denselben Normen berechnet, welche für das Inland gelten.

6.

Die Regierungen der Vereinsstaaten verpflichten sich zu gegenseitiger Mittheilung darüber, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Ehekonsense (Trauscheine) befugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind.

7.

Hinsichtlich der Uebernahmscheine für vormalige Unterthanen (§ 1 litt. b. des Vertrags) wird die in dem Conferenzprotokolle d. d. Eisenach den 24. Juli 1854 bezeichnete Form als maßgebend anerkannt.

Frankfurt a. M., den 19. April 1859.

In Auftrag Hohen Senats:
**Stadt-Kanzlei.**



(Publicirt im Amtsblatt den 23. April 1859.)

# Gesetz,

## die Bestrafung der Feld-, Garten- und Fischerei-Frevel betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

### der freien Stadt Frankfurt

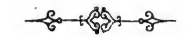
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 29. April und 6. Juni 1859 wie folgt:

Art. 1.

„Die Strafen, welche durch den zwischen der Grafschaft Hanau und der Stadt Frankfurt im Jahre 1785 abgeschlossenen und s. Z. gehörig verkündigten Neben-Vergleich mit bei-

gefügter Freveltaxe auf die Begehung von Feld-, Garten- und Fischerei-Freveln gesetzt wurden, sind provisorisch bis zum 31. December 1860 auf sämmtliche von den Gerichten der freien Stadt Frankfurt abzuurtheilenden Feld-, Garten- und Fischerei-Frevel anzuwenden."

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 17. Juni 1859.



(Publicirt im Amtsblatt den 18. Juni 1859.)

# Gesetz,

## die Erhebung des Laternengeldes für das Jahr 1859 betreffend.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**

**der freien Stadt Frankfurt**

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. d. M. wie folgt:

Das Laternengeld für das Jahr 1859 ist nach der Verordnung vom 15. December 1761 und nach dem seitherigen vor Erlaß des Gesetzes vom 11. April 1854 bestandenen Ausschlage von den Hauseigenthümern zu erheben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 12. Juli 1859.



(Publicirt im Amtsblatt den 14. Juli 1859.)

# Gesetz,

## die Abkürzung der Jagdheegezeit betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

### der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 25. August wie folgt:

### Art. 1.

Das Land-Verwaltungs-Amt ist ermächtigt, in Fällen, wo Schultheiß und Feldgericht der Land-Gemeinden:

Hausen,
Niederursel,
Nieder-Erlenbach,
Dortelweil und
Bonames

es für zulässig erachten, auf Ansuchen die Jagdheegezeit in der Gemarkung der betreffenden Gemeinde mit dem 31. August oder doch vor dem 17. September eines Jahres endigen zu lassen.

Art. 2.

Behält es im Uebrigen bei den Bestimmungen des Art. 31 des Gesetzes vom 20. August 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, sein Bewenden.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 30. August 1859.**



(Publicirt im Amtsblatt den 1. September 1859.)

# Gesetz,

die Ertheilung des Bürgerrechts an Gensd'armen und Schutzmänner betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. October 1859 wie folgt:

1) Gensd'armen oder Schutzmänner, welche mit untadelhaftem Verhalten zwölf Jahre und sechs Monate dienen, erwerben hiermit einen Anspruch auf das Bürgerrecht in hiesiger Stadt oder deren Gebiet, ohne zur Entrichtung von Anzugsgeldern verbunden zu sein.

2) Solchen, welche aus dem hiesigen Linien-Militär unmittelbar in die hiesige Gensd'armerie oder Schutzmannschaft eintreten, wird bei Berechnung der

Dienstzeit von 12½ Jahren die vorher im wirklichen Militärdienste ausgehaltene Dienstzeit, mit Rücksicht auf das Gesetz vom 1. Februar 1859, in Anrechnung gebracht.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 15. November 1859.



(Publicirt im Amtsblatt den 17. November 1859.)

# Gesetz,

das Schuldenwesen der Militärpersonen des hiesigen Contingents betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 28. October d. J.

Art. 1.

Die Verordnungen vom 5. December 1713, vom 14. Jan. 1755, vom 10. Sept. 1772 und 17. Juni 1806, das Schuldenwesen der hiesigen Militärpersonen betreffend, sind aufgehoben.

Art. 2.

Der Gehalt der Offiziere und der Sold der Cadetten des hiesigen Linien-Bataillons, sowie die Pension derselben kann zum Behufe des Vollzugs eines gerichtlichen Urtheils oder zur Begründung des Gerichtstandes oder zur Sicherung des Streitgegenstandes nur bis zur Hälfte mit Beschlag belegt werden.

Vom Tage des Ausmarsches an und während des Dienstes im Felde findet überhaupt keine Beschlagnahme des Gehaltes und Soldes statt und die Wirkung einer bereits verhängten Beschlagnahme wird eingestellt.

Art. 3.

Das Gesetz vom 18. December 1855, die Beschlagnahme des Soldes der Werb- und Handgelder hiesiger Liniensoldaten betreffend (G.- u. St.-S. XII. S. 138), erleidet durch gegenwärtiges Gesetz keine Abänderung.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 18. November 1859.**



(Publicirt im Amtsblatt den 1. December 1859.)

# Gesetz,

## die Aufhebung des Roßzolls betreffend.

---

# Wir Bürgermeister und Rath

## der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 9. d. Mts. wie folgt:

### § 1.

Die in den Verordnungen von 1626, vom 7. Febr. 1693, vom 30. August 1718, vom 15. März 1785, vom 4. März 1791, und 31. August 1802 und 3. April 1806 (Beyerbach Sammlung S. 840, 847, 849, 851, 3196, 3197), sowie in der verbesserten Visitationsordnung von 1726 vorgeschriebene Unterkaufsgebühr bei Pferdehändeln und die dieserhalb angeordnete Verpflichtung zur Anzeige der Pferdehändel ist vom 1. Januar 1860 an aufgehoben.

§ 2.

Von gleichem Tage an unterliegen Vertragsurkunden über Pferdehändel dem im Satze 161 des Stempelgesetzes vom 26. October 1852 (Ges.- u. Stat.-Samml. Bd. 11 S. 235—257) bestimmten Stempel.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 20. December 1859.



(Publicirt im Amtsblatt den 24. December 1859.)

# Gesetz,

## die Finanzperiode der Jahre 1860, 1861 und 1862, insbesondere die in dieser Periode als außerordentliche Abgabe zu erhebende Wohn- und Miethsteuer betreffend.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**

**der freien Stadt Frankfurt**

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 2. Januar 1860 wie folgt:

Als außerordentliche Abgabe ist für den Zeitraum vom 1. Januar 1860 bis 31. December 1862 eine Wohn- und Miethsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. April 1840 und der durch die Gesetze vom 23. December 1841 und 27. October 1857 daran getroffenen Abänderungen und Zusätze (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band VII S. 193 und 330, Band XIV S. 127) — zu erheben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 24. Januar 1860.



(Publicirt im Amtsblatt den 28. Januar 1860.)

# Gesetz,

**die Abänderung des Art. 58 der Prozeß-Ordnung vom 30. December 1819 und des § 3 des Gesetzes vom 31. October 1848 über die persönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts betreffend.**

---

## Wir Bürgermeister und Rath

### der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 23. Januar wie folgt:

§ 1.

Der Artikel 58 der Prozeß-Ordnung vom 30. Dec. 1819 (Ges.- u, Stat.-S. Bd. 2 S. 144 u. 145) und der § 3 des Gesetzes vom 31. October 1848 über die persönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts (Ges.- u. Stat.-S. Bd. 8 S. 278) werden dahin abgeändert, daß die Unterhaltungskosten der wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts Verhafteten auf 36 Kreuzer täglich bestimmt werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündigung in Kraft.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 31. Januar 1860.



(Publicirt im Amtsblatt den 2. Februar 1860.)

# Gesetz,

die Anwendung des Expropriations-Gesetzes auf die für die neue Irren-Anstalt zu verwendenden Grundstücke betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. Februar l. J. wie folgt:

Die Vorschriften des Gesetzes vom 11. November 1856 über gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum finden kraft gegenwärtigen Gesetzes auf die für die neue Irren-Anstalt zu verwendenden Grundstücke Anwendung.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 6. März 1860.



(Publicirt im Amtsblatt den 8. März 1860.)

# Bekanntmachung,

**den Beitritt der freien und Hansestadt Lübeck zu dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851 betreffend.**

---

Unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen unterzeichneter Stelle in Betreff des zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Vertrags, Ges. u. Stat.=Slg. Band IX S. 205 ff. und 229 Band XII S. 12, 61 ff. 81 Band XIV S. 203 ff., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die freie und Hansestadt Lübeck diesem Vertrage mit der Maßgabe beigetreten ist, daß derselbe vom 1. Mai d. J. an als verbindliche Norm für die freie und Hansestadt Lübeck anerkannt wird.

Frankfurt a. M., den 6. März 1860.

In Auftrag Hohen Senats:
**Stadt-Kanzlei.**



(Publicirt im Amtsblatt den 8. März 1860.)

# Gesetz,

den Ausschlag der Staatssteuern in den Landgemeinden für die Jahre 1860, 1861 und 1862 betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. März 1860 wie folgt:

### Art. 1.

In den drei Jahren 1860, 1861 und 1862 sollen in den hiesigen Landgemeinden nach Maßgabe des unter dem 14. August 1832 erlassenen, das Steuerwesen in den Landgemeinden betreffenden Gesetzes und dessen Nachtrags vom 16. Juli 1839 in jedem Jahre anderthalb Simpeln Steuern zur Staatskasse erhoben werden.

Art. 2.

Das Landverwaltungs-Amt wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 23. März 1860.**



(Publicirt im Amtsblatt den 27. März 1860.)

# Gesetz,

## den Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1860 betreffend.

---

# Wir Bürgermeister und Rath

## der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 2. April 1860 wie folgt:

Art. 1.

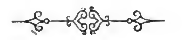
Der Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1860 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechneikasse:

| | |
|---|---|
| A. Gefälle von städtischem Grundeigenthum . . . . . . . . . | 145,500 fl. — kr. |
| B. Regierungs-, Polizei- und Jurisdictionsgefälle, Strafen, Stempel, Concessionen und Admodiationen | 281,100 „ — „ |
| C. Accise und Consumtionsabgaben . | 400,700 „ — „ |
| Transport | 827,300 fl. — kr. |

| | | |
|---|---|---|
| Transport | | 827,300 fl. — kr. |
| D. Handelsabgaben und Staatstelegraph . . . . . . . . . . . | | 625,500 „ — „ |
| E. Stadtbeleuchtungs- und Chaussee-Einnahmen . . . . . . . . . . | | 43,000 „ — „ |
| F. Dorfschaften . . . . . . . . . | | 11,734 „ 44 „ |
| G. Verschiedene Einnahmen . . . | | 10,500 „ — „ |
| | | 1,518,034 fl. 44 kr. |
| II. Dienst der Schuldentilgungskasse: | | |
| A. Reinertrag der Eisenbahnen . . . | 400,000 fl. | |
| B. Einkommen-, Wohn- und Miethsteuer, Lotterie . . . . | 455,000 „ | |
| C. Zinsen von Activ-Capitalien, Antrittsgelder, Erlös von verkauften Gütern . . | 40,000 „ | |
| | | 895,000 „ — „ |
| III. Dienst der Pfandamtskasse . . | | 8,000 „ — „ |
| | | 2,421,034 fl. 44 kr. |

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 24. April 1860.**



(Publicirt im Amtsblatt den 28. April 1860.)

# Gesetz,

## den Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1860 betreffend.

---

# Wir Bürgermeister und Rath

## der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 2. April 1860 wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag für die Ausgaben für das Jahr 1860 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechneikasse:

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| A. | Obere Staatsbehörden und Kanzleien | 144,508 fl. | 7 kr. |
| B. | Justizbehörden | 136,341 „ | 33 „ |
| C. | Verwaltungs-Aemter | 381,940 „ | 19 „ |
| D. | Militair und Polizei | 509,073 „ | 54 „ |
| E. | Kirchen-, Schul- und Studienwesen | 114,837 „ | 9 „ |
| F. | Armenwesen und Unterstützungen | 61,377 „ | 20 „ |
| | Transport | 1,348,078 fl. | 22 kr. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Transport | 1,348,078 fl. | 22 kr. |
| G. Verschiedene und unvorhergesehene Ausgaben . . . . . . . . . | | 28,242 „ | — „ |
| H. Pensionen, Sustentationen und ewige Rente . . . . . . . . . | | 127,644 „ | 22 „ |
| | | 1,503,964 fl. | 44 kr. |
| II. Dienst der Schuldentilgungskasse . . . . . . . . . | | 592,631 „ | 27 „ |
| III. Dienst der Pfandamtskasse | | 7,893 „ | 54 „ |
| | | 2,104,490 fl. | 5 kr. |

Art. 2.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind die Einnahmen des Jahres 1860 bestimmt und angewiesen.

Art. 3.

Die bei der Schuldentilgungskasse nach Bestreitung der genehmigten Ausgaben am Schlusse des Jahres 1860 sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zur Tilgung der öffentlichen Schuld zu verwenden.

Es wird seiner Zeit bestimmt werden, in welchem Verhältnisse die einzelnen Anlehen an dieser Tilgung Antheil nehmen sollen.

Art. 4.

Die bei dem Pfandamte am Schlusse des Jahres sich ergebenden Einnahme-Ueberschüsse sind dem Betriebsfond des Pfandamtes zu überweisen.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 24. April 1860.**



(Publicirt im Amtsblatt den 28. April 1860.)

# Gesetz,

die Erhebung des Laternengeldes für das Jahr 1860 betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 3. August 1860 wie folgt:

Das Laternengeld für das Jahr 1860 ist nach der Verordnung vom 15. December 1761 und nach dem seitherigen vor Erlaß des Gesetzes vom 11. April 1854 bestandenen Ausschlage von den Hauseigenthümern zu erheben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 14. August 1860.



(Publicirt im Amtsblatt den 16. August 1860.)

# Gesetz,

## die Abänderung der Instruction des Fiscals betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

### der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. Oktober 1860 wie folgt:

Die §§. 9, 10 und 11 der Instruction für den Fiscal vom 8. September 1826 sind aufgehoben und treten an Stelle derselben die nachfolgenden Bestimmungen.

§. 9.

Dem Fiscal ist gestattet, den bei ihm fungirenden Pedellen die Vollziehung der Execution durch Auspfändung zu übertragen.

Umfangreiche oder schwierige Auspfändungen hat er jedoch nach der ihm anheimgegebenen pflichtmäßigen Beurtheilung des betreffenden Falles selbst zu vollziehen oder durch seinen Adjuncten vollziehen zu lassen.

§. 10.

In dem Fall, daß dem Fiscal, durch Administrativ-

Behörden eine so große Zahl von Personen, welche zu Geldleistungen executivisch anzuhalten sind, aufgegeben würde, daß er es unthunlich findet, mit den bei ihm fungirenden Pedellen auszulangen, hat derselbe alsbald die Anzeige davon bei dem Stadtgericht zu machen, damit alsdann für eine bestimmte Zeit die erforderliche Zahl von Aushülfepedellen bestellt und verpflichtet werden können.

§. 11.

Für eine Execution, für welche der beizutreibende Betrag nicht zehn Gulden ausmacht, dürfen nur 30 kr., und zwar 18 kr. für den Fiscal selbst und 12 kr. für dessen Pedellen berechnet werden.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 30. October 1860.**



(Publicirt im Amtsblatt den 3. November 1860.)

# Gesetz,

## über die Wahl zur Gewerbekammer.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**

**der freien Stadt Frankfurt**

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. October 1860 wie folgt:

Vor Ablauf der Zeit, auf welche die Mitglieder der Gewerbekammer nach §. 6 des Gesetzes vom 20. November 1855 erwählt sind, hat eine neue Wahl zu derselben stattzufinden.

Diese Wahl erfolgt nach Maßgabe des §. 6 des angeführten Gesetzes und nach der im §. 14 desselben bestimmten Ordnung, jedoch nur auf die Dauer der nächsten 2 Jahre.

Für eine etwaige weitere Wahl der Gewerbekammer bleibt gesetzliche Bestimmung vorbehalten.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 6. November 1860.**



(Publicirt im Amtsblatt den 8. November 1860.)

# Gesetz,

## die Bestrafung der Feld-, Garten- und Fischereifrevel betreffend.

---

# Wir Bürgermeister und Rath

## der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 14. December 1860 wie folgt:

Art. 1.

Die Geltung des Gesetzes vom 17. Juni 1859, die Bestrafung der Feld-, Garten- und Fischereifrevel betreffend, wird hiermit bis zum 30. Juni 1861 verlängert.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 21. December 1860.



(Publicirt im Amtsblatt den 25. December 1860.)

# Gesetz,

die Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1860, 1861, und 1862 betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 14. December 1860 wie folgt:

§. 1.

Für die Jahre 1860, 1861 und 1862 wird die Einkommensteuer unter nachfolgenden Bestimmungen beibehalten und deren Ertrag lediglich zur Verzinsung und Minderung der Staatsschuld verwendet.

§. 2.

Die Einkommensteuer ist zu entrichten:

a) von allen Bürgern, deren Wittwen, Söhnen und Töchtern und überhaupt von allen Angehörigen der Stadtgemeinde, welche ein selbstständiges Einkommen haben;

b) von allen dahier wohnhaften und zugleich hier Erwerb habenden Fremden, mit Ausnahme des Dienstgesindes

und der Handwerksgesellen, so wie Derjenigen, welche bereits eine Permissionsgebühr an das Polizeiamt entrichten;

c) von allen Denjenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angesessen sind und weder in einem persönlichen Verband zu hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier haben;

d) von allen Vormündern oder sonstigen Stellvertretern und Administratoren aller, sowohl öffentlichen als Gemeinde-, Privat-, milden Stiftungen und Corporationen.

§. 3.

Von Allen, welche nach § 2 die Einkommensteuer zu entrichten haben, ist deren gesammtes Einkommen in eine Declaration zu bringen, mag es aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen herkommen. Das steuerbare Einkommen von völlig gesonderten Stiftungen zu bestimmten wohlthätigen Zwecken, auch wenn letztere einer schon bestehenden Anstalt oder Administration zur gesonderten Mitverwaltung übergeben worden sind, darf jedoch, insofern und so lange die Verwaltung solcher Stiftungen in der That abgesondert geführt wird, besonders declarirt werden.

§. 4.

Die Einkommensteuer ist von dem gesammten steuerbaren Einkommen des Steuerpflichtigen, ohne Unterschied, ob derselbe es von hier, oder von auswärts bezieht, oder hier oder auswärts erwirbt, zu entrichten.

Ausnahmen hiervon treten nur in folgenden Fällen ein:

a) Ausbürger, d. h. alle Diejenigen, welche in dem städtischen Verbande stehen, ihren Wohnsitz aber nicht dahier, sondern mit obrigkeitlicher Erlaubniß auswärts haben, sind der Einkommensteuer nur für denjenigen Theil ihres Einkommens unterworfen, welchen sie entweder aus dahier angelegtem oder von hier stam-

mendem Vermögen beziehen oder welchen sie bei ihrem Eintritt in den hiesigen städtischen Verband hierher eingebracht haben. Dieselben sind jedoch verpflichtet, für die richtige Abführung ihrer jährlichen Steuerbeiträge bei der Einkommensteuer-Commission genügende Caution zu hinterlegen, auch einen hier wohnenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, welchem eintretenden Falls Mittheilungen der Steuerbehörde an den betreffenden Steuerpflichtigen insinuirt werden können;

b) hiesige Bürger, welche Grundeigenthum auf hiesigem Gebiet, jedoch außerhalb der Stadt und deren Gemarkung, besitzen und rücksichtlich desselben zu den Staatssteuern für das hiesige Landgebiet zugezogen werden, sind in Ansehung des Einkommens aus diesem Grundeigenthum der Einkommensteuer nicht unterworfen;

c) Diejenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angesessen sind, und weder in einem persönlichen Verband zu hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier haben, haben die Einkommensteuer nur von dem Ertrag dieser liegenden Güter, oder, wenn sie in Selbstbenutzung stehen, von dem Werthanschlag dieser Selbstbenutzung zu entrichten.

Gleicher Besteuerung unterliegen auch alle von Fremden hypothekarisch dahier angelegten Capitalien.

§. 5.

Als steuerbares Einkommen werden erklärt die gesammte jährliche Einnahme, und zwar:

1) die jährlichen Zinsen, Renten und Dividenden von um Verzinsung ausstehenden Capitalien aller Art, von Handlungs-Capitalien, von Staatspapieren, Rentenscheinen, Actien und sonstigen zinstragenden Schuld-

titeln, gleichviel ob solche Zinsen, Renten u. s. w. als solche zahlbar sind oder dem Capital zuwachsen;

2) die jährlichen reinen Einkünfte aus Grundrenten, Natural-Erträgnissen, Geld- oder Naturalpacht von Gütern und Grundstücken, aus Miethzinsen von Häusern, Wohnungen und Gärten, einschließlich dessen, was durch den Besitz, Gebrauch und Genuß von eigenen Gütern, Häusern, Wohnungen und Gärten verwohnt und verbraucht wird;

3) das jährliche reine Einkommen aus Künsten, Wissenschaften und gelehrten Beschäftigungen, geistlichen und Lehrämtern, aus der Advokatur, der ärztlichen und wundärztlichen Praxis, dem Notariat und der Privatunterrichtsertheilung;

4) das jährliche Einkommen aus Besoldungen, Dienst-Emolumenten und Dienstwohnungen, Pensionen, Ruhegehalten und Wartegeldern;

5) der jährliche reine Ertrag aus Handlungsunternehmungen und Handlungsgeschäften aller Art, aus Fabrikbetrieb und aus größeren gewerblichen Unternehmungen;

6) der jährliche reine Ertrag aus Handwerken, Professionen, Krämereibetrieb und Handtirungen aller Art und aus sonstigen nicht besonders genannten gewerblichen Beschäftigungen und Nahrungszweigen,

einschließlich Dessen, was ein Jeder für sich, seine Familie und sein Gesinde zum Unterhalt, Kleidung, Wohnung und Haushalt jährlich bedarf und verwendet hat.

§. 6.

Der Betrag der Einkommensteuer eines jeden Steuerpflichtigen bestimmt sich nach dem in der anliegenden Einkommensteuertabelle dem steuerbaren Einkommen entsprechenden Steuersatz. Von denjenigen Steuerpflichtigen je-

doch, welche unter 300 Gulden Einkommen zu versteuern haben, wird die Einkommensteuer nicht erhoben.

§. 7.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche im Laufe eines Jahres dahier aufgenommen oder in den Besitz eines selbstständigen eigenen Einkommens gekommen sind, werden erst mit Anfang des darauf folgenden Jahres in die Steuerrolle eingetragen, wohingegen Diejenigen, welche aus dem Steuerverband treten, die volle Steuer für das Semester, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten haben, wobei das steuerbare Einkommen des vorhergegangenen Jahres maßgebend ist.

§. 8.

Der bereits bestehenden, aus Mitgliedern des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation zusammengesetzten Einkommenstenercommission ist die Ausführung dieses Gesetzes, die Erhebung der Einkommensteuer und die Besorgung der einschlagenden Geschäfte übertragen, zu deren Erledigung sie das Geeignete anzuordnen und bekannt zu machen hat.

Zur Prüfung und Feststellung der von dieser Steuerbehörde beanstandeten Steuerbeiträge wird eine Schätzungscommission bestellt, über deren Zusammensetzung und Wirkungskreis das im Anhang befindliche Gesetz das Nähere bestimmt.

§. 9.

Jeder Steuerpflichtige hat für jedes Steuerjahr das von ihm nach gesetzlicher Bestimmung zu versteuernde Einkommen mittelst einer vorschriftsmäßigen Declaration bei der Steuerbehörde anzugeben. Für die Einreichung dieser Declarationen bestimmt die Einkommensteuercommission alljährlich eine Frist, welche öffentlich bekannt gemacht wird. Wer innerhalb dieser Frist keine Declaration einreicht, wird so angesehen, als ob er es seinerseits bei seinem zuletzt declarirten oder versteuerten Einkommen belassen will.

Nach Ablauf der gesetzten Frist werden Declarationen, welche eine Verringerung des zuletzt declarirten oder versteuerten Einkommens enthalten, nicht mehr zugelassen.

Neu eintretende Steuerpflichtige, welche die Declaration innerhalb der Frist unterlassen, verlieren das Recht der Selbstfassion für das betreffende Steuerjahr.

§. 10.

Findet die Steuerbehörde das declarirte oder zuletzt versteuerte Einkommen nach den bekannten oder muthmaßlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen unzulänglich, so kann sie die Festsetzung des steuerbaren Einkommens für das betreffende Steuerjahr der Schätzungscommission überweisen.

Für solche neu eingetretene Steuerpflichtige, welche rechtzeitige Declaration gänzlich unterlassen, hat die Festsetzung des steuerbaren Einkommens für das betreffende Steuerjahr sofort durch die Schätzungscommission zu geschehen.

§. 11.

Erachtet die Schätzungscommission das declarirte oder zuletzt versteuerte Einkommen den muthmaßlichen oder bekannten Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechend, so hat es bei dem declarirten oder zuletzt versteuerten Einkommen für das betreffende Steuerjahr sein Bewenden.

Findet sich dagegen die Schätzungscommission veranlaßt, das steuerbare Einkommen höher anzusetzen, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des anliegenden Gesetzes.

§. 12.

Die Steuerbehörde wird nach erfolgter Ausfertigung der Steuerzettel eine Frist bestimmen und bekannt machen, innerhalb welcher die Steuerbeiträge bei ihr gegen Empfangsbescheinigung abgeführt werden müssen.

Wird diese Frist versäumt, so wird der Steuerbeitrag bei dem Pflichtigen, resp. bei den Bevollmächtigten

auswärtiger Steuerpflichtigen, gegen Empfangsbescheinigung erhoben, und falls derselbe an die Steuererheber auf deren Anforderung nicht entrichtet werden würde, auf executivischem Wege von dem Steuerpflichtigen, resp. dessen Bürgen, beigetrieben.

§. 13.

Mit erfolgter Abführung des Steuerbeitrags und Hinausgabe der Steuerquittung an den Steuerpflichtigen ist derselbe seiner Steuerpflicht für das betreffende Jahr als erledigt anzusehen; es darf hierauf nicht weiter zurückgekommen werden und es haben alle Nachforschungen und alle weiteren Reclamationen über und wegen geleisteter Beiträge zur Einkommensteuer des betreffenden Jahres gänzlich und für immer zu unterbleiben.

§. 14.

Die Mitglieder der Einkommensteuercommission und das Amtspersonal sind, erstere bei dem Senate, letzteres durch die Einkommensteuercommission mit einem besonderen Eide der Verschwiegenheit zu belegen, welcher nach Maßgabe der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu normiren ist.

§. 15.

Die Einkommensteuercommission ist verpflichtet, alle Nachweisungen und Scripturen, woraus der Betrag des declarirten oder angesetzten steuerbaren Einkommens oder der bezahlten Steuerbeiträge entnommen werden kann, sobald solche entbehrlich werden, und ohne Zurückbehaltung von Abschriften zu vernichten.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 18. December 1860.**



(Publicirt im Amtsblatt den 25. December 1860.)

Anlage.

## Einkommensteuer-Tabelle.

der für die Jahre 1860, 1861 u. 1862 zu zahlenden Einkommensteuer.

| Einkommen. | | Steuerbetrag. | | Einkommen. | | Steuerbetrag. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | bis | fl. | kr. | von | bis | fl. | kr. |
| fl. — | - fl. 99 | — | 15 | fl. 3400 | - fl. 3499 | 21 | — |
| „ 100 | - „ 199 | — | 30 | „ 3500 | - „ 3599 | 22 | — |
| „ 200 | - „ 299 | 1 | — | „ 3600 | - „ 3699 | 24 | — |
| „ 300 | - „ 399 | 1 | 30 | „ 3700 | - „ 3799 | 26 | — |
| „ 400 | - „ 499 | 2 | — | „ 3800 | - „ 3899 | 28 | — |
| „ 500 | - „ 599 | 2 | 30 | „ 3900 | - „ 3999 | 30 | — |
| „ 600 | - „ 699 | 3 | — | „ 4000 | - „ 4099 | 32 | — |
| „ 700 | - „ 799 | 3 | 30 | „ 4100 | - „ 4199 | 34 | — |
| „ 800 | - „ 899 | 4 | — | „ 4200 | - „ 4299 | 36 | — |
| „ 900 | - „ 999 | 4 | 30 | „ 4300 | - „ 4399 | 38 | — |
| „ 1000 | - „ 1099 | 5 | — | „ 4400 | - „ 4499 | 40 | — |
| „ 1100 | - „ 1199 | 5 | 30 | „ 4500 | - „ 4599 | 42 | — |
| „ 1200 | - „ 1299 | 6 | — | „ 4600 | - „ 4699 | 44 | — |
| „ 1300 | - „ 1399 | 6 | 30 | „ 4700 | - „ 4799 | 46 | — |
| „ 1400 | - „ 1499 | 7 | — | „ 4800 | - „ 4899 | 48 | — |
| „ 1500 | - „ 1599 | 7 | 30 | „ 4900 | - „ 4999 | 50 | — |
| „ 1600 | - „ 1699 | 8 | — | „ 5000 | - „ 5099 | 52 | — |
| „ 1700 | - „ 1799 | 8 | 30 | „ 5100 | - „ 5199 | 54 | — |
| „ 1800 | - „ 1899 | 9 | — | „ 5200 | - „ 5299 | 56 | — |
| „ 1900 | - „ 1999 | 9 | 30 | „ 5300 | - „ 5399 | 59 | — |
| „ 2000 | - „ 2099 | 10 | — | „ 5400 | - „ 5499 | 62 | — |
| „ 2100 | - „ 2199 | 10 | 30 | „ 5500 | - „ 5599 | 65 | — |
| „ 2200 | - „ 2299 | 11 | — | „ 5600 | - „ 5699 | 68 | — |
| „ 2300 | - „ 2399 | 11 | 30 | „ 5700 | - „ 5799 | 71 | — |
| „ 2400 | - „ 2499 | 12 | — | „ 5800 | - „ 5899 | 74 | — |
| „ 2500 | - „ 2599 | 12 | 30 | „ 5900 | - „ 5999 | 77 | — |
| „ 2600 | - „ 2699 | 13 | — | „ 6000 | - „ 6099 | 80 | — |
| „ 2700 | - „ 2799 | 14 | — | „ 6100 | - „ 6199 | 83 | — |
| „ 2800 | - „ 2899 | 15 | — | „ 6200 | - „ 6299 | 86 | — |
| „ 2900 | - „ 2999 | 16 | — | „ 6300 | - „ 6399 | 89 | — |
| „ 3000 | - „ 3099 | 17 | — | „ 6400 | - „ 6499 | 92 | — |
| „ 3100 | - „ 3199 | 18 | — | „ 6500 | - „ 6599 | 95 | — |
| „ 3200 | - „ 3299 | 19 | — | „ 6600 | - „ 6699 | 98 | — |
| „ 3300 | - „ 3399 | 20 | — | „ 6700 | - „ 6799 | 101 | — |

| Einkommen. | | | Steuerbetrag. | | Einkommen. | | | Steuerbetrag. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | | bis | fl. | kr. | von | | bis | fl. | kr. |
| fl. 6800 | - | fl. 6899 | 104 | — | fl. 7700 | - | fl. 7799 | 134 | — |
| „ 6900 | - | „ 6999 | 107 | — | „ 7800 | - | „ 7899 | 138 | — |
| „ 7000 | - | „ 7099 | 110 | — | „ 7900 | - | „ 7999 | 142 | — |
| „ 7100 | - | „ 7199 | 113 | — | „ 8000 | - | „ 8099 | 146 | — |
| „ 7200 | - | „ 7299 | 116 | — | „ 8100 | - | „ 8199 | 150 | — |
| „ 7300 | - | „ 7399 | 119 | — | „ 8200 | - | „ 8299 | 154 | — |
| „ 7400 | - | „ 7499 | 122 | — | „ 8300 | - | „ 8399 | 158 | — |
| „ 7500 | - | „ 7599 | 126 | — | „ 8400 | - | „ 8499 | 162 | — |
| „ 7600 | - | „ 7699 | 130 | — | „ 8500 so weit es reicht 2 Procent. | | | | |

# Gesetz,

die Wahl, Ernennung und den Wirkungskreis einer Schätzungscommission für die Einkommensteuer betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath
### der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 14. December 1860 wie folgt:

§. 1.

Der Einkommensteuercommission ist eine Schätzungscommission beigegeben.

Die Schätzungscommission besteht aus 24 Mitgliedern, welche aus den Stadtbürgern, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Senats, erwählt werden. Wählbar ist jeder in die gesetzgebende Versammlung wählbare Stadtbürger, sowie jedes Mitglied der ständigen Bürgerrepräsentation, welches nicht zur Einkommensteuercommission deputirt ist.

§. 2.

Die Wahl der Mitglieder der Schätzungscommission

geschieht mit absoluter Stimmenmehrheit durch einen Wahlausschuß von neun Personen, zu welchem der Senat, die ständige Bürgerrepräsentation und die siebenundfünfzig von den Stadtbürgern zur gesetzgebenden Versammlung erwählten Mitglieder je drei durch eine jede der genannten Behörden aus ihrer eignen Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählende Mitglieder abordnen.

§. 3.

Zur Annahme dieses Amtes ist jeder hier wohnende Stadtbürger verbunden, der nicht durch Alter oder Krankheit verhindert ist. Solche Verhinderungen und daraus nachzusuchende Dispensationen sind bei dem Senate anzuzeigen und zu erwirken.

An die Stelle der Austretenden sind von dem Wahlausschuß andere Mitglieder zu erwählen.

§. 4.

Die Mitglieder der Schätzungscommission werden auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr treten acht Mitglieder nach dem Amtsalter aus. Die Austretenden sind wieder wählbar, können jedoch eine Neuwahl für die nächstfolgenden drei Jahre ablehnen.

§. 5.

Wenn ein Mitglied der Schätzungscommission, unter den in §. 3 enthaltenen Voraussetzungen, vor Ablauf seiner dreijährigen Amtszeit austritt, so hat der an dessen Stelle zu erwählende Ersatzmann nur bis zum Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers in der Schätzungscommission zu verbleiben.

§. 6.

Wer die Annahme der Stelle eines Mitglieds der Schätzungscommission, ohne die in §. 3 näher bezeichneten Gründe und ohne erwirkte Dispensation verweigert, verfällt in eine vom Senat auszusprechende Strafe von 100 Gulden.

§. 7.

Bei fortgesetzter Verweigerung der Annahme des Amts, und wenn die im §. 6 angesetzte Strafe fruchtlos vollzogen worden ist, wird eine Strafe von 200 Gulden, und wenn auch diese fruchtlos sein sollte, eine Strafe von 300 Gulden verwirkt.

§. 8.

Gegen die in §. 6 und 7 ausgesprochenen Strafen findet kein Anfechtungsmittel Statt, sondern die Strafen werden sofort durch den Fiscal vollzogen.

§. 9.

Die Mitglieder der Schätzungscommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben diese vor dem Senate durch folgenden Eid anzugeloben:

„Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und ohne Haß Niemanden zu Liebe, noch zu Leide, und ohne Rücksicht auf irgend ein persönliches Verhältniß, den Obliegenheiten der Schätzungscommission getreulich nachkommen, auch Alles, was mir in meiner Eigenschaft als Mitglied der Schätzungscommission über die Vermögensverhältnisse und die Einkommensteuerbeiträge der Steuerpflichtigen bekannt werden wird, so wie alle darüber stattfindenden Verhandlungen, bis in mein Grab geheim halten will, so wahr mir Gott helfe."

§. 10.

Die Schätzungscommission wird in zwei Sectionen von je zwölf Mitgliedern ihre Amtsobliegenheiten verrichten und durch eine Geschäftsordnung die Form ihrer Verhandlungen und Entscheidungen festsetzen. Die der Schätzungscommission zur Erledigung überwiesenen Fälle werden an die beiden Sectionen gleichmäßig vertheilt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen in einer Section mindestens sieben Mitglieder anwesend sein.

§. 11.

Die Schätzungscommission, beziehungsweise deren Sectionen, haben nach Vorschrift des Einkommensteuergesetzes das steuerbare Einkommen der neu eintretenden Steuerpflichtigen, welche die Einreichung einer Declaration innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterlassen haben, sowie die declarirten oder zuletzt versteuerten Einkommen, welche von der Einkommensteuercommission beanstandet werden, auf Verlangen der letzteren zu prüfen und festzustellen.

§. 12.

Diese Prüfung und Bestimmung des steuerbaren Einkommens richtet sich nach den bekannten oder muthmaßlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen, welche die betreffende Section der Schätzungscommission zu eruiren hat.

§. 13.

Handelt es sich um Prüfung und Feststellung des steuerbaren Einkommens eines neu eingetretenen Steuerpflichtigen, welcher wegen unterlassener rechtzeitiger Einreichung einer Declaration, gemäß §. 9 des Einkommensteuergesetzes, für diesmal des Rechts der Selbstfassion verlustig geworden ist, so hat der Beschluß derjenigen Section, welcher der betreffende Fall zugetheilt worden ist, endgültige Kraft.

§. 14.

Betrifft die Schätzung jedoch ein declarirtes oder zuletzt versteuertes Einkommen, welches von der Einkommensteuercommission beanstandet worden ist, und der Steuerpflichtige will sich bei der von der betreffenden Section ergangenen und ihm mitgetheilten Entscheidung nicht beruhigen, so steht demselben das Recht der Berufung an die andere, bei der ersten Schätzung nicht betheiligten Section zu, und hat derselbe zu dem Ende innerhalb 10 Tagen nach Erlassung des Bescheids vor letzterer Section zu erscheinen, und seine etwaigen Einwendungen vorzutragen,

widrigenfalls es bei dem ihm angezeigten steuerbaren Einkommen sein definitives Bewenden behält.

Erscheint jedoch der Steuerpflichtige innerhalb der vorgedachten zehntägigen Frist vor der betreffenden Revisionssection, so hat dieselbe die von dem Steuerpflichtigen abzugebenden schriftlichen oder mündlichen Erklärungen entgegen zu nehmen, und hierauf dessen steuerbares Einkommen endgültig festzusetzen.

§. 15.

Die Einwendungen gegen Steueransätze (§. 14) müssen in der Regel von dem Steuerpflichtigen selbst vorgetragen werden. In Abwesenheit oder Krankheitsfällen ist jedoch Vertretung durch einen Bevollmächtigten gestattet.

§. 16.

Die Beschlüsse der Schätzungscommission gehen an die Einkommensteuercommission zum Vollzuge.

§. 17.

Die Form der Geschäftsbehandlung zwischen der Einkommensteuer- und der Schätzungscommission bleibt gegenseitiger Verständigung zwischen beiden Behörden überlassen.

**Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 18. December 1860.**



(Publicirt im Amtsblatt den 25. December 1860.)

# Publication

des

# Postvereins-Vertrags,

**vom 18. August 1860,**

und des

# Uebereinkommens,

betreffend:

**I. das Reglement für den Postvereinsverkehr,**

**II. die Instruction für den Vereins-Postdienst, und**

**III. die Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procentantheile an der Vereins-Fahrposteinnahme.**

---

Nachdem der auf der vierten deutsch-österreichischen Postconferenz unter dem 18. August 1860 vereinbarte Postvereins-Vertrag und das zur Ausführung der Artikel 70 und 76 dieses Vertrags über das Reglement für

den Postvereinsverkehr, über die Instruction für den Vereins-Postdienst und über die Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procentantheile an den Vereins-Fahrposteinnahmen getroffene Uebereinkommen die allseitige Genehmigung erhalten hat, so werden dieselben unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vertrag sammt dem Uebereinkommen mit dem 1. März 1861 zur Anwendung gelangen wird, und zwar in der Weise, daß dieselben auch bei dem Verkehr der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Lande mit dem übrigen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postgebiete Geltung haben und daß die Artikel 26 und 60 des Vertrags und die §§ 1—28, 30, 31 des Reglements für den Postvereins-Verkehr zwischen hiesiger freien Stadt und den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirks Anwendung finden.

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1861.

**In Auftrag hohen Senats:**
**Stadt-Kanzlei.**

---

Nachdem der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851 durch die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 ergänzt und abgeändert worden ist, haben die Hohen Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg sowie Se. Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis, für zweckmäßig erachtet, die bezeichneten Verträge nebst den Beschlüssen der am 15. Mai 1860 in Frankfurt a. M. zusammengetretenen vierten deutschen

Postconferenz in Einen Vertrag zusammenfassen zu lassen, und ist demzufolge von den Bevollmächtigten der gedachten Hohen Regierungen und Sr. Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis der nachstehende

# Postvereins - Vertrag

vorbehaltlich der Höchsten Ratificationen verabredet worden.

## A. Grundsätzliche Bestimmungen.

### Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1.

Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiete an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

### Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

**Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.**

Art. 3.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Post-regals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine ist für den Umfang der von denselben nach dem bisherigen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgt. Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung getroffen wird.

**Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.**

Art. 4.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die innere Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet stückweise oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Bezüglich der Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte gelten die zwischen den betheiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse getroffenen oder noch zu treffenden besonderen Vereinbarungen.

Art. 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen

zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und falls von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcurses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, diesem Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Verkehrsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

### Entfernungs-Maß.

Art. 7.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

### Vereins-Gewicht.

Art. 8.

Für alle Gewichts-Bestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit das Zollpfund. Dasselbe wird vom 1. Januar 1862 an im gesammten Postvereinsverkehre in 30 Loth, mit der Unterabtheilung in Zehntel, getheilt, sofern nicht bis dahin von Bundeswegen eine andere Eintheilung des Gewichts beschlossen werden sollte.

### Münzwährung.

Art. 9.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 30 Thaler-, des 45 Gulden- und des $52\frac{1}{2}$-Guldenfußes, werden in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 30 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

### Abrechnung.

Art. 10.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen anzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung desjenigen Postgebiets anzusetzen, für welches die betreffende Correspondenz zur Abgabe an den Adressaten oder zur unmittelbaren Auslieferung an das Vereinsausland bestimmt ist. Falls innerhalb dieses Postgebiets

verschiedene Münzwährungen bestehen, erfolgt der Ansatz in der verabredeten Währung. Bei der Abrechnung wird die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages geleistet.

## B. Briefpost.

### Gemeinschaftliches Porto.

Art. 11.

Die sämmtlichen nach Art. 1 zu dem deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete stellen bezüglich der Briefpost für die Vereins-Correspondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

In Folge dessen wird diese Correspondenz rc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt.

## I. Briefverkehr.

### Vereins-Correspondenz.

Art. 12.

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereins-Postbezirke unter sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereins-Postbezirks mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob die letztere nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

## a) Innere Vereins-Correspondenz.

### Bezug des Porto.

Art. 13.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen,

welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsort ohne Portoansatz ausgeliefert.

### Hinwegfallen des Transitporto.

### Art. 14.

Für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz wird ein besonderes Transitporto von den Correspondenten nicht erhoben.

### Transitgebühr.

### Art. 15.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren treten, insofern zwischen den betheiligten Postverwaltungen nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind oder künftig getroffen werden, folgende Bestimmungen ein:

a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als stückweise transitirenden Correspondenz mit 1/3 Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen, werden dabei nicht in Ansatz gebracht, auch wenn sie im internen Verkehr zwischen zwei Theilen eines und desselben Vereinsbezirks vorkommen und durch dazwischenliegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Tran-

sitstrecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Die Transitgebühr vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

## Vergütung der Transitgebühr.

### Art. 16.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 auszumittelnden Transitgebühren sind in abgerundeten jährlichen Pauschal-Summen zwischen den betheiligten Verwaltungen zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

## Vereinsbriefportotaxen.

### Art. 17.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die Vereins-Correspondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Art. 18):

| bei einer Entfernung | | Oest. Währ. | Südd. Währ. |
|---|---|---|---|
| bis zu 10 Meilen einschl. | 1 Sgr. oder | 5 Nkr. oder | 3 Kr. |
| über 10 bis zu 20 Meilen einschl. . . . . . | 2 „ | „ 10 „ | „ 6 „ |
| über 20 Meilen . . . | 3 „ | „ 15 „ | „ 9 „ |

je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

### Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Taxprogression.

Art. 18.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($^1/_{30}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

### Beförderung mit der Briefpost.

Art. 19.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von $^1/_2$ Pfund einschließlich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Ar-

tikeln 28 und 29 aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

## Frankirung.

### Art. 20.

Für die innere Vereins-Correspondenz soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

## Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

### Art. 21.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, unterliegen jedoch einem Zuschlage von 1 Silbergroschen oder 5 Neukreuzern Oesterr. Währ. oder 3 Kreuzern Südd. Währ. für jeden einfachen Portosatz.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittelung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden 1 Silbergroschen, 5 Neukreuzer Oesterr.

Währ. und 3 Kreuzer Südd. Währ. gleichgerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken ꝛc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

## Sendungen unter Band.

### Art. 22.

Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Silberpfennigen oder 2 Oesterr. Neukreuzern oder 1 Kreuzer Südd. Währ. bis zum Gewichte von Einem Loth ausschließlich und ferner für je Ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Lottheile angesetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 1/2 Pfund einschließlich angenommen werden.

## Waarenproben und Muster.

### Art. 23.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsgemäß verpackt sind, wird bis zu 2 Loth ausschließlich

und ferner für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung (im Falle der Nichtfrankirung nebst Zuschlag) erhoben.

Dergleichen Sendungen sind bis zum Gewichte von 1/2 Pfund einschließlich als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

### Recommandirte Briefe.

#### Art. 24.

Für recommandirte Briefe ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 10 Oesterreichischen Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen.

Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. von dem Absender zu erheben.

Die Recommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen die für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

### Ersatzleistung.

#### Art. 25.

Für einen abhanden gekommenen recommandirten Brief wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder un-

abwendbare Naturereignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern oder 21 fl. Oesterr. oder 24½ fl. Südd. Währung geleistet. Das Reclamationsrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, in deren Bezirke der Brief aufgegeben worden ist. Wenn eine Postverwaltung für einen erweislich nicht in ihrem Bezirke verloren gegangenen Brief dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie sofort von derjenigen Verwaltung zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regreß gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen und so fort. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch auch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für Verluste, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postverwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Absender zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

### Bestellung durch Expressen.

#### Art. 26.

Briefe aus den Vereinsbezirken, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein.

Für jeden am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Neukreuzern oder 9 Kr. Südd. Währung zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Neukreuzer oder 9 Kr. Südd. Währ. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Die vorstehenden Gebühren und der Botenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Die Gebühren und den Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

### Portofreiheiten.

#### Art. 27.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten, sowie des fürst-

lichen Hauses Thurn und Taxis wird in dem ganzen Vereinsgebiete ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Vereinsgebiete bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutschen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde einschließlich zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit".

Art. 29.

Bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich werden die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reclamation durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe aus dem Heimathland an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche zu Bundeszwecken außerhalb des Staates, welchem sie dienen, dislocirt sind, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich, portofrei befördert.

Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und Höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

**Unrichtig geleitete Briefe.**

Art. 32.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

**Unbestellbare Briefe.**

Art. 33.

Bei den unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden die-

selben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto der Aufgabepostanstalt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von der Postanstalt des Bestimmungsortes das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

## Reclamirte Briefe.

### Art. 34.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 33) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt angerechnet worden sind.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

### Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 35.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der inneren Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, vielmehr werden die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

## b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 36.

Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die innere Vereinscorrespondenz. Dabei tritt diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach dem Vereinsgebiete unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und diejenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Postverwaltungen transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Der im Art. 21 erwähnte Portozuschlag für nicht frankirte Briefe bleibt bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutschen Postvereine nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 37.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenz-Postverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche die Transitleistung in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 38.

Die Correspondenz zwischen fremden, dem Postverein nicht angehörigen, Postgebieten wird beim Durchgange

durch in Mitte liegende Vereinspostbezirke wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehre stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. Insoweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

## Art. 39.

Bei dem Abschlusse neuer Postverträge mit fremden Staaten ist Folgendes maßgebend:

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b) Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, so weit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse

des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d) Außer dem unter c gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen, bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Ver-

einsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereins-Postverwaltungen zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

## II. Zeitungs-Verkehr.

### Allgemeine Bestimmung.

### Art. 40.

Die Vereins-Postanstalten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Abgabe an die Pränumeranten.

**Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.**

Art. 41.

Die Bestellung der in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale hat bei denjenigen Postverwaltungen zu geschehen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Die Vereinsverwaltungen haben einander die einzelnen Postanstalten zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postverwaltungen möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Die Versendung hat thunlichst direct zu erfolgen.

Art. 42.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß die Postanstalt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 43.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von der absendenden Postanstalt nachzuliefern, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

### Art. 44.

Für die Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale zwischen den Vereinspostanstalten wird eine gemeinschaftliche Gebühr in Gemäßheit des Art. 45 erhoben und unter der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an die fremde Postverwaltung zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

### Art. 45.

Die Gebühr für die Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll die Speditionsgebühr jährlich betragen
   a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder mehrmal erscheinen, wenigstens 2 Thaler oder 3 Gulden Oesterr. Währ. oder 3 fl. 30 kr. Südd. Währ. und höchstens 6 Thaler oder 9 Gulden Oesterr. Währ. oder 10 fl. 30 kr. Südd. Währ.,
   b. bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 Thlr.

10 Sgr. oder 2 Gulden Oesterr. Währ. oder 2 fl. 20 kr. Südd. Währ. und höchstens 4 Thlr. oder 6 Gulden Oesterr. Währ. oder 7 fl. Südd. Währ.;

2) für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Procent des Nettopreises, zu welchem die absendende Postanstalt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Ob eine Zeitung als eine politische oder als eine nicht politische zu betrachten sei, hat die Postverwaltung desjenigen Postgebiets zu entscheiden, in welchem der Verlagsort gelegen ist.

## Art. 46.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

## Art. 47.

Die in Art. 45 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht der Abgabepostanstalt frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren, als dem bereits bestehenden Betrage.

## Art. 48.

Die bestellende Postanstalt hat an diejenige Postanstalt, von welcher sie eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

### Art. 49.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

### Art. 50.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von der Postanstalt des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke gelegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schlusse des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Sgr. oder 50 Kr. Oesterr. Währ. oder 35 Kr. Südd. Währ.

## Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

### Art. 51.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß die betreffende Grenzpostanstalt, bei welcher die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort an-

gesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angenommen.

Der Zeitungsverkehr eines an das Ausland grenzenden Vereins-Postbezirks mit dem Auslande hat nicht als Vereinsverkehr zu gelten, und ist deßhalb den vorstehenden Bestimmungen an sich nicht unterworfen.

## C. Fahrpost.

### Gemeinschaftliches Porto.

#### Art. 52.

Die sämmtlichen Vereinspostbezirke stellen auch bezüglich der Vereins-Fahrpostsendungen ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

### Vereinsfahrpostsendungen.

#### Art. 53.

Vereins-Fahrpostsendungen sind solche Fahrpostsendungen, bei denen der Aufgabeort und der Bestimmungsort in verschiedenen Vereinspostbezirken liegen.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutschen Postvereine nicht gehörenden Staaten, wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenzpostverwaltung und dem Vereins-Auslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

## Portoberechnung.

### Art. 54.

Das Porto für alle im Vereinsverkehr vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Spedition, in Einer Summe berechnet.

## Festsetzung der Entfernungen.

### Art. 55.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

## Fahrposttarif.

### Art. 56.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

## Gewichtporto.

Art. 57.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen $^1/_6$ Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt. Taxbruchtheile werden auf $^1/_4$ Sgr. resp. 1 Kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

## Minimalsätze des Gewichtporto.

Art. 58.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

| | | | | Oesterr. Währ. | Südd. Währ. |
|---|---|---|---|---|---|
| bis einschl. | 8 | Meilen: | 2 Sgr. | = 10 Neukr. | = 7 Kr. |
| über | 8—16 | „ | 3 „ | = 15 „ | = 10 „ |
| „ | 16—24 | „ | 4 „ | = 20 „ | = 14 „ |
| „ | 24—32 | „ | 5 „ | = 25 „ | = 18 „ |
| „ | 32 | „ | 6 „ | = 30 „ | = 21 „ |

Für Sendungen bis einschl. 1 Pfd. wird auf Entfernungen bis einschl. 4 Meilen das Minimalporto mit $1^1/_2$ Sgr. oder 7 Neukr. Oesterr. Währ. oder 5 Kr. Südd. Währ. erhoben.

## Werthporto.

### Art. 59.

Das Werthporto beträgt:

| | bis einschließl. 50 Thlr. = 75 fl. Oest. W. = 87½ fl. Südd. Währ. | üb. 50—100 Thlr. = 75—150 fl. Oesterr. Währ. = 87½ — 175 fl. Südd. Währ. | für jede weitere 100 Thlr. = 150 fl. Oest. W. = 175 fl. Südd. Währ. |
|---|---|---|---|
| bis einschl. 12 Ml. | ½ Sgr. | 1 Sgr. | 1 Sgr. |
| über 12—48 „ | 1 „ | 2 „ | 2 „ |
| über 48 „ | 2 „ | 3 „ | 3 „ |

Bezüglich der Sendungen über 1000 Thlr., 1500 fl. Oesterr. Währ. oder 1750 fl. Südd. Währ. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 57 enthaltenen Bestimmungen.

## Sendungen gegen Rückschein.

### Art. 60.

Der Absender einer nach einem Orte des Vereinsgebietes bestimmten Fahrpostsendung kann bei der Aufgabe die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) begehren. Er hat dafür eine Gebühr von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. zu Gunsten der absendenden Postanstalt bei der Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

## Nachnahmen.

### Art. 61.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern

oder 75 Fl. Oesterr. Währ. oder 87$^1/_2$ Fl. Südd. Währ. nachgenommen werden. Nachnahmen von Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage zulässig.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Für Nachnahmesendungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr von 1 Sgr. oder 5 Neukr. Oesterr. Währ. oder 3 Kr. Südd. Währ. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $^1/_2$ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens

a) Oesterreichischer Währung $1^4/_{10}$ Neukr.,
b) Süddeutscher Währung 1 Kr. erhoben.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr wird erhoben in der Währung des Aufgabepostbezirks.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zur gemeinschaftlichen Einnahme gehört (Art. 69) wird dieselbe in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo sie zur Erhebung kommt.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Nachnahme-Sendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt. Nachnahmebriefe bis 4 Loth ausschließlich ohne Werthangabe bleiben auch vom Retourporto frei.

Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

## Baare Einzahlungen.

### Art. 62.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 50 Thlr. oder 75 fl. Oesterr. Währ. oder 87½ fl. Südd. Währ. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für Sendungen mit baaren Einzahlungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr., für je 5 fl. Oesterr. Währ. — 3⅓ Oesterr. Neukr. und für je 5 fl. Südd. Währ. 2 Kr. Die Gebühr wird in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo dieselbe zur Erhebung kommt.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszählung des eingezahlten Betrags aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Einzahlenden zurückgegeben werden muß.

Bei Retoursendungen findet eine Erhebung von Porto und Gebühr für den Rückweg nicht statt. Für die Nach-

sendung wird nur das Porto — ohne die Gebühr — noch einmal angesetzt.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

### Begleitbriefe.

Art. 63.

Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle mit besonderem Porto nicht belegt. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Loth oder darüber schwer, so wird er mit dem Fahrpostporto belegt.

Bei unbestellbaren schwereren Begleitbriefen bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich wird für die Rücksendung kein Porto erhoben.

### Mehrere Stücke zu demselben Begleitbriefe.

Art. 64.

Gehören mehrere Sendungen zu demselben Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

### Frankirungsfreiheit.

Art. 65.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

### Nebengebühren.

Art. 66.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

### Portoberechnung bei Zurück- oder Nachsendung.

Art. 67.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden, mit den in den Art. 61, 62, 63 bezüglich des Retourporto vorbehaltenen Ausnahmen, wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Zurücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

### Portofreiheiten und Portoermäßigung.

Art. 68.

Ueber Portofreiheit im Vereins-Fahrpostverkehre gelten die nachstehenden Grundsätze:

1) Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Die Werth- und Vorschußsendungen, auch Baarzahlungen der gedachten Behörden sind im Postvereins-Verkehre portopflichtig.

2) Alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Vereins-Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und als Postdienstsache und mit dem Namen der absendenden Stelle bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

3) Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch ferner portofrei.

4) Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

5) Alle Fahrpostsendungen anderer Art sind im Postvereins-Verkehre vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

Für Fahrpostsendungen aus dem Heimathslande an die außerhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts ist bis zum Gewichte von 6 Pfd. einschließlich und bis zu dem Werthe von 20 Thlr. einschließlich die Hälfte des treffenden Gewicht- und Werthporto, jedoch mit Beschränkung der ermäßigten Taxe auf ein Minimum von 4 Sgr., in Ansatz zu bringen.

### Vertheilung der Portoeinnahme.

#### Art. 69.

Die Gesammt-Portoeinnahme aus dem Vereins-Fahrpostverkehre wird unter sämmtliche Vereins-Verwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt. Die Gebühren für Nachnahmen und baare Einzahlungen gehören zur gemeinschaftlichen Einnahme erst von dem Zeitpunkte an, mit welchem neu ermittelte Procentantheile in Anwendung kommen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Gebühr für Nachnahmen von der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen.

Zur Ermittelung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesammteinnahme wird unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken das Porto für sämmtliche in den Karten vom 6., 11., 16., 21., 26. und letzten Tag der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen nach dem zur Zeit des Zusammentritts der Taxirungs-Commission (Art. 70) gültigen Vereinsfahrpost-Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzugerechnet.

Da wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, wird die Entfernungsstrecke auf 4 Meilen angenommen.

Die Gebühr für Nachnahmen wird für die Verwaltung der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen für die Verwaltung der Postanstalt des Bestimmungsorts in Ansatz gebracht.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergibt sich der Procentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Jede Vereinsverwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittelung der Procentsätze herbeizuführen. Sobald das desfallsige Verlangen den übrigen Verwaltungen mitgetheilt ist, gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Procentsätze nur noch für das laufende Quartal. Vom ersten

Tage des nächstfolgenden Quartals an werden diejenigen Procentsätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Austaxirung der Sendungen ergeben haben. Diese Austaxirung hat sich auf das mit demselben Quartalstage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Taxirungs-Commission vollendet sind, erfolgt, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrposteinnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Procentsätzen.

Das Ergebniß jeder Ermittelung der Procentantheile bleibt wenigstens 2 Jahre in Kraft.

Die am Schlusse des Jahres 1860 bestehenden Procentsätze bleiben noch bis zum 30. Juni 1861 gültig. Für die Zeit vom 1. Juli 1861 an findet nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine neue Ermittelung der Procentsätze statt.

### Commission zur Ermittelung der Procentsätze.

#### Art. 70.

Die Ermittelung der Procentsätze, mit welchen die einzelnen Vereins-Verwaltungen an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Commission.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird von den Vereinsverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt.

### Transitverhältnisse.

#### Art. 71.

Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Portoantheile für Transitleistungen bleiben auch bei künf-

tigen Ermittelungen die Verhältnisse vor dem 1. Juli 1858, wie solche bereits bei Ermittelung der jetzt geltenden Procentsätze berücksichtigt worden sind, unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1) Diejenigen Strecken, auf denen bis zur genannten Zeit ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittelung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2) Diejenigen Strecken dagegen, auf denen das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifs bezogen und erhoben wurde, kommen bei der Taxirung behufs Ermittelung des Procentsatzes nach ihrer Länge in directer Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3) Für solche Strecken, auf denen statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Taxirung für die Procentsatz-Ermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4) Für diejenigen Fälle, in welchen für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen rc. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a. daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalen Transitporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Taxirung zum Zwecke der Procentsatz-Ermittelung maßgebend ist,

daß hingegen

b. da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahr-

post-Sendungen das normale Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalen Transitporto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transitstrecken betheiligten Postverwaltungen festzustellen und mit einer sachgemäßen Ausführung der Taxirungs-Commission zum Behufe der Procentsatz-Ermittelung mitzutheilen.

5) Wo in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer andern Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter No. 6 gedachten besondern Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6) Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnung geübt wird.

7) Neue Transitstrecken, welche seit dem 1. Juli 1858 zur Benutzung gelangt sind, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatzermittelung in der Weise, daß für Transitstrecken

bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionssatzes resp. des Minimal- oder Werthportosatzes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insofern nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8) Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Taxirung behufs der Procentsatzermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Transportstrecken stattzufinden, insofern nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9) Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet wird durch die Festsetzungen über das Vereinsfahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

## Abrechnung.

### Art. 72.

Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost-, Porto-

und Francobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der miteinander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procentsätze, welche von der Commission (Art. 70) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Vereins-Postverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Controle der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten ꝛc. werden zwischen den Vereinspostverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

### Abrechnung über unanbringliche Sendungen.

### Art. 73.

Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Vereinsverwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

### Portoniederschlagung.

Art. 74.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

### Gewährleistung.

Art. 75.

Für den Verlust oder die Beschädigung der zur Postbeförderung vorschriftsmäßig übergebenen Sendungen, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz geleistet:

1) Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweise oder gar nicht zu declariren.

Ist bei der Aufgabe eine Werthsdeclaration erfolgt, so ist dieselbe bei der Feststellung des von Seiten der Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu leistenden Ersatzes maßgebend.

Beweist jedoch die Postverwaltung, daß die Declaration den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letzteren zu ersetzen.

Vermag dagegen der Reclamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel der wirkliche Werth des

Inhalts der Sendung die Werthsdeclaration überstiegen habe, so ist im Falle eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu ersetzen, welcher sich nach dem Verhältnisse ergibt, in welchem der declarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.

Die Werthsdeclaration soll in der Landeswährung des Aufgabebezirks erfolgen; der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in jener Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten.

Die Werthsdeclaration soll bei Sendungen mit Begleitbriefen sowohl auf dem Begleitbriefe, als auf der Sendung selbst, angegeben sein. Wenn aber der Werth einer zur Postbeförderung angenommenen Sendung nur auf dem Begleitbriefe und nicht auch auf der Sendung selbst angegeben sein sollte, so übt dieses auf die Ersatzleistung keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Werthsdeclaration zwar nur auf der Sendung selbst, nicht auch auf dem Begleitbriefe enthalten ist, die Sendung aber gleichwohl zur Postbeförderung angenommen und entweder dem Aufgeber eine Bescheinigung über eine geschehene Werthangabe ertheilt oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Postbücher eingetragen worden ist. Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ist die Werthangabe auf dem Begleitbriefe für Portoberechnung und Ersatzleistung entscheidend.

Die Postanstalt, welche eine nicht mit der vorschriftsmäßigen Werthsdeclaration versehene Sendung, für welche gleichwohl nach dem Vorhergehenden zu haften sein würde, annimmt, hat für die Nachholung des Erforderlichen zu sorgen, widrigenfalls sie für alle aus der Behandlung des Stücks als Sendung ohne Werthangabe hervorgehenden Nachtheile verantwortlich ist.

Findet sich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Postanstalt anderweit verpackten Sendung ein die Declaration übersteigender Werthinhalt vor, so bleibt für die Haftung der Post die Declaration des Absenders maßgebend.

2) Beim Verluste von nicht declarirten Sendungen oder beim Abgang an denselben wird ein Ersatz von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes abhanden gekommene Pfund oder den Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigungen nicht declarirter Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes beschädigte Pfund erstattet.

3) Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalte einer Sendung haben die Postverwaltungen nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaftem Zusammenhange mit der vorhandenen inneren Beschädigung beziehungsweise dem Abgange steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung oder die Empfangsbescheinigung des Adressaten begründet bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für den unversehrten Zustand der Sendung.

4) Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Ver-

schulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

5) Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei dießfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

6) Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur so fern dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist, von letzterem zu erheben.

Der Ersatz kann gegenüber der Postverwaltung nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

7) Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Vewaltung zu nehmen, in deren Bezirk der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen

die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wo es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, welche ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die betheiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatze in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterspruch (s. Nr. 8) festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

8) Können bei Reclamationsfällen die betheiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgefunden, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reclamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaitung den Ersatz zu leisten bezw. dazu beizutragen hat, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provocirt werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im concreten Falle dem Reclamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, sodann aber auch darauf, welche von den betheiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatz beizutragen haben.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 78, in der Weise gebildet, daß jede der betheiligten Verwaltungen eine andere Verwaltung bezeichnet, die sämmtlichen benannten Verwaltungen aber eine dritte Verwaltung wäh-

len, welche das Schiedsrichteramt zu versehen hat. Falls sich die benannten Verwaltungen über die zu wählende dritte Verwaltung nicht einigen können, so hat jede derselben eine Central-Postbehörde zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thlr. einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungsortes einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt und ist die Entschädigung von sämmtlichen beim Transporte betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

9) Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied ob der Verlust im Postbezirk der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postverwaltung stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben beförderten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

## D. Allgemeine Bestimmungen.

### Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Art. 76.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten für den Vereinspostverkehr die zwischen den Vereinsverwaltungen verabredeten besonderen Reglements und Instructionen. Soweit in diesen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die internen Vorschriften der einzelnen Postbezirke Anwendung.

### Verfügungsrecht des Absenders.

Art. 77.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

### Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 78.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben eine Verwaltung zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

### Ausbildung des Vereins.

Art. 79.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung, der Reglements und Instructionen ist dem zeitweisen Zusammentritte der deutschen Postconferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutschen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und der Stimmführung zu betrauen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen führen, so daß derselbe außer der eigenen Verwaltung nur noch eine zweite vertreten kann.

Mit dieser Beschränkung ist auch die Uebertragung der Stimme von einem Abgeordneten auf den andern im Fall etwaiger Behinderung zulässig.

Stimmeneinhelligkeit erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
3) den Bezug und die Theilung des Porto,
4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5) die Portofreiheiten,
6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen genügt die absolute Majorität.

Sowohl bei Beschlüssen mit Stimmeneinhelligkeit, als bei solchen nach absoluter Majorität, bleibt die höchste Ratification vorbehalten; bei Gegenständen reglementarischer Natur bedarf es jedoch lediglich der durch absolute

Stimmenmehrheit zu treffenden Vereinbarungen der Vereinsverwaltungen.

**Ratification und Dauer des Vertrags.**

Art. 80.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages werden bis zum 30. November 1860 erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit. Derselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Vom 1. Januar 1861 an treten der revidirte Postvereinsvertrag vom 5. December 1851 und die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 außer Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 18. August 1860.

---

# Uebereinkommen,

betreffend:

I. das Reglement für den Postvereinsverkehr,

II. die Instruction für den Vereins-Postdienst, und

III. die Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procentantheile an der Vereins-Fahrposteinnahme.

---

Zur Ausführung der Artikel 70 und 76 des Postvereinsvertrags vom 18. August 1860 sind die zur vierten Conferenz des deutsch-österreichischen Postver-

eins abgeordneten Bevollmächtigten über das nachstehende Reglement für den Postvereinsverkehr, über die nachfolgende Instruction für den Vereins-Postdienst und über die Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procentantheile an der Vereins-Fahrposteinnahme, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Verwaltungen übereingekommen:

# I. Reglement
## für den Postvereinsverkehr.

---

### Allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

§. 1.

Die im Postvereinsverkehre zur Versendung kommenden Gegenstände werden bei den Postanstalten in der Art abgefertigt, daß die Expedition der Briefpostsendungen stets getrennt von derjenigen der Fahrpostsendungen erfolgt.

Zur Briefpost gehören:

1) die Correspondenz der Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;

2) Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth ausschl.;

3) schwerere Briefe bis zum Gewichte von 1/2 Pfund einschl., deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;

4) recommandirte Briefe;

5) Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
6) die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

1) gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;
2) Briefe mit declarirtem Werthe;
3) Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;
4) Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);
5) Gelder und Päckereien aller Art.

Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

### Adresse.

### §. 2.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dieß gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

### Außenseite der Briefe.

§. 3.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

### Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

§. 4.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschl., muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertiget sein muß.

### Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben

Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

### Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

§. 6.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

### Signatur.

§. 7.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar und darf den Sendungen von declarirtem Werthe nicht aufgeklebt sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf s. g. Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

## Declaration.

### §. 8.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenz-Postanstalt.

Jeder auf der Adresse einer Sendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Portoerhebung als Werthsdeclaration des Inhalts, also auch die Bezeichnung: Urkunde, Wechsel, Quittung 2c. über 1000 fl.

## Verpackung.

### §. 9.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Acten-Sendungen, ge-

nügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestiget sein.

Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w. auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen.

### Verschluß.

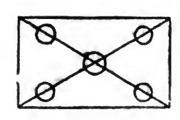
### §. 10.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 14 und 15.)

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 1/2 Pfund einschl., sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.



Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11.) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung verschlossen sein.

**Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.**

§. 11.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. (S. §. 10, letzter Absatz.)

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschagen, und innerhalb des Briefes so befestiget sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 1/2 Pfund nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz

sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt, und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

### Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

### §. 12.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphta, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleibt flüssige Hefe und Most von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

### Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

### §. 13.

Flüssigkeiten, deßgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen andern Postgütern verursacht wird.

Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

Das Gewicht einer Fahrpost=Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den

einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

### Sendungen unter Band.

### §. 14.

Gegen die für Sendungen unter Band festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen müssen frankirt sein, und dürfen das Gewicht von einem halben Pfund einschließlich nicht übersteigen.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer

der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab= oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten 2c. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dergleichen Sendungen abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto nebst dem Zuschlage, ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben.

### Waarenproben und Mustersendungen.

§. 15.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehänget sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

### Recommandirte Briefe.

§. 16.

Briefpostsendungen, welche unter Recommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (recommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

Keine Verwaltung ist verpflichtet, Briefe, die mit dem Recommandationszeichen versehen im Briefkasten vorgefunden werden, als recommandirt behandeln zu lassen, es sei denn, daß dieselben vollständig einschließlich der Recommandationsgebühr, mit Marken frankirt sind.

### Retour-Recepisse.

§. 17.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem

Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour=Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour=Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein.

Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu unterfertigen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

### Durch Expressen zu bestellende Briefe.

§. 18.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" enthalten.

### Nachnahmesendungen.

§. 19.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . . . ."

und die Thaler= oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

### Baare Einzahlungen.

§. 20.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe

zu Packeten mit und ohne Werthsdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . .“

vermerkt, die Thaler oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

**Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.**

§. 21.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt.

Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern nicht oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden dieselben nicht abgesandt, sondern am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

**Speditionswege für Fahrpost-Sendungen.**

§. 22.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem

anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

## Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

§. 23.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertiget das Reclamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

## Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditionsorten.

### §. 24.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

## Unbestellbare Postsendungen.

### §. 25.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung (cf. §. 26) nicht möglich oder nicht zuläßig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerken „poste restante“ versehen ist und nicht binnen 3 Monaten,

vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;

3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;

4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werthsdeclaration deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hier-

von tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten, nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

### Nachsendung der Postsendungen.

### §. 26.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

### Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

### §. 27.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Frankomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unrichtig verwendeten Marken.

### Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

### §. 28.

Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzband-Sendungen unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe rc. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

### Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

### §. 29.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzuheben, und als Weiterfranco an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

## Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen.

§. 30.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

## Lagergeld.

§. 31.

Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost-Gegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

---

II. In=

# II. Instruction
## für den Vereins-Postdienst.

I. Erläuternde Bestimmungen zu dem Postvereins-Vertrage.
II. Erläuternde Bestimmungen zu dem Reglement für den Postvereins-Verkehr.
III. Vorschriften über das Expeditions-, Rechnungs- und Revisionsverfahren.
IV. Vorschriften betreffend statistische Ermittelungen.

---

## I. Erläuternde Bestimmungen zu dem Postvereins-Vertrage.

### Zu Art. 18.

#### Gewicht des einfachen Briefes.

§. 1.

Diejenigen Verwaltungen, welche das Zollpfund zur Zeit noch in 32 Lothe eintheilen, nehmen, so lange dies Verhältniß besteht, den bis 1 Loth einschließlich wiegenden Brief als einfach an.

### Zu Art. 21.

#### Portozuschlag bei Taxen unter 1 Sgr.

§. 2.

Soweit geringere Brieftaxen als die im Art. 17 des Postvereinsvertrags verabredeten allgemeinen Sätze be-

stehen, soll der Zuschlag für unfrankirte Briefe im einfachen Satze nicht mehr als den einfachen Briefportosatz betragen.

### Zu Art. 27.

### Portofreiheiten bei der Briefpost.

### §. 3.

Die im Art. 27 des Postvereinsvertrags stipulirte Portofreiheit bezieht sich nur auf die Correspondenz der Berechtigten unter sich.

### Zu Art. 28.

### Portofreiheiten bei der Briefpost.

### §. 4.

Hinsichtlich der Portofreiheit sind den Behörden jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Correspondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig. Dies gilt auch von den gesandtschaftlichen Depeschen in Zollvereinssachen.

Die Portofreiheit in deutschen Bundesangelegenheiten erstreckt sich auf die Dienstcorrespondenz der Bundesversammlung der Bundescanzlei, der verschiedenen Bundescommissionen und Ausschüsse, der Militärbehörden in den deutschen Bundesfestungen, sowie überhaupt der Commanden jener Militärcorps, welche sich in einem andern deutschen Bundesstaate, als dem, welchem sie angehören, befinden, und aller dieser sowohl unter sich, als mit den Behörden und resp. Commanden aller deutschen Postgebiete. Die Correspondenz der Bundestagsgesandten ist dagegen nicht portofrei.

## Zu Art. 30.

### Portofreiheiten bei der Briefpost.

§. 5.

Das Portofreithum für Soldatenbriefe findet in den im Artikel 30 des Vereins-Vertrages festgesetzten Umfange und unter den dort vorgesehenen Bedingungen auch auf diejenigen Briefe Anwendung, welche an solche Militärpersonen abgesandt werden, die, wie Compagnie-Chirurgen, Büchsenmacher, Feldbäcker u. s. w. den Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts im Range gleichstehen, ohne zu den eigentlichen Combattanten zu gehören.

Briefe an Militärpersonen, welche nicht in die angeführten Kategorien gehören, sind portopflichtig.

## Zu Art. 33.

### Unbestellbare Briefe.

§. 6.

Das Porto für den Hinweg eines als unbestellbar zurückgekommenen Briefes hat die Aufgabe-Postanstalt bei Ausfolgung des Retourbriefes in dem Betrage zu erheben, wie es in ihrer eigenen Währung tarifmäßig bestimmt ist, nicht aber in einer Reduction aus fremder Währung.

Für Briefe, die als unbestellbar an den Absender, jedoch nicht nach dem ursprünglichen Aufgabeort, sondern nach einem andern Orte zurückzusenden sind, ist gleichfalls nur das Porto für den Hinweg zu zahlen.

Retourbriefe, die vom Aufgabeort an einen andern Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne Ansatz von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesendet werden.

### Zu Art. 34.

### Reclamirte Briefe.

§. 7.

Die aus andern Vereins-Postbezirken eingegangenen reclamirten Briefe werden, wenn sie nach Orten des Postgebiets, wohin sie zuletzt gelangt sind, nachgesendet werden müssen, als interne, andernfalls aber als Vereinscorrespondenz angesehen.

### Zu Art. 40.

### Bestellung auf frühere Jahrgänge von Zeitschriften.

§. 8.

Bestellungen auf bereits vollständig erschienene Jahrgänge von Zeitschriften sind von den Postanstalten insoweit anzunehmen, als die Verleger solche Bestellungen zu effectuiren bereit sind.

### Zu Art. 41.

### Directe Versendung der Zeitungen.

§. 9.

Die Postverwaltung, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist, bestimmt, ob die Versendung der Zeitungen nach dem Gebiete, in welchem der Debitsort liegt, von der Postanstalt des Verlagsortes oder von derjenigen Postanstalt zu geschehen hat, an welche die Bestellungen zu richten sind. Hierbei soll auf möglichste Beschleunigung der Zeitungs-Beförderung Rücksicht genommen werden.

Die mit der Versendung der Zeitungen beauftragte Postanstalt ist verpflichtet, diese Versendung nach solchen Orten direct zu bewirken, welche entweder einen ansehnlichen Bedarf beziehen, oder welche die betreffende Zeitung bei nicht directer Versendung verzögert erhalten würden.

Dieser Grundsatz hat den bestellenden Postanstalten in Absicht auf das Verlangen der directen Versendung zur Richtschnur zu dienen.

### Zu Art. 42.

### Abonnements-Periode.

§. 10.

Zeitungen dürfen nicht auf einen längern Zeitraum bestellt werden, als auf die Abonnements-Periode, welche in der Zeitungs-Preisliste derjenigen Postverwaltung angegeben ist, bei welcher die Bestellung erfolgt.

### Zu Art. 41 und 45.

### Bezugs-Preis.

§. 11.

Wenn mehrere Exemplare einer und derselben Zeitung bezogen werden, so bildet sich der Gesammtbetrag aus dem, nöthigenfalls abgerundeten, Preis eines einzelnen Exemplars, multiplicirt mit der Zahl der Exemplare.

### Zu Art. 44 und 45.

### Speditionsgebühr.

§. 12.

Bei der Theilung der Speditionsgebühr zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt ist zu berücksichtigen, daß wenn diese Gebühr sich nicht ganz gleich bis auf volle Viertel-Silbergroschen, oder volle Kreuzer theilen läßt, der größere Betrag, um Brüche zu vermeiden, der absendenden Postanstalt verbleibt, die bestellende Postanstalt also einen Viertel-Silbergroschen oder einen Kreuzer weniger an Speditionsgebühr erhält.

Bei Zeitungsbestellungen auf einen kürzeren Zeitraum, als ein Vierteljahr, wird die Speditionsgebühr nach deren Betrage für ein Vierteljahr erhoben, und bei längeren Zeiträumen jedes angefangene Vierteljahr für ein volles Vierteljahr gerechnet.

### Zu Art. 48.

### Zeitungs-Rechnungen.

§. 13.

Die Zeitungs-Rechnungen sind bis zur Mitte des dritten Monats der Abonnementsperiode aufzustellen und zu berichtigen, bis dahin aber auf Verlangen Abschlagszahlungen von der bestellenden Postanstalt zu leisten.

Die Zeitungs-Rechnungen sind in der Währung derjenigen Postanstalt aufzustellen, an welche die Zahlung zu leisten ist.

### Zu Art. 50.

### Zeitungs-Ueberweisungsgebühr.

§. 14.

Die Ueberweisungsgebühr ist bei der jedesmaligen Ueberweisung der Zeitung an eine andere Vereins-Postanstalt in Ansatz zu bringen. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

### Zu Art. 68.

### Portofreiheiten bei der Fahrpost.

§. 15.

Zu Punkt 2, Art. 68 wird bemerkt, daß die Postanstalten in solchen Fällen, in denen sie dienstliche Fahr-

postsendungen, für welche das Porto der Postkasse zur Last bleiben würde, an Private in andere Postbezirke zu besorgen haben, die Sendung nicht direkt, sondern vermittelst Requisition der betreffenden Distributions-Postanstalt an die letztere abzusenden haben.

Bei denjenigen Fahrpostsendungen, für welche die streckenweise Portofreiheit noch bestehen bleibt (Art. 68 Nr. 4), ist in folgender Weise zu verfahren:

Diejenige Postverwaltung, in deren Gebiet einer Vereins-Fahrpostsendung die Portofreiheit zusteht, befördert die Sendung ohne Portoansatz, dagegen wird dieselbe von dem Eingangsorte des Gebietes ab, in welchem die Portofreiheit nicht stattfindet, beziehungsweise vom Aufgabeorte eines solchen Gebietes bis zum Eingangsorte in dem Gebiete, in welchem der Sendung die Portofreiheit zusteht, für die betreffende portopflichtige Strecke mit der Taxe nach dem Vereinstarife belegt und das Porto zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet.

---

## II. Erläuternde Bestimmungen zu dem Reglement für den Postvereins-Verkehr.

### Zu §. 1 des Reglements.

### Briefe mit undeclarirtem Gelde.

### §. 16.

Gewöhnliche und recommandirte Briefe, welche augenfällig undeclarirtes Geld oder andere kennbare werthvolle Einlagen enthalten, sind nicht zur Fahrpost zu überweisen, sondern bis zu dem festgesetzten Maximalgewicht mit der Briefpost zu versenden.

### Zu §. 4 des Reglements.

#### Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

§. 17.

Insofern nach §. 4 des Reglements den Sendungen ein Begleitbrief beigegeben sein muß, hat die Aufgabepoststelle streng an der Beigabe festzuhalten. Hat ein Versehen stattgefunden, so hat die Aufgabepoststelle einen Hilfs-Begleitbrief anzufertigen.

Es ist genau darauf zu achten, daß der nach §. 4 des Reglements erforderliche Begleitbrief auch bei etwaiger Rücksendung nicht abhanden kommt.

Geldbriefen darf ein besonderer Begleitbrief nicht beigegeben sein.

### Zu §. 13 des Reglements.

#### Bedingt zugelassene Sendungen.

§. 18.

Die Poststellen haben auch die bedingt zugelassenen Sendungen thunlichst gegen Beschädigung und Verderben zu sichern, insbesondere aber auch möglichst zu verhüten, daß solche Sendungen, wenn sie Feuchtigkeit absetzen, anderen Sendungen Schaden bringen.

### Zu §. 14 des Reglements.

#### Sendungen unter Band.

§. 19.

Nach den im §. 14 des Reglements getroffenen Bestimmungen ist fortan grundsätzlich nicht mehr der Inhalt, sondern die Art der Herstellung, für die Beurtheilung, ob ein Gegenstand unter Band versendet werden darf, maßgebend.

Unter Durchdruck wird das Verfahren verstanden, bei welchem mittelst eines Griffels unter Anwendung von farbehaltigem Copir-Papier gleichzeitig zwei Exemplare eines Schriftstücks gefertigt werden.

Der Ausdruck schmales Streif- oder Kreuzband ist dahin zu verstehen, daß das Band im Allgemeinen die Außenfläche der Sendung nicht über die Hälfte bedecken soll.

Wofern das Band sich nicht abstreifen läßt, ist Behufs der auszuübenden Controle das Zerreißen oder Zerschneiden des Bandes oder der darauf geklebten Franco-Marken gestattet; nach geschehener Controle ist das Band wieder gehörig zu befestigen.

Sendungen, die blos zusammengefaltet sind, ohne daß ein Band umgelegt ist, sowie Sendungen unter Band, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind zur Beförderung gegen die Kreuzbandtaxe nicht geeignet.

Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter Einem Bande versendet werden.

Die als Anzeigen über Firmazeichnungen dienenden und diese Firmazeichnungen selbst enthaltenden Circulare sind zur Versendung unter Band verstattet.

Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln, angebracht sein.

Rücksichtlich der Auslegung der Vorschriften über die Sendungen unter Band ist jederzeit die Ansicht der Postanstalt des Aufgabeorts maßgebend; eine Controle durch andere Postanstalten hat also nur zu dem Zwecke stattzu-

finden, um solche Sendungen, die unzweifelhaft (z. B. wegen verbotener Zusätze) von der Beförderung unter Band ausgeschlossen sind, der Nachtaxirung und sonst vorgeschriebenen Behandlung zu unterwerfen.

Auf die unter portofreier Rubrik zu befördernden Gegenstände finden, falls die Versendung unter Band erfolgt, nur die wegen Beschaffenheit und Anlegung des Bandes gegebenen Vorschriften Anwendung.

## Zu §. 26 des Reglements.

## Nachsendung der Postsendungen.

### §. 20.

Wenn die Nachsendung von Fahrpostsendungen jeder Art, also auch der poste restante Sendungen auf Verlangen des Adressaten erfolgt, so ist diejenige Postanstalt, welche diese Nachsendung bewirkt, ohne sich für die Zahlung aller auf der Sendung bereits haftenden Beträge (einschließlich der Postvorschüsse) Sicherheit zu verschaffen, für alle daraus hervorgehende Nachtheile verantwortlich.

Einer im Allgemeinen bestellten Nachsendung von Fahrpostgegenständen darf nur in so weit stattgegeben werden, als für jeden einzelnen Fall Deckung vorhanden, oder solche nach den der Postanstalt bekannten Verhältnissen des Adressaten mit Sicherheit zu erwarten ist. Andernfalls ist der Adressat nach Maßgabe des §. 26 des Reglements von dem Vorliegen der Sendung unter Aufforderung zur Sicherheitsleistung in Kenntniß zu setzen.

Wenn der Adressat einer poste restante Sendung beim Verlangen der Nachsendung die Bestimmung getroffen hat, daß die Sendung nunmehr in einer bestimmten Wohnung abzugeben, d. h. nicht mehr als poste restante zu behandeln sei, so ist diesem Verlangen zu entsprechen. In gleicher Weise kann eine ursprünglich nicht als poste

restante bezeichnete Sendung bei der Nachsendung auf Verlangen als poste restante behandelt werden.

### Zu §. 29 des Reglements.

### Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

§. 21.

Unter den Bestellgebühren, deren Rückrechnung an den Absender nicht stattfinden darf, sind die Gebühren und der Botenlohn für Expreßbriefe nicht begriffen.

---

## III. Vorschriften über das Expeditions-, Rechnungs- und Revisions-Verfahren.

### Wiegen der Postsendungen.

§. 22.

Es werden gewogen und mit dem Gewichte bezeichnet:

1) die portopflichtigen Briefe, Briefe mit Waarenproben oder Mustern, und Sendungen unter Band, sofern das Gewicht dieser Gegenstände das einfache Briefgewicht übersteigt;
2) Briefe mit Geld oder declarirtem Werthe und
3) sonstige Fahrpoststücke jeder Art.

Das ermittelte Gewicht wird auf dem Brief oder Begleitbrief, bei Sendungen ohne Begleitbrief auf der Sendung selbst oben links in der Ecke mit schwarzer Tinte notirt; das Gewicht mehrerer Stücke zu einem Begleitbriefe wird neben oder unter einander in der vom Absender bei Aufzählung der einzelnen Stücke beobachteten Reihenfolge notirt. Pfundtheile werden in Lothen, Lottheile in förmlichen Brüchen ausgedrückt. In denjenigen Vereinsstaaten, in welchen das Zollgewicht nicht in Anwendung ist, wird das ermittelte Landesgewicht auf den Adressen (bei Geld- und Werthsendungen so genau wie möglich) in Zollgewicht reducirt.

Bei Sendungen aus dem Vereinsausland hat die Eingangspoststelle das, in einem andern Gewichtssysteme vorgemerkte, Gewicht in Zollgewicht zu reduciren und auf der Adresse vorzumerken, sowie überhaupt die etwa fehlende Vormerkung nachzuholen.

## Stempelung.

### §. 23.

Gestempelt werden:

1) die Briefe, Briefe mit Waarenproben, Sendungen unter Band, kleinere Fahrpostsendungen ohne Begleitbrief, und die Begleitbriefe

   mit dem Aufgabestempel des Ortes und Datums der Einlieferung

   auf der Adresse;

2) die recommandirten Briefe, Briefe mit Waarenproben und Kreuzband-Sendungen außerdem noch

   mit dem Stempel „Recommandirt (Chargé, recomm.)"

   in rother Farbe (deßgleichen auch beim Eingange dieser Sendungen vom Auslande);

3) dieselben Gegenstände, wie ad 1 und 2 so weit als thunlich bei der Uebernahme vom Auslande oder von der Postanstalt eines anderen Vereinsstaates

   mit dem Stempel des Ortes und Datums der übernehmenden Postanstalt

   auf der Rückseite;

4) die Freimarken

   mit dem landesüblichen Entwerthungsstempel.

Es ist besonders darauf zu achten, daß der Aufgabestempel deutlich abgedrückt wird.

Es bleibt den einzelnen Vereinspostverwaltungen unbenommen, außerdem bei frankirten Briefen einen Frankirungsstempel und bei unfrankirten Briefen einen die Höhe des Porto anzeigenden Stempel (in blauer Farbe) anzuwenden.

### Franco-Aufzeichnung.

§. 24.

Wenn Postsendungen nicht mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so ist das baar erhobene Franco auf der Adresse der Briefe, Begleitbriefe oder Adreßpackete unten links in der Ecke in kleinen Zahlen roth zu vermerken, und nöthigenfalls an dieser Stelle das Francozeichen hinzuzufügen.

Das außer dem Franco erhobene Weiterfranco wird in Bruchform unter das Franco gesetzt.

Bei Briefen nach dem Auslande, welche mit Marken frankirt sind, ist das fremde Franco unten links mit dem Beisatze: „Weiterfranco" (W. F.) anzusetzen.

In Fällen, wo mehrere Stücke zu einem Begleitbrief gehören, ist das Franco und Weiterfranco für jedes Stück einzeln, nach der vom Absender bei der Aufzählung der Stücke beobachteten Reihenfolge zu notiren.

### Retour-Recepisse.

§. 25.

Im Falle von dem Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung oder einer Fahrpost-Sendung ein von dem Adressaten auszustellender Rückschein (Retour-Recepisse) verlangt wird (vgl. §. 17 des Reglements), ist das Formular dazu nach beiliegenden Mustern gleich am Aufgabeorte beizufügen.

1 und 2.

In dem Formular sind von der Aufgabepoststelle sogleich auszufüllen:

a) Stand, Name und Wohnort des Empfängers;
b) Abgabepostort;
c) bei Fahrpostsendungen die Angabe ob Packet, Kiste, Geldbrief, sodann Gewicht und Werth (bei Sendungen ohne Werth unter Durchstreichung des Raums für den Werth);
d) Angabe des Absenders.

Das Retour-Recepisse ist dem recommandirten Brief, beziehungsweise dem Begleitbrief oder (bei Sendungen ohne solchen) der Fahrpostsendung selbst, mittelst kreuzweise geschlungenen Fadens beizubinden.

Das Retour-Recepisse ist sofort nach der Unterzeichnung mit der nächsten Post als Briefpostgegenstand (§. 28) an den Aufgabeort kostenfrei zurückzusenden.

### Recommandirte Briefe.

### §. 26.

Wird ein Brief, welcher unzweifelhaft als recommandirter Brief zu erkennen ist, wie ein gewöhnlicher Brief zuspedirt, so ist derselbe von der empfangenden Postanstalt als recommandirter Brief zu behandeln und ist dies der zuspedirenden Postanstalt zurückzumelden.

Wegen der mit dem Recommandations-Zeichen versehenen im Briefkasten vorgefundenen Briefe siehe §. 16 des Reglements.

### Expreßbriefe.

### §. 27.

Vorausbezahlte Bestellgebühr oder, bei der Bestellung auf das Land, die Gebühr für Beschaffung des Boten und der Botenlohn, ist bei Expreßbriefen in den Briefkarten als Weiterfranco zu vergüten.

## Anfertigung und Abnahme der Briefkartenschlüsse.

§. 28.

Bei Anfertigung eines Briefkarten-Schlusses werden die den jenseitigen Postverwaltungen zuzurechnenden Porto- und Auslagen-Beträge mit blauer Tinte in großen Zahlen auf den Adressen der einzelnen Briefe notirt, wozu auch Stempel in Anwendung kommen können.

Das Weiterfranco wird in der Währung der die Karte absendenden Postanstalt eingetragen.

Recommandirte Briefe werden namentlich in die Karten eingetragen. Ist einem recommandirten Brief eine Retour-Recepisse beigegeben, so ist dem Eintrag des Briefes beizufügen: „mit Recepisse Nr. . . ". Gleich den recommandirten Briefen werden in die Karten speciell eingetragen:

1) Briefe von den Mitgliedern der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;
2) vollzogen zurückgehende Ablieferungsscheine (Retour-Recepisse) über recommandirte Briefe oder Fahrpostsendungen;
3) Rückscheine über eingelöste Postvorschuß-Sendungen (s. §. 30.);
4) Rückmeldungen über Berichtigung der Ansätze in den Karten;
5) Laufzettel über fehlende oder beschädigte Gegenstände, und
6) Briefpackete und Briefbeutel, welche in andere aufgenommen werden.

Wird ein namentlich in die Karten eingetragener Gegenstand nicht mit dem Kartenschluß abgesendet, so ist der Eintrag zu durchstreichen und dem Durchstrich der Name des abfertigenden Beamten beizufügen.

Die rechnerischen Einträge in den Karten müssen deutlich sein. Ist eine Abänderung erforderlich, so ist die abzuändernde Zahl zu durchstreichen, die richtige Zahl darüber oder darunter zu setzen, und der Name des abfertigenden Beamten beizufügen. Wenn der Vortrag in den einzelnen Rubriken zunächst nicht in einer Zahl geschehen ist, so sind die einzelnen Einträge der nämlichen Rubrik vom abfertigenden Beamten zu summiren.

Die zu einem Kartenschlusse gehörigen Briefe sind nach der Reihenfolge der Einträge in die Karte zu ordnen, und nach Umfang der Correspondenz in ein oder mehrere Bunde zu verschnüren.

Werden mehrere Briefbunde gebildet, so ist auf jedem die Summe der auf den darin befindlichen Briefen notirten Beträge anzugeben.

Die Karte nebst den darin eingetragenen recommandirten Briefen und den denselben gleich zu achtenden oben unter 1—5 angegebenen Gegenständen werden den übrigen Briefen hintangestellt, und sind somit, wenn mehrere Briefbunde angefertigt werden, in das letzte Bund aufzunehmen.

Dieses Briefbund wird äußerlich in geeigneter Weise als dasjenige bezeichnet, worin sich die Karte und die recommandirten Briefe rc. vorfinden.

Wird zur Versendung ein Briefbeutel benutzt, und befinden sich in demselben recommandirte Briefe, oder denselben gleich zu achtende Gegenstände, so ist der Briefbeutel entweder mit Siegellack oder einer mit Klebestoff versehenen Etiquette oder mit einer Plombe zu verschließen.

Geschieht die Versendung eines Briefpost-Kartenschlusses in einem bloßgehenden Packete, so ist dieses gut zu emballiren und zu verschnüren, so wie, falls sich recommandirte Briefe darin vorfinden, zu versiegeln.

Die Briefbeutel oder Brief=Packete müssen mit dem Namen der absendenden und der empfangenden Postanstalt in der Weise überschrieben sein, daß die absendende Postanstalt voransteht, z. B. „Briefbeutel von Berlin nach Frankfurt."

Enthält ein Briefpost=Kartenschluß „per Expressen zu bestellende Briefe," so ist solches, wenn die Versendung per Briefbeutel geschieht,

auf dem betreffenden Briefbunde,

wenn die Versendung in einem bloßgehenden Briefpackete geschieht,

auf letzterem, kurz aber deutlich zu vermerken.

Im einen wie im andern Falle ist dieser Vermerk in der etwaigen Ladungs=Recapitulation zu wiederholen.

Die Postanstalt, welche von einer anderen Vereins=Postanstalt einen Briefkartenschluß empfängt, hat die in der Karte vermerkten Portobeträge und sonstigen Eintragungen (z. B. Auslagen, Weiterfranco, recommandirte Briefe) zu prüfen, und etwa bemerkte Unrichtigkeiten dergestalt in den Karten abzuändern, daß das Abgeänderte ersichtlich bleibt. Der Grund der geschehenen Abänderung ist in der Karte kurz zu erörtern, auch ist von der vorgenommenen Berichtigung der absendenden Postanstalt ungesäumt Kenntniß zu geben. Diese Rückmeldungen sind, mit dem Anerkenntnisse der Postanstalt, an welche sie gerichtet sind versehen, an die Postanstalt, welche dieselben erlassen hat, unter Recommandation zum Belege für die betreffende Karte zurückzusenden.

Differenzen bei dem für einzelne Briefe erhobenen Franco oder zugerechneten Porto, welche in der Verschiedenheit der Landesgewichte ihren Grund haben können, sind nicht zu berichtigen.

Andere Differenzen dagegen müssen berichtigt werden. Das zu wenig durch Freimarken vom Aufgeber entrichtete

Franco, und das zu wenig angerechnete Porto ist unter Anwendung der bei nicht oder nicht vollständig frankirten Briefen eintretenden Zuschläge in der Karte zuzusetzen und von dem Adressaten hereinzubringen. Die mit einem zu hohen Betrage vorgenommene Frankirung ist nicht abzuändern. Eine über den Einfluß der Gewichtsdifferenz reichende, in der Anrechnung eines zu hohen Porto bestehende Unrichtigkeit, ist durch Herabsetzung der Taxe auf dem Briefe und in der Karte zu berichtigen. Ungenügend baar frankirte Briefe sind zunächst wie die ungenügend mit Marken frankirten Briefe zu behandeln. Verweigert der Adressat eines ersichtlich baar aber ungenügend frankirten Briefes die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszuhändigen, wenn er den Absender namhaft macht, und den Umschlag zurückgibt oder eine Abschrift davon zu nehmen gestattet. Auf Grund des Umschlags wird sodann der nachtaxirte Betrag an die Aufgabe-Postanstalt zurückgerechnet.

Wird gegen die Einträge in der Karte, insbesondere bezüglich eines Briefpackets, eines recommandirten Briefes u. s. w. eine Ausstellung mit der nächsten Post nicht gemacht, so gilt dies bis zur Führung des vollständigen Gegenbeweises als Quittung über die Richtigkeit des Eintrags bezieh. des richtigen Empfangs der eingetragenen Gegenstände.

Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang stattfindet, müssen bei der Weiterspedition, wenn sie unfrankirt oder ungenügend frankirt zur Post abgeliefert und abgesandt worden sind, ohne Aufenthalt weiter gesendet werden, und ist der fehlende Portobetrag von dem Postbeamten, welcher den Brief angenommen hat, einzuziehen. Die Rückmeldung muß unter möglichst genauer Beschreibung des Briefes von derjenigen Postanstalt, welche den Fehler entdeckt, mit der ersten Post bewirkt

werden, widrigenfalls die Haftungsverbindlichkeit auf die letztere Postanstalt übergeht.

### Bezeichnung der Fahrpostsendungen.

### §. 29.

Alle mit einem Begleitbriefe versehenen Fahrpost-Sendungen, mit Ausnahme der Geld-Sendungen, sind bei der Aufgabe-Postanstalt mit dem Ortsnamen und mit einer Aufgabenummer zu bekleben.

Dies Bekleben hat sich sowohl auf den Begleitbrief als auch auf das zugehörige Frachtstück zu erstrecken, und zwar wird bei dem Begleitbriefe thunlichst auf der Adreß-Seite, wenn hier jedoch kein Platz vorhanden ist, auf der Siegelseite der mit kleinen Lettern gedruckte Ortsname nebst Aufgabenummer befestigt, auf dem Frachtstücke dagegen der mit größeren Lettern gedruckte Ortsname und die gleiche Aufgabenummer angebracht.

Gehören zu einem Begleitbriefe mehrere Stücke, so sind die betreffenden einzelnen Stücke der Sendung mit Zetteln zu bekleben, welche aufeinanderfolgende Nummern tragen.

Die entsprechenden kleineren Nummern werden auf dem Begleitbriefe in der Art unter einander befestigt, daß dieselben in ihrer Reihenfolge die Ordnung andeuten, in welcher der Absender die einzelnen Theile auf der Adresse aufgeführt hat, und nach welcher die großen Aufgabenummern auf die Stücke geklebt sind.

Bei den aus dem Vereinsauslande ankommenden und weitergehenden Sendungen hat die Eingangs-Grenzpostanstalt das Bekleben vorzunehmen.

Der Name des Aufgabeorts und die Aufgabenummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transports durch das Vereinsgebiet unverändert beizu-

behalten und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe ihrer Beförderung eingetragen werden.

### Nachnahmesendungen, Rückscheine.

§. 30.

Den Nachnahmesendungen sind am Aufgabeorte Rückscheine nach dem anliegenden gehörig auszufüllenden Formulare beizufügen, welche von der Abgabe-Postanstalt nach der Einlösung des Vorschusses ohne Verzug, oder im Falle der Nichteinlösung spätestens nach vierzehn Tagen zugleich mit der nicht eingelösten Sendung nach dem Aufgabeorte mit dem Vermerk über die erfolgte oder nicht erfolgte Einlösung zurückzusenden sind.

Nr. 3.

Bei längerem Ausbleiben des Rückscheines hat die Postanstalt am Aufgabeorte ihrer vorgesetzten Postbehörde behufs der Abstellung der Unregelmäßigkeit Anzeige zu erstatten.

Die Nachnahmebeträge werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt.

Wegen der Gebühren für Nachnahmen siehe §. 33. Nr. 9.

### Baare Einzahlungen.

§. 31.

Die Beträge der baaren Einzahlungen sind von dem Bestimmungsorte nach dem Abgangsorte als Auslage zurückzurechnen. Von der Postanstalt des Aufgabeortes ist zu dem Ende dem Briefe eine Anweisung nach anliegendem Formular beizufügen.

Nr. 4.

In der Auszahlungs-Anweisung muß in den Fällen, in denen bei der Einzahlungspostanstalt eine andere Währung als bei der Auszahlungspostanstalt gilt, der eingezahlte Betrag in beiden Währungen angegeben wer-

den. Die Reduction ist thunlichst genau, jedoch so vorzunehmen, daß bei der Auszahlung Theile eines Viertelsilbergroschen und Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

Wegen Vergütung der Gebühren für baare Einzahlungen siehe §. 33. Nr. 9.

### Vormerkung des Progressionssatzes.

### §. 32.

Bei unfrankirten Fahrpostsendungen hat die Postanstalt am Aufgabeorte den Progressionssatz, welcher der Taxe zum Grunde zu legen ist, auf der Rückseite der Adresse oder auf der Rückseite der ohne besonderen Begleitbrief gehenden Fahrpostsendungen mit schwarzer Tinte vorzumerken, z. B. P. 5.

Bei unfrankirten Fahrpostsendungen aus dem Auslande hat die Eingangspostanstalt den Progressionssatz und den Taxgrenzpunkt, bei frankirten nur den letzteren, (auf der Rückseite der Adresse) vorzumerken.

Bei Sendungen nach dem Auslande ist der Taxgrenzpunkt von der Aufgabepostanstalt in derselben Weise vorzumerken.

### Eintragung der Fahrpostsendungen in die Vereins-Frachtkarten.

### §. 33.

1) Zu den Vereinsfrachtkartenschlüssen kommt das beiliegende Karten-Formular in Anwendung. Bei Kartenschlüssen zwischen Postanstalten verschiedener Münzwährung sind noch die zu den Reductionen erforderlichen Rubriken anzubringen.

Nr. 5.

2) Bei Expedition der Fahrpost-Sendungen werden der Karte 2 Abtheilungen gegeben, von denen die erstere

mit: „ordinäre Karte" und die letztere mit: „Geldkarte" bezeichnet wird.

In letztere werden alle Geld- und Werth-Briefe, alle Geld- und Werthsendungen, zu denen Begleitbriefe gegeben sind, sowie Briefe, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nach der Nummerfolge einzeln vorgetragen. Alle übrigen Fahrpostsendungen werden in gleicher Weise in die erste Abtheilung — ordinäre Karte — aufgenommen.

Bei Sendungen, welche nach einem Orte bestimmt sind, wo sich keine Postanstalt befindet und bei welchen deßhalb auf der Adresse die Lage des Bestimmungsortes näher bezeichnet ist, muß auch in der Karte in Rubrik 9 die Postanstalt, welche der Taxe, beziehungsweise dem Progressionssatze zu Grunde gelegt wurde, unter dem wirklichen Bestimmungsorte angegeben werden. Mehrere Stücke zu einem Begleitbriefe sind in der auf diesem eingehaltenen Reihenfolge unter einander einzutragen.

Geldbriefe, Briefe mit baaren Einzahlungen, Briefe mit Nachnahmen und die über 4 Loth schweren mit der Fahrpost zu befördernden Briefe, letztere in so weit sie in das Briefbund aufgenommen werden können, sind in die Rubrik 6 der Karte unter der laufenden Nr. einzutragen

Ueber 4 Loth schwere Briefe, die sich nicht für die Aufnahme in das Briefbund eignen, desgleichen die ohne Begleit-Adresse aufgelieferten kleineren Packete (sogenannte Adreß-Packete), deren Beförderung per Fahrpostbeutel geschieht, sind als Beutelstücke anzusehen; es ist mithin bei Eintragung dieser Sendungen die Zahl (1.) in die Rubrik 4 der Frachtkarte zu vermerken, wogegen die Rubrik 5 dabei unausgefüllt bleibt.

Bei Sendungen aus dem Vereinsauslande ist außer

dem Aufgabeorte oder Ursprungslande auch der Taxgrenzpunkt in allen Vereins-Frachtkarten in Rubrik 7 anzugeben.

In gleicher Weise ist bei Sendungen nach dem Vereinsauslande in Rubrik 9 der Karte unter dem Bestimmungsorte der Taxgrenzpunkt einzutragen.

Begleitpapiere werden in der Regel in Rubrik 8 der Karten unter der Nummer desselben Stückes vorgemerkt, zu welchem sie gehören.

Einem jeden aus dem Auslande (im Gegensatz zum Zollvereins-Gebiet) kommenden Poststück ist die Bezeichnung „vom Auslande" in Rubrik 8 beizufügen und mit rother Tinte auf eine in die Augen fallende Weise zu unterstreichen.

Den Sendungen mit Nachnahmen oder Retour-Recepissen ist in Rubrik 8 der Karte unter der Nummer, unter welcher die Eintragung geschah, hinzuzufügen: „mit Vorschuß-Rückschein" beziehentlich „mit Recepisse."

Ebenso ist bei Briefen, auf denen baare Einzahlungen geleistet wurden, der Zusatz zu machen: „mit Auszahlungs-Anweisung Nr. . . .".

Bei der Rücksendung der Auszahlungs-Anweisung hat der betreffende Karteneintrag wie folgt zu lauten:

„Auszahlungs-Anweisung Nr. . .".

unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, sowie unter Angabe des zurückzurechnenden Betrags in der Auslage-Rubrik.

Mehrere Zurückrechnungen nach demselben Abgangsorte können übrigens in Einen Betrag zusammengefaßt und die betreffenden Auszahlungs-Anweisungen unter Ein Couvert verpackt werden. Auf dem Couvert sind indessen die Nummern der Anweisungen zu vermerken und diese auch in die Karten einzutragen.

Ist ein Eintrag in den Karten zu löschen, so muß dem Durchstrich der Name des abfertigenden Beamten beigefügt werden.

Wo der Umfang des Verkehrs solches erfordert, sind die ordinäre Karte und die Geldkarte von einander getrennt auf verschiedenen Karten anzufertigen.

3) Jeder Vereins-Franco- und Vereins-Portobetrag kommt nur in einer Vereinskarte zur Verrechnung.

4) Das Vereins-Franco wird von derjenigen Postanstalt des Aufgabebezirks in der Karte angesetzt, welche die Sendung zu erst in ein fremdes Vereinsgebiet zu spediren hat, und zwar in der Währung des Aufgabebezirkes. Bei transitirenden Francosendungen hat die umspedirende Postanstalt in der Rubrik 12a der Karte das Zeichen Fr. zu vermerken. Eine Angabe des Francobetrages ist dabei nicht erforderlich.

Bei frankirten Sendungen aus dem Ausland hat die Eingangspoststelle unten links auf der Adresse den Francobetrag mit rother oder blauer Tinte (unter Beifügung des Wortes „Franco") anzugeben.

5) In die Kartenrubrik 12b ist bei unfrankirten Sendungen der Progressionssatz einzutragen.

6) Das Vereinsporto wird von derjenigen Postanstalt des Bestimmungslandes in der Karte angesetzt, welcher die Sendung unmittelbar von einer Postanstalt eines andern Vereinsbezirkes zugeht.

7) In den Rubriken 15 und 17 der Karte ist das für Vereinssendungen aufkommende und zur Vereins-Einnahme zu verrechnende Porto oder Franco, und zwar in derselben Währung anzugeben, in welcher dasselbe erhoben wird. Die Benützung der Rubriken Local-Franco und Local-Porto bleibt den einzelnen Postverwaltungen überlassen, nicht minder die Bestimmung über die Ver-

rechnung derjenigen Vereins=Porto= und Francobeträge, welche, bei einer Spedition der Sendungen im eigenen Postbezirke, in den internen Karten des letzteren erscheinen.

Gehören mehrere Sendungen zu einer Adresse, so ist das Vereins=Franco oder Porto nicht in einer Summe zusammengezogen, sondern für jede einzelne Sendung abgesondert, in der Karte nach der Reihenfolge des Eintrags zu verzeichnen.

8) Da wo in einem und demselben Postbezirke zwei verschiedene Münzwährungen bestehen, gilt als Grundsatz, daß das Vereins=Franco resp. Porto je in der Münzwährung der die Karte absendenden resp. empfangenden Poststelle jenes Gebietes in den Vereinskarten einzusetzen, und die hienach bei der Spedition der betreffenden Vereinssendungen im Inneren jenes Gebietes zum Theil erforderliche Reduction genau vorzunehmen ist. Dabei sind die Minimalsätze nach Maßgabe des Art. 58 des Postvereins=Vertrags zu berechnen.

9) Auslagen und Weiterfranco werden in Rubrik 13, beziehungsweise 18 der Vereinskarten eingetragen. Die bei der Aufgabe bezahlten Gebühren für baare Einzahlungen werden als Weiterfranco vergütet. Die nicht vorausbezahlte Gebühr für Nachnahmen wird in der Rubrik „Auslagen" unter dem betreffenden Auslagebetrag in Bruchform vermerkt.

Von dem Zeitpuncte an, mit welchem die Gebühr für baare Einzahlungen und die Gebühr für Nachnahme zur gemeinschaftlichen Einnahme gehören (Art. 69 des Postvereinsvertrags), werden dieselben wie das übrige Vereins=Porto und Vereins=Franco behandelt, somit in die Rubriken 15 (im Portofalle) oder 17 (im Francofalle) eingetragen.

Auslagen und Weiterfranco werden, insoweit nicht zwischen einzelnen Verwaltungen abweichende Verab=

redungen bestehen, in der Währung der absendenden Kartenschlußpoststelle eingesetzt.

### Abschluß der Frachtkarten.

§. 34.

Beim Abschlusse der Frachtkarte werden, außer den Colonnen für die Rechnungslegung, die Rubriken 3, 4 und 5 aufsummirt. Demnächst wird am Schlusse der Frachtkarte der Inhalt des Fahrpostbeutels in der Weise recapitulirt, wie dies die anliegende Karte (Nr. 5) ergibt.

Ist ein einzelner Geldbrief dem Bund der Begleitbriefe beigefügt, so ist dies in der Recapitulation unten in der Karte anzugeben (z. B. 1 Briefbund mit 1 Geldbrief).

Die Karte wird den Begleitpapieren offen beigelegt. Es bleibt übrigens die Anwendung besonderer Frachtzettel da, wo sie eingeführt sind, unbenommen.

Frachtkarten zu transitirenden Beuteln (Versteckbeuteln) sind an der Rückseite der zu dem betreffenden Hauptbeutel gehörigen Frachtkarte zu befestigen.

Wegen Schließung der Fahrpostbeutel siehe §. 38.

### Ueberlieferung der Fahrpoststücke.

§. 35.

Die Ueberlieferung der Fahrpost-Stücke erfolgt zwischen den Vereins-Postanstalten, je nach den Verkehrsverhältnissen, entweder

a) bloßgehend, oder

b) in geschlossenen Beuteln, oder

c) in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen.

Die in Verwendung kommenden Beutel müssen von starkem Leinen oder Zwillich, ohne Naht, oder von Leder

sein, und die Bezeichnung „Fahrpost“ mit dem Namen des Absendungs- und Bestimmungsortes auf sich tragen.

Dabei ist der Name der absendenden Postanstalt stets voran zu stellen, z. B. „Fahrpost von Berlin nach Frankfurt.“

### Spedition in geschlossenen Beuteln.

§. 36.

Bei der Spedition in geschlossenen Beuteln werden in letztere aufgenommen:

a) alle Briefe und Packete mit baarem Gelde oder Papieren von Geldeswerth, so weit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange dazu eignen, sowie die Briefe mit Baareinzahlungen;

b) alle Sendungen von geringem Umfange mit oder ohne declarirtem Werth bis zu dem Gewichte von 1/2 Pfund, sofern dieselben nicht nach den Zollvorschriften einzeln überliefert werden müssen;

c) alle Begleitbriefe, Declarationen (soweit sie nicht nach den Zollvorschriften offen beizugeben sind), Briefe mit Nachnahmen u. s. w.

### Verpackung der Geldbriefe: Geldbriefpacket.

§. 37.

Befindet sich in einem Kartenschlusse nur Ein Geld-Brief, so wird derselbe den im §. 36 sub c angeführten Briefen beigefügt.

Das betreffende Bund wird alsdann wie ein Geldbriefpacket verpackt, verschnürt, versiegelt und gewogen.

Sind dagegen zwei oder mehrere Briefe mit declarirtem Werthe vorhanden, so wird aus denselben ein besonderes Geldbrief-Packet formirt, und dieses dergestalt verschnürt und versiegelt, daß der Inhalt des Packetes da-

durch nicht leidet, gleichwohl aber so gesichert ist, daß denselben ohne Verletzung der Verpackung oder Versiegelung nicht beigekommen werden kann.

Ist eine größere Anzahl von Geldbriefen vorhanden, so werden mehrere Geldbrief-Packete gebildet. Die Geldbriefe sind stets nach der Reihenfolge des Eintrags in den Karten zu legen.

Außer den Geldbriefen werden auch alle in der Geldkarte eingetragenen Begleitbriefe und Briefe, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, in das Geldbrief-Packet, der Reihenfolge nach, mit aufgenommen.

Das Geldbrief-Packet wird mit der Bezeichnung: „Geldbrief-Packet" versehen, bis auf die einzelnen Lotheile genau gewogen, und das ermittelte Gewicht mit der Stückzahl der im Packete enthaltenen Geldbriefe, sowohl auf dem Packete selbst oben links, als auch am Schlusse der Karte vorgemerkt.

## Schließung des Fahrpostbeutels.

### §. 38.

Aus den im §. 36, c genannte Gegenständen, welche nach der Reihenfolge der Einträge zusammenzulegen sind, werden außer dem Falle unter §. 37 ein oder mehrere Bunde gebildet welche durch Umwickeln mit Papier oder Bindfaden gegen Auseinanderfallen zu schützen sind.

Bei der Abfertigung wird das Geldbrief-Packet mit den übrigen im Beutel zu versendenden Fahrpost-Stücken, sowie mit den in ein eigenes Bund, ohne weitere Gewichtserhebung vereinigten übrigen Briefen und den Zolldeclarationen, soferne nicht die offene Versendung der letzteren durch die Zollbehandlung bedingt ist, in den Fahrpost-Beutel verpackt, dieser am Kropfe fest verschnürt,

mindestens auf den beiden Enden der Schnur mit einem deutlichen Abdrucke des Dienstsiegels verschlossen, und sodann gewogen.

Im Uebrigen siehe §. 34.

### Uebernahme der Beutel rc.

### §. 39.

Bei Uebernahme der Beutel am Bestimmungsorte wird zuvörderst die Beschaffenheit des Beutels und dessen Verschluß untersucht, das Gewicht durch sorgfältiges Nachwiegen controlirt, und der Beutel selbst in der Art geöffnet, daß lediglich die Schnur in der Nähe des Knotens durchschnitten, Knoten und Siegel selbst aber unverletzt erhalten wird.

Dasselbe Verfahren wird bei Behandlung der Geldbrief-Packete beobachtet.

Alle beim Auspacken eines Beutels oder Geldbrief-Packetes abgenommenen Bindfäden, Papierumschläge und Siegelabdrücke werden bis auf den kleinsten Theil sorgfältig zusammengehalten und erst dann, wenn die Revision des Inhaltes ohne Anstand vollzogen ist, bei Seite geschafft.

Ist bei der Uebernahme

A. eines bei der Empfangs-Postanstalt verbleibenden oder daselbst umzukartirenden Fahrpostbeutels der Beutel oder das Geldbrief-Packet an seinem Verschlusse oder sonst beschädigt, oder ergibt sich bei Prüfung des Gewichts eine Abweichung von den bezüglichen Vermerkungen in der Karte, so darf die Oeffnung des Beutels beziehentlich des Geldbriefbundes, soweit dies ausführbar ist, nur unter Zuziehung des Post-Begleiters, sonst aber nur in Gegenwart von mindestens einem unbetheiligten Zeugen, und

zwar erst dann vorgenommen werden, wenn sich dieser von der vorhandenen Beschädigung oder der Gewichts-Differenz überzeugt hat.

Wird sodann nach erfolgter Oeffnung

1) der in der Karte angegebene Inhalts des Beutels und des Geldbrief-Packetes in Gegenwart des Postbegleiters oder zugezogenen Zeugen vollständig und in unverletzter Beschaffenheit vorgefunden, auch eine Gewichtsdifferenz an irgend einem Theile des Inhalts nicht ermittelt, so bedarf es einer weiteren Amtshandlung in Bezug auf die an dem Beutel oder Geldbriefbunde wahrgenommene Verletzung oder Gewichtsabweichung nicht, vielmehr ist solchenfalls die Dekartirung unbeanstandet zu Ende zu führen.

Wird dagegen

2) ein Beutelstück oder eine Werthinlage (Geldbrief) des Geldbrief-Packetes vermißt oder verletzt gefunden, so ist das Dekartirungsgeschäft sofort zu sistiren, unter Zuziehung des Postbegleiters oder des erforderlichen Zeugen der gesammte Inhalt des Beutels nebst allen dazu gehörigen Umschlagebogen, Bindfäden ꝛc. wieder in den Beutel zu verpacken, das ermittelte Gewicht durch nochmaliges Nachwiegen festzustellen, und erst dann mit der Dekartirung fortzuschreiten.

Zugleich muß aber und zwar in steter Gegenwart des Postbegleiters oder des Zeugen

a) nicht nur die Gewichts-Angabe jedes einzelnen Beutelstückes durch Nachwiegen genau geprüft, sondern auch das Gewicht des leeren Beutels und sämmtlicher dazu gehöriger Emballage sorgfältig ermittelt,

b) das Ergebniß mit Angabe der etwaigen Gewichts-Abweichungen der Signatur des Beutels

und der einzelnen Bestandtheile der Emballage genau verzeichnet, und

c) über den ganzen Thatbestand sofort ein von dem Begleiter oder dem zugezogenen Zeugen mit zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen und mit obiger Verzeichnung, sowie mit allen im Beutel vorgefundenen Einschlagebogen, Bindfäden und der zum Verschlusse des Beutels verwendeten Schnur mit Siegel, nebst dem Beutel selbst an die vorgesetzte Behörde eingesendet, hierüber auch

d) der zuspedirenden Postanstalt umgehend von dem Thatbestande zu weiterer Nachforschung Kenntniß gegeben werden.

3) dasselbe Verfahren ist einzuschlagen, wenn bei der Dekartirung eines in unverletzter Beschaffenheit und mit übereinstimmendem Gewichte übernommenen Beutels oder Geldbrief-Packets ein in der Karte verzeichneter Werthbestandtheil des ersteren oder des letzteren fehlt oder eine äußere Beschädigung zeigt; es ist aber in diesem Falle die Uebereinstimmung des wirklichen und des angegebenen Gewichts, sowie die gute Beschaffenheit des Beutels, beziehungsweise Geldbrief-Packets und des Verschlusses durch anderweite Prüfung und nochmaliges Nachwiegen zu constatiren und wie solches geschehen im Protokolle zu bemerken.

Wenn endlich

4) der Inhalt des Beutels und des Geldbrief-Packetes zwar vollständig und unverletzt vorgefunden, jedoch an einem Theile desselben eine Gewichts-Differenz wahrgenommen wird, so ist letztere in Gegenwart von mindestens einem Zeugen (jedoch ohne protocollarisches Verfahren) durch nochmaliges Nach-

wiegen festzustellen, auf der Begleitadresse oder dem Geldbriefe zu vermerken und der zuspedirenden Postanstalt umgehend zurückzumelden. Diese Rückmeldung muß aber zu Bescheinigung des Umstandes, daß eine äußere Verletzung nicht bemerkt, und nur das Gewicht in dem angegebenen Betrage abweichend gefunden worden, von dem zugezogenen Zeugen mit unterschrieben und bei der Absendung in der Karte als Gewichts-Differenz-Rückmeldung (unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, sowie der Nummer, unter welcher sich dieselbe in dem zu führenden Rückmeldungs-Journale eingetragen findet,) kartirt werden. Zugleich ist zum Nachweise der erfolgten Rückmeldung deren Nummer auch in diejenige Frachtkarte, mit welcher die betreffende Sendung zuspedirt worden, einzutragen.

Geht eine solche Sendung mit der Post weiter, so ist durch den Beisatz: „beanstandet" auf dem Briefe oder der Begleitadresse und an betreffender Stelle in der Karte die weiterliegende Postanstalt auf die geschehene Beanstandung hinzuweisen.

B. Geht bei einer Postanstalt ein lediglich zur Weiterspedition bestimmter Fahrpostbeutel

1) in verletztem Zustande ein, so ist der Thatbestand der Verletzung in Gegenwart des Postbegleiters oder mindestens eines Zeugen protocollarisch festzustellen, der Beutel uneröffnet in einen andern Beutel verpackt und sorgfältig versiegelt, mit dem Protocolle weiter zu senden und die absendende Postanstalt von dem Vorgange in Kenntniß zu setzen.

2) Bloße Gewichts-Abweichungen sind nach den Vorschriften unter A. 4 zurückzumelden und an betreffender Stelle in der Karte zu vermerken. Protocollarischer Constatirung derselben bedarf es nicht.

C. Bei der Spedition in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen finden auf diese die gleichen Bestimmungen wie für Fahrpostbeutel Anwendung.

D. Bloßgehende Wagenstücke sind, wenn solche transitiren, nach Analogie der Vorschriften unter B zu behandeln. Gelangen bloßgehende Wagenstücke dagegen bei der übernehmenden Postanstalt zur Distribution, so finden, wenn an denselben eine Gewichts-Differenz ohne äußere Verletzung der Emballage wahrgenommen wird, die Bestimmungen unter A. 4 Anwendung; wenn dagegen eine äußere Verletzung der Emballage ersichtlich ist, so wird in Gegenwart des Begleiters, oder mindestens eines unbetheiligten Zeugen das Gewicht, die Beschaffenheit der Sendung und der sonstige Thatbestand protocollarisch festgestellt und die nöthige Rückmeldung erlassen.

E. Verletzt eingegangene oder bei der Uebernahme beanstandete Geld- und Werthsendungen dürfen den Adressaten nicht ohne Weiteres ausgeliefert werden, vielmehr sind letztere zu veranlassen, die Eröffnung dergleichen Sendungen im Postbureau in Gegenwart eines unbetheiligten Zeugen vorzunehmen Ergibt sich dabei ein Defect, so ist nach Anleitung der unter A. 2 getroffenen Anordnungen über den Thatbestand eine Verhandlung aufzunehmen und solche nebst der Emballage an die vorgesetzte Behörde einzusenden.

F. Auch Rückmeldungen in Beschädigungs- und Verlustfällen sind in der nämlichen Weise, wie die Gewichts-Differenz-Rückmeldungen (A. 4), zu behandeln.

### Haftung bei Uebernahme der Postladungen.

### §. 40.

Wird bei der Uebernahme der Postladung von der übernehmenden Postanstalt keine Ausstellung gemacht, so gilt dieses bis zur Führung des vollständigen Gegenbe-

weises als Quittung über den richtigen Empfang der Ladung.

Bei sonstigem unversehrten Verschlusse einer Sendung ist die Uebernahme derselben als beanstandet zu betrachten, wenn die unmittelbar nach erfolgter Uebernahme vorgefundene Gewichts-Differenz in Gegenwart des Begleiters oder mindestens eines unbetheiligten Zeugen durch nochmaliges Nachwiegen festgestellt und der zuspedirenden Postanstalt umgehend zurückgemeldet wird.

Bei transitirenden Kartenschlüssen, sowie bei Eisenbahn-Transporten, wo erweislich wegen Mangels an Zeit bei der Uebernahme das Gewicht nicht hat festgestellt werden können, bleibt die übergebende Postanstalt, bei unverletzter äußerer Beschaffenheit der Sendungen, für die Richtigkeit des Gewichtes so lange verantwortlich, bis die Nachwiegung hat erfolgen können. Gewichts-Differenzen, welche sich bei solcher späteren Nachwiegung ergeben, müssen unter Beobachtung der im §. 39 enthaltenen bezüglichen Vorschriften festgestellt werden, wodurch jedoch die Führung des Gegenbeweises, daß die Sendung mit richtigem Gewichte ausgeliefert worden, nicht ausgeschlossen ist.

### Behandlung unrichtig instradirter und mangelhaft beschaffener Sendungen.

### §. 41.

1) Für unrichtig spedirte Sendungen wird, insoweit es sich um Vereinsporto handelt, nur das Porto vom Aufgabeort bis zum Bestimmungsort, vorbehaltlich der Bestrafung des schuldigen Beamten, berechnet. Hat die unrichtige Spedition besondere Beförderungskosten (baare Auslagen, vereinsausländisches Porto u. s. w.) verursacht, so können die transportleistenden Verwaltungen dieselben zur Einziehung von dem schuldigen Theile bei der betreffenden Vereinsverwaltung liquidiren.

2) Bei Sendungen, welche wegen mangelhafter Adresse, Fehlens von Begleitpapieren u. s. w., ohne daß das Erforderliche von der Postanstalt selbst nachgeholt werden kann, nicht an den Bestimmungsort befördert oder den Adressaten nicht zugestellt werden können, ist, wenn der Mangel mit Hülfe des Begleitbriefes allein zu beseitigen ist, lediglich dieser an den Aufgabeort (oder bei Sendungen aus dem Vereinsausland an die betreffende Vereins-Eingangspoststelle zur weiteren Veranlassung) zurückzuschicken. Die Versendung des Begleitbriefs erfolgt portofrei. Falls zur Nachholung des Fehlenden die Sendung selbst zurückgeschickt werden muß, ist für die Zurücksendung und für die zweite Hinsendung bis zu dem Orte, von welchem ab die Zurücksendung stattfand, kein Porto anzusetzen, wenn bei Vornahme der vorgeschriebenen Prüfung und nach Maßgabe des den Poststellen zu Gebote stehenden Materials der Mangel bei der Aufgabe der Sendung wahrgenommen werden konnte. Besondere Auslagen bei der Beförderung können von der betreffenden Vereinsverwaltung zur Einziehung von dem Schuldigen liquidirt werden.

3) Mangelhaft verpackte Sendungen sollen im Vereinsverkehr bei der Ueberlieferung von einer Postanstalt an die andere nicht zurückgewiesen werden.

Glaubt die übernehmende Postanstalt, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendnngen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei, soweit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Der festgestellte Mangel, sowie die Beseitigung desselben ist der zuspedirenden Postanstalt mit nächster Post zurückzumelden.

Falls sich bei der anderweiten Verpackung ein die Declaration übersteigender Werthinhalt vorgefunden hat, so ist ein Duplicat des über die Constatirung des Thatbestandes aufzunehmenden Protocolls der betreffenden Sendung beizufügen und zu veranlassen, daß dieselbe am Bestimmungsorte von Seiten der dortigen Postanstalt unter Zuziehung des Adressaten geöffnet und der Befund auch dort amtlich constatirt werde. Bezüglich der Berechnung des Werthporto bleibt lediglich die Declaration des Absenders maßgebend.

Handelt es sich bei Sendungen nach dem Vereinsauslande um eine nach ausländischen Bestimmungen mangelhafte Verpackung, so wird, insofern das vorstehend vorgeschriebene Verfahren der betreffenden vereinsausländischen Postanstalt gegenüber unthunlich sein sollte, vorerst unter Bezeichnung des aus den Begleitpapieren ersichtlichen Absenders am Aufgabeort kostenfrei angefragt, ob die Sendung auf Kosten des Absenders umgepackt werden soll. Nur wenn hierauf keine anderweite Verfügung getroffen wird, erfolgt die Rücksendung. Auch hier wird in den vorstehend unter 2 bezeichneten Fällen für die Hin- und Zurücksendung vorbehaltlich der Liquidation besonderer Kosten kein Porto angesetzt.

4) In allen Fällen, in welchen nach Vorstehendem eine kostenfreie Beförderung stattfindet, ist der Grund in den Frachtkarten kurz zu vermerken.

5) Werden öftere Verfehlungen, welche Rücksendungen u. s. w. nothwendig machen, wahrgenommen, so ist dies zur Anzeige zu bringen. Eine Anzeige hat stets statt zu finden, wenn die Beförderung besondere Kosten zur Folge gehabt hat.

6) Es liegt den umspedirenden Postanstalten ob, Fehler anderer Postanstalten in Bezug auf die Spedition zu berichtigen.

### Decartirung der Frachtkartenschlüsse.

§. 42.

Die Postanstalt, welche von einer andern Vereinspostanstalt einen Frachtkartenschluß empfängt, hat die in der Karte vermerkten Taxbeträge und sonstigen Eintragungen zu prüfen, und etwa bemerkte Unrichtigkeiten (auch in Bezug auf Vortrag des Progressionssatzes, Gewicht, Werthangabe u. s. w.) dergestalt in den Karten abzuändern, daß das Abgeänderte ersichtlich bleibt. Der Grund der geschehenen Abänderung ist in der Karte kurz zu erörtern; auch ist von der vorgenommenen Berichtigung der absendenden Postanstalt ungesäumt Kenntniß zu geben. Diese Rückmeldungen sind mit dem Anerkenntnisse der Postanstalt an welche sie gerichtet sind versehen, an die Postanstalt, welche dieselbe erlassen hat, unter Recommandation zurückzusenden und von dieser den betreffenden Karten beizufügen.

### Unrichtige Porto- und Franco-Erhebungen.

§. 43.

Für die richtige Taxerhebung und den richtigen Ansatz der tarifmäßigen Vereins-Porto- und Francobeträge in den Vereinskarten haftet diejenige Verwaltung, in deren Gebiet diese Beträge zur Erhebung kommen. Bei frankirten Sendungen hat die absendende Postanstalt nur insoweit einzustehen, als die Bezeichnung des Bestimmungsortes der Sendung zutreffend gewesen ist; es hat also eine Einziehung des fehlenden Francobetrags von dem absendenden Beamten nicht einzutreten, wenn die zu niedrige Frankirung durch unrichtige Bezeichnung der Abgabepostanstalt (bei einem Landorte) veranlaßt ist

Ist jedoch bei dergleichen Franco-Sendungen, welche nach Orten bestimmt sind, wo sich keine Postanstalt befindet, in der betreffenden Vereins-Frachtkarte diejenige Postan-

stalt, welche bei der Franco-Erhebung in Betracht gezogen wurde, nicht angemerkt worden (§. 33. 2), so bleibt die Postanstalt, welche die Karte angefertigt, für die Richtigkeit des eingesetzten Francos nach Maßgabe der Entfernung der wirklichen Abgabepostanstalt verhaftet.

Die Postanstalt am Bestimmungsorte hat, wie die umspedirende, bei frankirten Sendungen nach Thunlichkeit die auf den Adressen vorgemerkten Francosätze zu prüfen und zum Zweck der Nacherhebung der etwa zu niedrig berechneten Francobeträge vom Adressaten oder Absender ihre Vermittlung eintreten zu lassen.

Bei ungenügend frankirten Vereins-Fahrpostsendungen hat die empfangende Poststelle, welche den Defect wahrnimmt, den zu wenig erhobenen Francobetrag sofort als Vereinsporto nach zutaxiren, und zu vereinnahmen.

Verweigert der Adressat die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszufolgen, sofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleitadresse, oder eine Copie davon, zurückzunehmen gestattet.

Auf Grund des Couverts u. s. w. wird alsdann der fehlende Portobetrag der Aufgabe-Postanstalt zurückgerechnet. Für denselben hat niemals eine den Transit leistende Vereins-Postanstalt zu haften.

Wird von der Poststelle des Bestimmungsortes oder von einer Umspeditionsstelle eine Zuvielerhebung an Franco wahrgenommen, so ist die Zurückvergütung des zu viel erhobenen Betrages an den Absender sofort auf dem Expeditionswege durch Rückmeldung zu veranlassen. Eine Abänderung in der betreffenden Vereinskarte, in welcher zunächst nur die geschehene Rückmeldung vorzumerken ist, darf erst nach Rückkunft der mit der Quittung des Absenders versehenen Rückmeldung erfolgen. Der Postverwaltung des Aufgabebezirks bleibt anheimgestellt, mit Rücksicht auf etwaige rechnerische Einrichtungen die Ab-

änderung der betreffenden Vereinskarte im Expeditionswege nicht zu veranlassen, vielmehr die Richtigstellung der Karte erst bei der Revision bewirken zu lassen.

Zuviel erhobene Francobeträge bis zu 1 Sgr. oder 5 Neukreuzern Oesterr. W. oder 3 Kr. Südd. W. einschließlich sollen nicht zurückgemeldet werden.

Die in einem zu hohen Betrag durch Freimarken bewirkte Frankirung ist nicht abzuändern.

Wenn Sendungen, welche ausweislich der Adresse unzweifelhaft bei der Aufgabe vollständig frankirt worden, in der Karte, womit dieselben aus dem Postbezirk des Aufgabeorts in einen anderen Vereinsbezirk übergehen, aus Versehen als Portosendungen eingetragen sind und deßhalb in dieser Karte das nach der Adresse erhobene Vereinsfranco nachgetragen wird, so ist dieser Nachtrag stets durch Anheftung der alsbald zu erlassenden und vom Aufgabeort unverzüglich wieder zurückzusendenden Rückmeldung zu belegen. Ist dagegen die vollständige Francatur der Sendung zweifelhaft, oder wird das Versehen nicht in der ersten Vereinsfrachtkarte, sondern erst später begangen oder wahrgenommen, so sind die Sendungen auch weiterhin als portopflichtige zu behandeln, also das Porto in der nach dem Postbezirk des Bestimmungsorts gestellten Vereinsfrachtkarte aus zutaxiren und demnächst unter Belegung mit der Adresse an den Aufgabeort zurückzurechnen. Zeigt sich dann, daß das Franco bereits in einer Vereinskarte zur Berechnung gekommen war, so ist das nochmals angesetzte Porto wieder in Abstrich zu bringen, oder, wenn dies nicht mehr thunlich ist, zur Vereinsrechnung zu liquidiren.

Bei Sendungen, die in der betreffenden Vereinsfrachtkarte als frankirt eingetragen und demgemäß ohne Portoerhebung an den Adressaten abgegeben worden sind, bleibt jener Eintrag auch für die Revision maßgebend, ohne

Rücksicht darauf, ob die Sendungen etwa in den Annahmeregistern als unfrankirt vorgetragen sind.

Sind Sendungen bei der Aufgabe durch Franco-Couverts oder durch Marken unzureichend frankirt und ist diese Francatur nach den im Postbezirk der Aufgabe-Stelle bestehenden Bestimmungen überhaupt zu berücksichtigen, so ist bei der Auslieferung in einen anderen Vereinsbezirk der Betrag des vollen Franco in der Franco- und der Betrag des fehlenden in der Auslage-Rubrik anzusetzen.

Reicht bei frankirten Sendungen aus dem Vereinsauslande das vergütete Vereinsfranco nicht aus, so ist, insoweit nach Maßgabe bestehender besonderer Verabredungen die Einziehung des Defectbetrages von der betreffenden ausländischen Postanstalt nicht thunlich sein sollte, der vergütete Francobetrag nebst der Bemerkung „Frco. reicht nicht" in die betreffende Karte aufzunehmen, die Nachtaxe in der Franco-Rubrik zu vereinnahmen und zugleich als Auslage weiterzurechnen.

### Vereins-Porto- und Franco-Verzeichnisse.

### §. 44.

Nr. 6.

Die Postanstalten haben aus den eingegangenen Vereins-Fahrpostkarten über die in denselben enthaltenen Vereins-Porto- und Francobeträge monatlich Verzeichnisse und zwar für jeden Kartenschluß getrennt nach Maßgabe des anliegenden Formulars zu fertigen und nebst den Karten sofort an ihre vorgesetzte Behörde monatlich einzusenden.

### Revision des Porto. Summarische Aufstellung.

### §. 45.

Die Revisionsbehörde der Postverwaltung, bei deren Poststellen die Frachtkarten eingegangen sind, prüft monatlich die Richtigkeit der Ansätze des Porto für jede ein-

zelne Sendung in den Karten und der Ueberträge des Porto in die Verzeichnisse, und fertigt auf Grund der soweit revidirten Verzeichnisse vierteljährlich eine summarische Aufstellung über das in allen Frachtkarten von einem einzelnen Postgebiete enthaltene Vereins-Porto und Franco nach Maßgabe des anliegenden Formulars. Diese Aufstellung ist längstens binnen 6 Wochen nach Ablauf des Quartals an diejenige Postverwaltung zu übersenden, von deren Postanstalten die Karten abgesandt sind.

Nr. 7.

Die Uebersendung der Karten und Verzeichnisse findet dagegen monatlich, und zwar spätestens binnen 6 Wochen nach Ablauf des betreffenden Monats statt.

Die Mittheilung der summarischen Aufstellung wird hiernach gleichzeitig bei Uebermittelung der Karten für den dritten Quartal-Monat bewirkt. In die Aufstellung sind die monatlichen Summen der Verzeichnisse aufzunehmen.

**Prüfung des Franco. Controle des Porto. Abschluß der Aufstellungen.**

§. 46.

Nach Empfang der Karten und Verzeichnisse, beziehungsweise der summarischen Aufstellung, prüft die Postverwaltung, von deren Postanstalten die Karten abgesandt sind, monatlich, die Richtigkeit der Ansätze des Franco in den Karten und Verzeichnissen, controlirt den richtigen Ansatz des Porto in den Karten und Verzeichnissen, sowie vierteljährlich alle Ueberträge an Porto und Franco aus den Verzeichnissen in die summarische Aufstellung, und stellt die Abschlußsumme der letzteren fest.

Hiernächst und zwar längstens innerhalb 4 Wochen vom Empfang der Karten für den dritten Quartal-Monat an gerechnet, sind die Karten und Verzeichnisse für das ganze Quartal nebst der Aufstellung, nachdem Abschrift

der letzteren zurückbehalten ist, derjenigen Postverwaltung wieder zuzusenden, welche dieselbe gefertigt hatte.

### Controlirung des Franco. Differenz-Nachweisung.

§. 47.

Die Controle des Franco wird durch die Revisionsbehörde der Postverwaltung, bei deren Postanstalten die Karten eingegangen waren, nach Rückempfang der summarischen Aufstellung u. s. w. bewirkt.

In den berichtigten und festgestellten Aufstellungen dürfen aber Abänderungen nicht mehr vorgenommen werden; es sind daher die bei der Controle des Franco etwa noch ermittelten Defecte oder Ueberhebungen in einer Differenz-Nachweisung zu verzeichnen, welche mit den zugehörigen Karten an die andere Revisionsbehörde zur Anerkennung zu senden ist. In diese Differenz-Nachweisung sind außerdem die von der controlirenden Postverwaltung ermittelten, aber nicht anerkannten Porto-Differenzen aufzunehmen. Die Ausgleichung der Differenzen erfolgt in der Aufstellung für das nächste Quartal.

### Bestimmungen über die Prüfung und Controle der Ansätze an Porto und Franco in den Karten u. s. w.

§. 48.

Die bei der Prüfung der Ansätze an Porto und Franco sowie bei der Controle des Porto sich ergebenden unrichtigen Beträge werden von der betreffenden Revisionsbehörde in den Karten und Verzeichnissen sogleich richtig gestellt. (Bezüglich der Controle des Franco s. §. 47.)

Differenzen von 1/4 Sgr. oder 1 Kr. bleiben unberücksichtigt. Zuviel erhobenes Porto resp. Franco ist, wenn dasselbe über 1 Sgr. oder 5 Kr. Oesterr. W. oder 3 Kr. südd. W. beträgt, so weit thunlich, an die Betheiligten von Amtswegen zu restituiren. Die Erbringung des

Restitutions-Nachweises für die Vereinsabrechnung liegt aber den Postverwaltungen nicht ob.

Die Karten-Einträge der Abfertigungsbeamten bleiben, hinsichtlich der Gewichts- und Werthangaben und hinsichtlich des Aufgabe- und Bestimmungsortes, bei der Prüfung des verrechneten Vereinsporto und Franco so lange maßgebend, als nicht deren Unrichtigkeit durch eine Rückmeldung oder bei weitergehenden resp. weiter hergekommenen Sendungen durch eine andere Vereins- oder eine interne Frachtkarte nachgewiesen wird.

Behufs der Controle des richtigen Ansatzes des Porto und Franco in den Karten wird eine probeweise Revision einzelner Karten in der Regel genügen.

## Haupt-Uebersicht.

### §. 49.

Nach Zurückempfang der Karten-Verzeichnisse und Aufstellungen ist von der betreffenden Postverwaltung auf Grund der berichtigten Aufstellungen längstens nach Ablauf von 14 Tagen eine Hauptübersicht nach anliegendem Formular über den Gesammtertrag an Vereins-Porto und Franco aus dem Fahrpostverkehr von anderen Vereinsgebieten nach ihrem Postgebiet für das betreffende Quartal zu fertigen, und in dieselbe auch, auf Grund der zurückbehaltenen Abschriften der von andern Postverwaltungen gefertigten Aufstellungen, die bei ihren Postanstalten aufgekommene Einnahme an Vereins-Franco (welche nebst dem in den von ihr selbst gefertigten Aufstellungen enthaltenen Vereins-Porto ihr „Soll" bildet) aufzunehmen. In dieser Hauptübersicht ist zugleich in solchen Fällen, in welchen ausnahmsweise ein Binnengebiet mit dem Vereinsauslande directen Frachtkartenschluß unterhält, von der Postverwaltung des zum Transit benutzten Grenzlandes auf Grund der betreffenden Karten das in den letzteren enthaltene Vereins-Porto und

Nr. 8.

Franco anzugeben. Die den Transit vermittelnden Grenzpostverwaltungen haben behufs der Controle und Richtigstellung die Karten nebst den von der Postverwaltung des Binnengebiets gefertigten Aufstellungen über das Vereins-Porto und Franco zu empfangen und darnach die Prüfung und Anerkennung vorzunehmen. Die Hauptübersichten theilen sich die sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen gegenseitig mit.

Die Mecklenburgischen und Lübeckischen Schillinge werden am Schlusse der Hauptübersicht auf Silbergroschen reducirt.

### Zusammenstellung.

### §. 50.

Die Hauptübersicht gelangt nebst den einzelnen Aufstellungen an die mit Anfertigung der Zusammenstellung für das ganze Postvereinsgebiet beauftragte Vereinsverwaltung. Derselben liegt ob, innerhalb eines Monats

1) zu prüfen, ob die einzelnen Aufstellungen revidirt und anerkannt sind;

2) festzustellen, ob die in den Hauptübersichten nachgewiesenen Vereins-Porto- und Francobeträge mit den berichtigten Aufstellungen genau übereinstimmen, und

3) nach Erledigung etwaiger desfallsiger Erinnerungen auf Grund der Haupt-Uebersichten eine Zusammenstellung (vergl. das anliegende Formular) der von sämmtlichen Vereinsverwaltungen erhobenen Vereins Fahrpostporto- und Francobeträge, so wie der diesen Verwaltungen gebührenden Antheile an der Gesammteinnahme nach den ermittelten Procentsätzen zu fertigen, darnach die von einzelnen Verwaltungen herauszuzahlenden oder zu empfangenden Beträge zu ermitteln und auf Grund dessen die nöthigen

Nr. 9.

Benachrichtigungen im Betreff der Saldirung an die einzelnen Verwaltungen, unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Zusammenstellung, ergehen zu lassen.

Die Saldirung hat innerhalb eines Monats nach Empfang der Benachrichtigung zu erfolgen. Der Verwaltung, welche die Zusammenstellung für das gesammte Postvereins-Gebiet bewirkt hat, ist über die erfolgte Saldirung Nachricht zu geben.

Dieselbe Verwaltung hat ein Verzeichniß darüber zu führen, in welchen Terminen von den einzelnen Verwaltungen die Hauptübersichten eingesandt und wann die Saldirung bewirkt worden ist. Dieses Verzeichniß ist in Abschrift sämmtlichen bei der Fahrpost betheiligten Vereins-Verwaltungen mitzutheilen.

Die Ausgleichung der Coursdifferenzen soll auf gemeinschaftliche Rechnung erfolgen. Demgemäß werden die deßfallsigen Beträge auf Grund der Belege bei der nächsten Generalabrechnung von der gemeinschaftlichen Einnahme zu Gunsten der betreffenden Verwaltungen in Abzug gebracht werden.

**General-Abrechnung unter den einzelnen Vereinspostverwaltungen.**

§. 51.

Der Austausch der Verzeichnisse über Auslagen und Weiterfranco bei der Brief- und Fahrpost, sowie über Brief-Porto, und die Anfertigung und Uebersendung der deßfallsigen summarischen Aufstellungen hat in derselben Weise zu geschehen, wie dies in Betreff der entsprechenden Rechnungs-Materialien über Vereins-Fahrpost-Porto und Franco bestimmt ist. Es hat also jede Postverwaltung über Auslage- und Weiterfranco-Beträge bei der

Brief- und Fahr-Post, so wie über Brief-Porto aus den bei ihr eingegangenen Brief- und Frachtkarten die Abrechnung zusammenzustellen und der mitbetheiligten Verwaltung zu übersenden. Die Endabrechnung ist von derjenigen Verwaltung zusammenzustellen, für die sich eine Forderung ergiebt.

---

## IV. Vorschriften betreffend statistische Ermittelungen.

### Vereinsstatistik im Allgemeinen.

### §. 52.

Zur Aufstellung statistischer Notizen über den Postverkehr im gesammten Umfange des deutsch-österreichischen Postvereins werden bei allen Vereins-Postverwaltungen Ermittelungen nach Maßgabe der in den nachfolgenden §§. enthaltenen Bestimmungen angestellt.

Die Ergebnisse aus den statistischen Ermittelungen über den Brief- und Fahrpostverkehr sowie über die Personenfrequenz haben die einzelnen Vereinsverwaltungen spätestens 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals sämmtlichen übrigen Verwaltungen mitzutheilen.

Außerdem werden, und zwar vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahrs, zwischen den Vereins-Verwaltungen Mittheilungen über die Organe und Mittel des Postbetriebs ausgetauscht.

Die von den einzelnen Vereinsverwaltungen aufgestellten statistischen Nachweise werden von der k. k. österreichischen Postverwaltung nach Ablauf jedes Kalenderjahrs in eine Hauptzusammenstellung gebracht, welche jeder Vereinsverwaltung mitgetheilt wird.

## Statistische Ermittelungen über den Briefpostverkehr.

§. 53.

Rücksichtlich der Briefpost-Gegenstände werden nach Anleitung des anliegenden Formulars gezählt:

1) die ankommenden Briefe aus dem inneren eigenen Postgebiet;
2) die ankommenden Briefe im internationalen Verkehr mit den übrigen Postvereins-Gebieten;
3) die ankommenden Briefe aus dem Vereins-Auslande;
4) die nach dem Vereins-Auslande abgehenden, im Postvereins-Gebiete entsprungenen Briefpost-Sendungen;
5) die Briefe vom Vereins-Auslande nach dem Vereins-Auslande und zwar getrennt:
   a) nach gewöhnlichen Briefen
      α) frankirten,
      β) unfrankirten;
   b) nach recommandirten Briefen incl. der Briefe mit Insinuations-Documenten,
   c) nach Briefen mit Waarenproben,
   d) nach Kreuzbandsendungen,
   e) nach portofreien (herrschaftlichen) Briefen,
   f) nach Zeitungen.

Das Zählen geschieht während eines 7tägigen Zeitraums in jedem Quartal und zwar:

für das I. Quartal

vom 1. Januar 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.

für das II. Quartal

vom 1. April 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.

für das III. Quartal

vom 1. Juli 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 Uhr „ excl.

für das IV. Quartal

vom 1. October 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.

und wird bemerkt:

beziehentlich der Briefe ad 1, 2 und 3 durch diejenigen Postanstalten, bei denen die Briefe zur Bestellung gelangen,

rücksichtlich der Briefe ad 4 und 5 durch diejenigen Postanstalten, welche die Briefe vermittelst directer Kartenschlüsse nach dem Vereins-Auslande absenden.

Transitiren die Briefe in geschlossenen Brief-Packeten, so werden im Allgemeinen für je 1 Loth 2 Briefe berechnet.

Es hat jedoch auf Requisition der Postanstalt, welche den Transit leistet, bei der Correspondenz innerhalb des Postvereinsgebietes oder aus dem Postvereinsausland die Postanstalt, welche den Kartenschluß empfängt, bei der Correspondenz nach dem Postvereinsausland die Postanstalt welche den Kartenschluß abfertigt, während des für die beabsichtigten statistischen Ermittelungen bestimmten Zeitraums Auskunft über das Nettogewicht der Briefe zu geben.

Die so gewonnenen Resultate werden durch die Multiplication mit 13 auf den entsprechenden Quartals-Betrag gebracht.

Finden in einzelnen Postgebieten zeitweise besondere Verkehrs-Verhältnisse statt, so bleibt es den betreffenden Verwaltungen anheimgegeben, diese in der Weise zu berücksichtigen, daß die mitzutheilenden Uebersichten ein annähernd richtiges Resultat liefern.

Die zur Versendung kommenden einzelnen Zeitungs-

blätter werden nicht während eines 7tägigen Zeitraums, vielmehr das ganze Quartal hindurch gezählt, und geschieht dieses Zählen in Bezug auf die im Postvereins-Gebiete erscheinenden Zeitungen durch diejenigen Postanstalten, von welchen aus die Zeitungen zuerst zur Versendung gelangen, in Bezug auf die vom Vereins-Auslande zu beziehenden Zeitungen durch diejenigen Postanstalten, welche die Zeitungen direct vom Auslande requiriren.

## Statistische Ermittelungen rücksichtlich der Fahrpostgegenstände.

### §. 54.

Nr. 11 u. 12.

Rücksichtlich der Fahrpost-Gegenstände werden nach Anleitung der anliegenden Formulare gezählt:

1) die ankommenden Sendungen aus dem inneren eigenen Postgebiet unter Trennung der portofreien (herrschaftlichen) Sendungen von den portopflichtigen Sendungen;

2) die ankommenden, im eigenen Postgebiete verbleibenden Sendungen im unmittelbaren directen Verkehre mit dem Vereins-Auslande;

3) die abgehenden, im eigenen Postgebiete entsprungenen Sendungen im unmittelbaren Verkehre mit dem Vereins-Auslande;

4) die ankommenden im eigenen Postgebiete verbleibenden Sendungen im internationalen Verkehre mit den übrigen Postvereinsgebieten, mögen diese Sendungen in den angrenzenden oder in einem dritten Postvereinsgebiete, oder aber in einem hintergelegenen fremden Postgebiete entsprungen sein;

5) die abgehenden, im eigenen Postgebiet entsprungenen Sendungen im internationalen Verkehre mit den übrigen Postvereins-Gebieten, ohne Unter-

schied, ob solche Sendungen in dem angrenzenden oder in einem dritten Postvereinsgebiete, oder aber in einem dahinter gelegenen fremden Postgebiete verbleiben;

6) die transitirenden Sendungen, mögen solche in einem Postvereins-Gebiete oder im Postvereins-Auslande entsprungen und nach einem Postvereins-Gebiete oder dem Postvereins-Auslande gerichtet sein, und zwar getrennt:
   a) nach Packetsendungen ohne declarirten Werth — (incl. der Sendungen auf welchen Vorschüsse haften) — mit Angabe der Stückzahl und des summarischen Gewichts;
   b) nach Geld- und Werthsendungen mit Angabe der Stückzahl, des Gewichts und des declarirten Werthes resp. in Rthlr. oder Gulden Österreichischer oder Süddeutscher Währung, je nach der Landeswährung derjenigen Postverwaltung, die das Zählen zu bewirken hat;
   c) nach Postvorschuß-Sendungen (incl. der Päckerei-Sendungen, auf denen Postvorschuß haftet) mit Angabe der Stückzahl und der entnommenen Beträge;
   d) nach Sendungen mit baaren Einzahlungen unter Angabe der Stückzahl und der eingezahlten Beträge.

Beim Ermitteln des Gewichtes bleiben die Lothe, und beim Feststellen des angegebenen Werthes sowie der Postvorschuß-Beträge und der baaren Einzahlungen, bleiben die Thaler- resp. Gulden-Theile unberücksichtigt.

Das Zählen der Sendungen ad 1, 2 und 4 geschieht durch diejenigen Postanstalten, bei welchen solche zur Bestellung gelangen, das Zählen der Sendungen ad 3 u. 5

durch diejenigen Postanstalten, bei welchen die Sendungen abgeliefert werden, und

ad 6 durch diejenigen Postanstalten, welche die Sendungen in directen Kartenschlüssen einem andern Postvereins-Gebiete, oder dem Postvereins-Auslande zuführen. Transitiren die letzteren Sendungen mit directen Kartenschlüssen von einem Postgebiete nach einem dritten, so hat in gleicher Weise diejenige Postanstalt des zwischenliegenden Postgebietes auf Grund der beigegebenen Karten das Zählen vorzunehmen, welcher die directe Spedition der fraglichen Sendungen nach dem dritten Postgebiete obliegt.

Sollte das Zählen auf Grund der transitirenden Frachtkarten wegen Kürze der Zeit nicht thunlich sein, so hat die absendende Kartenschluß-Poststelle auf Requisition Abschrift der betreffenden Karten zu liefern.

Das Zählen erstreckt sich ebenfalls quartaliter nur auf einen 7tägigen Zeitraum und wird

a) mit den Packetsendungen ohne declarirten Werth und den Geld- und Werthsendungen

für das I. Quartal

vom 1. Februar 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.;

für das II. Quartal

vom 1. Mai 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.;

für das III. Quartal

vom 1. August 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.;

für das IV. Quartal

vom 1. November 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.; und

b) mit den Postvorschuß-Sendungen und baaren Einzahlungen.

für das I. Quartal
vom 1. März 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.;
für das II. Quartal
vom 1. Juni 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.;
für das III. Quartal
vom 1. September 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.;
für das IV. Quartal
vom 1. December 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.

vorgenommen.

Die so gewonnenen Resultate werden je durch Multiplication mit 13 auf die entsprechenden Quartalsergebnisse gebracht. Finden in einzelnen Postgebieten zeitweise ganz besondere Verkehrs-Verhältnisse statt, welche sich nicht gleichzeitig auch auf alle übrigen Postgebiete erstrecken, so bleiben solche den betreffenden Verwaltungen zur Berücksichtigung empfohlen.

## Statistische Ermittelungen rücksichtlich des Personenverkehrs.

### §. 55.

Rücksichtlich des Personen-Verkehrs wird die Anzahl der mit den Posten reisenden Personen festgestellt.

Die Ermittelungen sind durch diejenigen Post-Anstalten, bei welchen sich die Personen einschreiben lassen, das ganze Quartal hindurch vorzunehmen. Bei combinirten Personenpost-Coursen werden die eingeschriebenen Personen von einer jeden Postverwaltung, welche an dem erhobenen Personengelde Theil nimmt, gezählt.

### Statistische Ermittelungen über Organe und Mittel des Postbetriebs.

§. 56.

Alljährlich wird von jeder Vereinsverwaltung den anderen Verwaltungen Mittheilung gemacht über die Zahl

a) der Postanstalten,
b) der im Postdienste beschäftigten expedirenden und Unter-Beamten,
c) der beim Posttransporte Verwendung findenden Wagen, Pferde, Postillone und Conducteure,
d) der Meilen, welche die Posttransporte sowohl auf der Eisenbahn als auf gewöhnlichen Wegen und auf den Seeverbindungen durchlaufen.

### Statistische Ermittelungen einzelner Vereinsverwaltungen über Transitverkehr.

§. 57.

Auf Requisition der Postanstalt, welche geschlossene Packete anderer Vereinsverwaltungen im Transit befördert, hat bei der Correspondenz innerhalb des Postvereinsgebiets oder aus dem Postvereins-Ausland die Postanstalt, welche den Kartenschluß empfängt, bei der Correspondenz nach dem Postvereins-Ausland die Poststelle, welche den Kartenschluß abfertigt, während des für die beabsichtigten statistischen Ermittelungen bestimmten Zeitraums Auskunft über das Nettogewicht der Briefe zu geben.

---

III. In-

# III. Instruction
## für die Commission zur Ermittelung der Prozentantheile an der Vereinsfahrpost-einnahme.

### Zweck der Commission.

§. 1.

Die Commission wird zu dem Zwecke gebildet, um nach Maßgabe der getroffenen Bestimmungen die Procentsätze zu ermitteln, mit welchen die einzelnen Vereinsverwaltungen an der Gesammt-Einnahme aus dem Vereins-Fahrpostverkehre Theil zu nehmen haben.

### Zusammensetzung der Commission.

§. 2.

Die Commission wird aus Beamten der verschiedenen deutschen Postvereinsverwaltungen zusammengesetzt. Die für jeden Postbezirk erforderliche Anzahl von Beamten wird nach Maßgabe der Einnahme der betreffenden Verwaltung aus dem Vereins-Fahrpostverkehre bestimmt. Die Gesammtzahl wird vorläufig auf 25 festgesetzt. Sie vertheilt sich nach den dermaligen Procentsätzen folgendermaßen:

| | |
|---|---|
| für Oesterreich | 2 |
| „ Preußen | 9 |
| „ Bayern | 2 |
| „ Sachsen | 3 |
| „ Hannover | 2 |
| „ Württemberg | 1 |
| „ Baden | 1 |

| | |
|---|---|
| für Braunschweig<br>„ Mecklenburg=Schwerin<br>„ Mecklenburg=Strelitz<br>„ Oldenburg<br>„ Lübeck | 1 |
| „ Thurn und Taxis | 4 |
| Summa | 25 |

Diejenigen Vereinsverwaltungen, welche zusammen nur einen Beamten abzuordnen haben, werden sich über die zu treffende Wahl unter einander einigen. Die durch das Commissorium verursachten Kosten werden von den erwähnten Verwaltungen gemeinschaftlich nach Verhältniß ihrer Einnahmeantheile getragen.

Im Uebrigen besoldet jede Verwaltung ihre eigenen Commissarien.

### Vorstand der Commission.

### §. 3.

Den Vorstand, beziehungsweise dessen Stellvertreter, ernennt und besoldet diejenige Postverwaltung, unter deren unmittelbaren Aufsicht die Commission arbeitet. Es steht ihr jedoch frei, die Vergütung dieser Besoldungsauslagen von den übrigen Verwaltungen in Anspruch zu nehmen. Die gedachte Verwaltung wird zum Vorstande einen Beamten wählen, der nicht nur seiner Fähigkeit, sondern auch seinem Range nach geeignet ist, diese Stelle gegenüber den übrigen Beamten der Commission zu bekleiden. Die Ernennung ist den übrigen Verwaltungen mitzutheilen.

### Sitz der Commission.

### §. 4.

Der Sitz der Commission wird durch Beschluß der deutschen Postkonferenz nach Stimmenmehrheit bestimmt.

Für jetzt und bis auf weitere Bestimmung durch eine

der folgenden Postkonferenzen ist derselbe nach Frankfurt a. M. verlegt.

Die Commission wird, nachdem sie ihre Aufgabe vollendet hat, jeweils aufgelöst.

### Zeitpunkt des Zusammentrittes.

§. 5.

Der Zusammentritt der Commission erfolgt ein Jahr nach dem Zeitpunkte, von welchem ab die neue Procentermittelung in Kraft trete, soll, also erstmals am 1. Juli 1862

### Obere Leitung und Aufsicht.

§. 6.

Die Commission arbeitet unter der oberen Leitung und Aufsicht derjenigen Postverwaltung, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat. Diese Verwaltung wird für eine geregelte, dem gleichmäßigen Betriebe und der sorgfältigen Ausführung der Arbeiten förderliche Thätigkeit der Commission sorgen.

### Kosten.

§. 7.

Das Local, das Inventarium und die Bureaumaterialien, sowie das Aushilfspersonal für die Registratur und Kanzlei-Geschäfte und für die Bedienung, wird die aufsichtführende Verwaltung beschaffen. Die Kosten dafür werden von den Vereinsverwaltungen gemeinschaftlich getragen. Der Beitrag erfolgt nach Verhältniß der neu ermittelt werdenden Antheile der einzelnen Verwaltungen an der Einnahme aus dem Vereins-Fahrpostverkehre.

### Pflichten und Befugnisse des Vorstandes.

§. 8

Dem Vorstande liegt die formelle und technische Leitung der Commission ob. Er ist für die gewissenhafte Aus-

führung der Arbeiten, für die Befolgung gleichmäßiger Grundsätze bei denselben und für die thunlichst schnelle Erledigung der Geschäfte verantwortlich, und übt die in dieser Hinsicht nöthige Aufsicht und Controle. Die Beamten der Commission haben seinen Anordnungen pünktliche Folge zu leisten, und werden erforderlichen Falls von ihren Verwaltungen durch geeignete Disciplinarstrafmittel dazu angehalten werden.

Der Vorstand hat das Recht, Urlaub bis zu 8 Tagen zu ertheilen, und wird den betreffenden Verwaltungen von solcher Urlaubsertheilung jedesmal Kenntniß geben.

Der Vorstand kann in Fragen technischer Natur mit den von den einzelnen Verwaltungen dazu bestimmten Behörden direct correspondiren. Ebenso steht ihm die directe Berichterstattung an die fremden Verwaltungen zu in minder wichtigen Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten.

Bei wichtigeren Gegenständen, namentlich bei solchen, denen eine allgemeine oder principielle Bedeutung beiwohnt, erfolgt die Correspondenz durch Vermittelung der aufsichtführenden Vereinsverwaltung.

Der Vorstand unterzeichnet mit der Firma: „Taxirungs-Commission des deutsch-österreichischen Postvereins". Dieselbe Inschrift wird das von ihm zu führende Dienstsiegel tragen.

### Dienststellung, Geschäftsführung der Beamten.

§. 9.

Sämmtliche Beamte stehen gleichmäßig und unmittelbar unter dem Vorstande der Commission. Sie erstatten ihren Verwaltungen nach deren näherer Anweisung Bericht über den Fortgang und die Ausführung der den Bezirk ihrer Verwaltung betreffenden Arbeiten der Commission. Es muß ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich die nöthige Ueberzeugung hierüber verschaffen zu können.

Die von den fremden Verwaltungen abgeordneten Beamten werden zu den Registratur- und Schreibarbeiten nicht herbeigezogen werden.

Die Arbeiten der Commission sind im Geschäftslokale in den von der aufsichtführenden Verwaltung bestimmten, pünktlich einzuhaltenden Dienststunden auszuführen.

## Absendung von Commissarien.

§. 10.

Jeder Verwaltung steht frei, durch einen eigenen Beamten von dem gesammten Gange der Commissionsgeschäfte Einsicht nehmen zu lassen.

## Festsetzung der Procentantheile.

§. 11.

Die zur Ermittelung der Procentantheile der einzelnen Verwaltungen erforderliche Taxirung der Sendungen in den Karten hat nach Maßgabe der in den Artikeln 69 und 71 des Postvereinsvertrags aufgestellten Grundsätze für den 6. 11. 16. 21. 26. und letzten Tag eines jeden Monats des betreffenden Jahres zu erfolgen. Es entscheidet hierbei das Datum des Abgangs der Karten.

Die Vereinsverwaltungen werden die Karten so zeitig der Commission zur Verfügung stellen, daß dieselbe alsbald nach ihrem Zusammentritt das Geschäft beginnen und ohne Unterbrechun vollenden kann. Ueber das zeitige Eingehen der Karten hat der Vorstand zu wachen.

Die nöthigen Meilenzeiger und sonstigen Taxmaterialen werden der Commission von den Vereinsverwaltungen in der erforderlichen Anzahl geliefert.

Bei der Taxirung ist eine solche Tinte zur Anwendung zu bringen, deren Farbe sich von den in der Karte bereits vorhandenen Einträgen gehörig unterscheidet.

Bei Sendungen im Wechselverkehre zwischen zwei Postbezirken hat die Taxirung in den Karten, mit denen die Sendungen dem fremden Gebiete zugeführt sind, für die beiden betreffenden Bezirke zu erfolgen. Am Kopfe der ersten Karte für je drei Monate sind die betreffenden Eingangs- und Ausgangs-Postanstalten in deutlicher Schrift zu bezeichnen.

Bei einzeln transitirenden Sendungen gilt als Grundsatz, daß die Taxirung nach den Ausgangskarten, und zwar für die gesammte Beförderungsstrecke desjenigen Postbezirks erfolge, aus welchem die Sendung in einen anderen Vereinsbezirk übergeht. In der letzten Ausgangskarte hat die Taxirung für zwei Postgebiete zu erfolgen, nämlich für dasjenige, durch welches die Sendung zuletzt im Transit gegangen, und für dasjenige, nach welchem dieselbe bestimmt ist. In den betreffenden Ausgangskarten ist bei den transitirenden Sendungen auch die Eingangspostanstalt anzugeben. Entstehen Zweifel hierüber, so sind die deßfallsigen Eingangskarten einzusehen.

Bei transitirenden Frachtkarten hat die Taxirung, wenn der Bestimmungsort der Sendung und der Bestimmungsort der Frachtkarte in einem und demselben Postbezirke liegen, sowohl für den Postbezirk des Absendungs- und des Bestimmungsortes der Frachtkarte, als auch für diejenigen Postbezirke zu erfolgen, durch welche die direkten Frachtkarten transitirt sind.

Sind jedoch in diesen Frachtkarten solche Sendungen enthalten, die über den Postbezirk, nach welchem die Karte gestellt ist, nach anderen Vereinsbezirken hinausgehen, so ist die Transittaxe für das Gebiet, nach welchem die Karte gerichtet ist, nicht in der vorerwähnten transitirenden Frachtkarte anzusetzen, sondern in derjenigen Frachtkarte mittels welcher die Sendung nach einem andern Vereinsbezirke übergeht. Z. B. bei einer Fahrpostsendung von Carlsruhe nach

Salzburg, welche mittels directer Karte von Carlsruhe nach München und von da mittels directer Karte nach Salzburg spedirt wird, ist das badische und württembergische Porto in der ersteren, das bayerische und österreichische Porto in der letzteren Karte anzusetzen.

Bei solchen Karten zwischen einem deutschen und einem außerdeutschen Postbezirke, welche über deutsches Postgebiet transitiren, erfolgt die Austaxirung in der Weise, als ob die Sendungen nach dem Bezirke der Grenzverwaltung bestimmt oder in deren Gebiet aufgegeben wären.

Bei transitirenden Frachtkarten sind die sämmtlichen Eingangs- und Ausgangspostanstalten für die betreffenden Postbezirke (am Kopf der ersten Karte für je drei Monate) deutlich anzugeben.

Bei getrennten Taxirungsstrecken einer Postverwaltung (im Sinn des Artikels 71 pos. 8 des Postvereinsvertrags) werden die Meilenzahlen für die Entfernungen zwischen Eingangs- und Ausgangspunkt jeder Taxirungsstrecke zusammengezählt und dann der Zuschlag von 2 Meilen einmal gemacht. Enthält eine solche getrennte Taxirungsstrecke nur eine Poststelle, so wird für diese Strecke nur eine Entfernung von 2 Meilen zugerechnet weil in den 4 Meilen des Artikels 69 Alin. 6 des Postvereinsvertrags der Zuschlag von 2 Meilen ebenfalls enthalten ist.

Bei unzweifelhaft irrig geleiteten (verschickten, überlaufenen) Sendungen erfolgt die Austaxirung nach Maßgabe der richtigen Beförderungsstrecken.

In einzelnen, jedesmal speciell zu bezeichnenden Fällen darf Vereinstransitporto für eine transitgebende Verwaltung in internen (transitirenden) Kartenschlüssen einer andern Verwaltung, welche die Sendungen an eine dritte Vereinsverwaltung weiter liefert oder daher erhielt, zur Austaxirung kommen, wenn nämlich ohne allzu weitläufige Nachforschungen bei der Austaxirung der Vereinskartenschlüsse, womit

die Sendungen weiter geliefert, beziehungsweise empfangen worden sind, nicht bemessen werden kann, ob die Sendungen in internen oder in Vereinskartenschlüssen transitirt sind.

Der Fahrpostverkehr zwischen den Hohenzollern'schen Landen und den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirks, wird dem eigentlichen Postvereinsverkehr zugerechnet.

Die auf jeden Postverwaltungsbezirk entfallenden Taxsätze werden zu jeder Eintragung in den Karten unter Bezeichnung des Postbezirks, dem der Taxsatz gebührt, deutlich vermerkt; dabei ist stets der Postbezirk der absendenden Postanstalt dem Postbezirk, dessen Postanstalt den Kartenschluß empfängt, voranzusetzen.

Die Taxirung erfolgt nach dem Vereinstarife in der Silbergroschenwährung. Das Werthporto wird getrennt vom Gewichtsporto und zwar unterhalb des letzteren, ferner werden die Portobeträge durchgängig in Ganzen- und Viertels-Groschen, unter Weglassung des Bruchnenners bei letzteren, vorgemerkt, z. B. $9^2/$ $7^2/$
$1^3/$ $2^1/$

Bei Sendungen, welche nur theilweise d. h. in einigen Postbezirken **portofrei** befördert werden, ist ein Taxsatz nur zu Gunsten derjenigen Verwaltungen anzusetzen, in deren Bezirken eine Portoerhebung für diese Sendungen wirklich stattgefunden hat.

In der Regel soll das Porto für jede betheiligte Verwaltung von den von eben dieser Verwaltung abgeordneten Beamten austaxirt werden.

Nach beendigter Taxirung eines Kartenschlusses für drei Monate sind von den Beamten welche die Taxirung bewirkt haben, die Summen daraus auszuziehen, welche für jede Verwaltung entfallen.

Die deßfallsige Aufstellung ist nebst den Karten durch den Vorstand den Beamten einer Postverwaltung zu über-

geben, welche bei dem Portobezuge aus diesen Karten nicht betheiligt ist. Diese Beamten haben eine specielle Controle darüber auszuüben, ob für jeden Postbezirk die einzelnen Taxsätze richtig addirt und ob die Summen genau ausgezogen sind. Auf Grund dieser Controle ist die erwähnte Aufstellung zu bescheinigen.

Bezüglich der Prüfung der einzelnen Taxsätze wird die probeweise Nachrevision etwa des fünften Theiles der Karten jedes einzelnen Curses in der Regel genügen.

Aenderungen sind den Beamten, welche die Taxirung bewirkt hatten, zur Anerkennung vorzulegen. Anstände, die sich hierbei ergeben, entscheidet der Vorstand.

Nachdem aus den einzelnen Kartenschlüssen die Antheilauszüge für jeden Postbezirk gefertigt und controlirt sind, werden sie in Uebersichten sämmtlicher Kartenschlüsse aus einem Postbezirk nach einem andern eingetragen. Die Summen dieser Uebersichten werden in eine Zusammenstellung aller für jeden ei zelnen Postbezirk berechneten Beträge, und diese Zusammenstellungen schließlich in die Hauptzusammenstellung der für sämmtliche Postbezirke berechneten Beträge übertragen. Aus dieser Hauptzusammenstellung für die betreffenden 4 Quartale ergibt sich dann das Verhältniß, in dem jede Verwaltung an der Gesammt-Einnahme Theil zu nehmen hat. Die erwähnten Zusammenstellungen sind von einem Beamten des betreffenden Postbezirks anzufertigen und gleich der Hauptzusammenstellung von je einem Beamten sämmtlicher in der Commission vertretenen Verwaltung zu revidiren. Diesen Verwaltungen ist ine Abschrift der Hauptzusammenstellung, sowie der zugehörigen Zusammenstellungen für die einzelnen Postbezirke zu übersenden, und es sind denselben auf Verlangen auch die einzelnen Aufstellungen im Original mitzutheilen.

Auf der ersten Karte für je drei Monate und in der Aufstellung hat jeder Beamte, welcher dieselben taxirt, be-

ziehungsweise gefertigt und controlirt hat, seinen Namen unter Beisetzung des Datums zu vermerken. Die Karten sind nach gemachtem Gebrauche an die betreffenden Verwaltungen zurückzusenden.

Uebrigens bleibt jeder Verwaltung anheimgestellt, nach Zurückempfang der Karten die in denselben von der Commission gemachten Taxansätze nachträglich prüfen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 18. August 1860.

# Alphabetisches Sachregister.

---



